

# Jugendhilfeplanung 2019-2027

---

FACHPLAN VON LEISTUNGEN DES SGB VIII IM BEREICH HILFEN ZUR ERZIEHUNG, EINGLIEDERUNGSHILFEN FÜR SEELISCH BEHINDERTE ODER DAVON BEDROHTE JUNGE MENSCHEN UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE SOWIE ANDERER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DER JUGENDHILFE



Impressum:

Landkreis Dahme-Spreewald  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Stabsstelle Jugendhilfeplanung  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald)

erstellt durch  
A. Müller  
SB Jugendhilfeplanung

## Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.	Strategische Ziele für den Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige .....	4
4.	Planungsprozess und Beteiligung.....	5
4.1	Beteiligung junger Menschen.....	6
4.2	Beteiligung der Fachkräfte .....	9
4.3	Planungsregionen.....	10
4.4	Indikatoren .....	10
5.	Bevölkerungsstruktur .....	11
5.1	Bevölkerungsentwicklung, -prognose .....	12
5.2	Bevölkerungszahlen für spezifische Altersgruppen .....	13
5.3	Geburtenziffer .....	14
5.4	Jugendquotient.....	15
6.	Sozialstruktur.....	16
6.1	Schulabsolventen und -abgänger .....	16
6.2	Jugendarbeitslosigkeit.....	17
6.3	Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II.....	17
6.4	Ehescheidungen .....	19
6.5	Eingliederungshilfe für junge Menschen gemäß SGB IX .....	19
7.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	20
8.	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII).....	22
9.	Hilfen zur Erziehung .....	23
9.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	24
9.1.1	Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) .....	24
9.1.2	Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII).....	27
9.1.3	Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII).....	28
9.1.4	Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII).....	30
9.1.5	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) .....	32
9.2	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung .....	34
9.2.1	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) .....	34
9.3	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	36
9.3.1	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) .....	36
9.3.2	Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) .....	37

9.3.3	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) .....	40
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) .....	40
10.1	Ambulante Eingliederungshilfen (§ 35a Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII) .....	42
10.2	Teilstationäre Eingliederungshilfen (§ 35a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII).....	42
10.3	Stationäre Eingliederungshilfen (§ 35a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII) .....	43
11.	Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	46
12.	Weitere kostenpflichtige Leistungen .....	47
12.1	Begleiteter Umgang (§ 18 Absatz 3 SGB VIII) .....	47
12.2	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) .....	48
13.	Inklusion .....	49
14.	Prävention .....	51
15.	Qualitätssicherung und -entwicklung.....	53
16.	Arbeitsergebnisse der Beteiligung der Fachkräfte .....	54
16.1	Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes .....	55
16.2	Fachkräfte der Leistungserbringer .....	56
16.3	Bewertung der Arbeitsergebnisse.....	58
17.	Handlungsempfehlungen .....	61
	Abkürzungsverzeichnis.....	69
	Abbildungsverzeichnis.....	70

## 1. Einleitung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die jungen Menschen sowie deren Familien dabei, indem er bedarfsgerechte Angebote und Leistungen gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zur Verfügung stellt.

Mit der Fachplanung von Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder davon bedrohte junge Menschen sowie Hilfen für junge Volljährige, sollen die erforderlichen Angebote und Leistungen erarbeitet werden, um als Steuerungselement für bevorstehende Entscheidungen der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald und des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung zu stehen. Die Planung unterstützt somit alle beteiligten Akteure bei Bewertungs- und Entscheidungsprozessen und ermöglicht die Beteiligung von freien Trägern der Jugendhilfe an der Gestaltung der Angebotslandschaft. Zusätzlich werden angrenzende Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe betrachtet.

Zur einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden von der HzE-Planung oder der Planung von Hilfen zur Erziehung gesprochen. Diese beinhaltet sowohl die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe als auch die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Planung der Hilfen zur Erziehung bildet das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). § 79 SGB VIII überträgt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung. Dem Gesetzeswortlaut nach sollen „... erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen...“.

Innerhalb der Planung spiegeln sich die verschiedenen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfearten gemäß dem SGB VIII wider. Dazu zählen insbesondere die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII sowie die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII. Beachtung finden auch die Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in den verschiedenen Hilfearten ebenso wie der begleitete Umgang gemäß § 18 (3) SGB VIII und die gemeinsame Wohnform für Mutter/ Vater und Kind gemäß § 19 SGB VIII. Weiterhin wird auf die Bereiche der Abprüfung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen gemäß dem § 8a SGB VIII und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß der §§ 42 und 42a SGB VIII Bezug genommen.

## 3. Strategische Ziele für den Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige

Die strategischen Ziele für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen sowie der Hilfen für junge Volljährige wurden 2019 für den

Landkreis Dahme-Spreewald entwickelt und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Umsetzung der folgenden Ziele ist Aufgabe des Fachbereiches des Allgemeinen Sozialen Dienstes und angrenzender Fachbereiche:

1. Die Verwaltung hält eine Angebotsübersicht der Leistungsangebote im LDS für die Fachkräfte der Jugendhilfe vor.
2. Die Ausgestaltung der Leistung orientiert sich an dem Recht des Kindes auf ein Familiensystem.
3. Die bedarfsgerechte Anpassung der Leistungsangebote erfolgt unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in Kooperation verschiedener fachlicher Gremien.
4. Die Fachkräfte der Jugendhilfe entwickeln Indikatoren für eine wirkungsvolle erfolgreiche Jugendhilfe.

## 4. Planungsprozess und Beteiligung

Im Rahmen der Planungsverantwortung ist gemäß § 80 SGB VIII Folgendes zu leisten:

- Feststellung des Bestands an Einrichtungen und Diensten,
- Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum,
- rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben; dabei ist Vorsorge zu treffen, auch unvorhergesehenen Bedarf zu decken.

Einrichtungen und Dienste sollen dabei so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Gemäß § 80 Absatz 4 SGB VIII ist der öffentliche Träger verpflichtet, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe stets am Planungsprozess zu beteiligen. Dies erfolgte innerhalb des gesamten Prozesses in Form von verschiedenen Beteiligungsformaten. Die jungen Menschen konnten in Form von Kinderworkshops beteiligt werden. Auf diese wird im Kapitel 4.1 näher eingegangen.

2021 wurden verschiedene Indikatoren in der Bevölkerungs- und Sozialstruktur betrachtet, die mögliche Aussagen zur Entwicklung der Bedarfssituation im Landkreis Dahme-Spreewald treffen können. Die Daten dazu wurden durch externe Datenabfragen ermittelt und bewertet. Ebenso wurden die Fallzahlen für die Inanspruchnahme von Hilfen aus dem internen Fachprogramm verarbeitet. Am 09.11.2022 wurde eine Vorauswahl an Indikatoren dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgelegt. Dabei wurde eine Einschätzung zum möglichen Einfluss des jeweiligen Indikators anhand eines Kategoriensystems („starker“, „möglicher“ und „kein Einfluss“) abgegeben. Zusammen mit dem Unterausschuss wurden diese erörtert. In der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 SGB VIII (AG 78 HzE) konnten die Indikatoren inklusive der Ergebnisse aus dem Unterausschuss

Jugendhilfeplanung am 10.11.2022 vorgestellt und besprochen werden. Eine Übersicht der finalen Indikatoren können dem Kapitel 4.4 entnommen werden.

Zur Bestandserfassung wurden seit 2021 alle Angebote und Maßnahmen der freien Träger der Jugendhilfe des Landkreises Dahme-Spreewald zusammengetragen und fortwährend aktualisiert.

Zusätzlich wurde im Jahr 2021 eine Befragung der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der freien Träger mittels Frage- und Bewertungsbogen zur Einschätzung des Bestandes an Hilfsangeboten und der Bedarfslage der Familien und jungen Menschen im Landkreis durchgeführt. Auf die Befragung wird im Kapitel 4.2 näher eingegangen. 2022 wurde diese ausgewertet und die Ergebnisse abgeglichen und zusammengefasst. Im Zeitraum von Dezember 2022 bis April 2023 konnten anhand der Ergebnisse Arbeitsgruppen zu den einzelnen Hilfearten mit Vertretenden der freien Träger gebildet werden. Die festgestellten Bedarfe aus den Befragungen konnten somit auf Aktualität geprüft und ergänzt sowie mögliche Ideen zur Maßnahmenplanung gesammelt werden. Die Arbeitsergebnisse der Beteiligungsformate können dem Kapitel 16 entnommen werden.

Anschließend fanden eine Bewertung der bestehenden Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Ergebnisse der Fachkräftebefragung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der freien Träger der Jugendhilfe und der Arbeitsgruppen statt.

Am 25.07.2023 wurde im Rahmen einer Steuerungsgruppe die Bedarfsbewertung und die Angebotslandschaft im Landkreis besprochen. Daran nahmen der Dezernent des Dezernates IV – Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur, der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Vertretende des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 SGB VIII teil. Auch mögliche Ideen zur gemeinsamen Umsetzung wurden für die einzelnen Hilfearten diskutiert.

Um allen freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Dahme-Spreewald einen Einblick in die bestehenden Angebote und der Bedarfssituation zu ermöglichen, wurde eine zweitägige Sondersitzung mit der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 SGB VIII am 11. und 12.12.2023 abgehalten. Basierend auf den bis dahin gesammelten und bewerteten Ergebnissen, entstand ein Austausch zur aktuellen Bedarfslage und Bedarfsbewertung.

Nach der Beteiligung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und dessen Zustimmung zur Fachplanung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige am 22.01.2024, konnte am 31.01.2024 die Planung durch den Jugendhilfeausschuss final beschlossen werden.

#### 4.1 Beteiligung junger Menschen

In den Jahren 2017 bis 2023 erfolgten fünf Kinderworkshops zur Beteiligung junger Menschen. Ziel dieser Workshops war es, verschiedene Themenbereiche aus Sicht der Kinder und Jugendlichen zu betrachten. So war es möglich, Problemlagen zu erkennen und anhand von Anregungen und Ideen Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Ergebnisse konnten in einem fachlichen Austausch mit Vertretenden der freien Träger vorgestellt werden und in die Überarbeitung von Qualitätsstandards einfließen.

2017 wurde unter dem Motto „Ich war dabei“ das Hilfeplangespräch thematisiert. Dabei konnte festgehalten werden, dass den jungen Menschen, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, das Hilfeplangespräch wichtig ist. Jedoch fühlen sie sich nicht immer gut darauf vorbereitet und einbezogen. Es stellte sich ebenfalls heraus, dass eine altersgerechte Aufklärung über das

Hilfeplangespräch sowie eine altersgerechte Sprache während des Gesprächs umgesetzt werden müssen, damit die jungen Menschen die Bedeutung und die Gesprächsinhalte besser erfassen können.

2018 erfolgte eine Veranstaltung zum Thema Beteiligung der jungen Menschen an Entscheidungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowie zum Beschwerdemanagement. Ergebnis war, dass die jungen Menschen unterschiedliche Möglichkeiten haben, sich an verschiedenen Entscheidungen zu beteiligen. Die jungen Menschen haben ebenso mehrere Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen. In der Regel nutzen sie das persönliche Gespräch mit vertrauten Personen oder anonyme Beschwerdewege. Dabei ernst genommen und gehört zu werden, war ein zentrales Bedürfnis der jungen Menschen.

2019 wurde auf Grundlage der vorhergegangenen Veranstaltungen ein dritter Kinderworkshop mit dem Motto „Einer für alle – alle für einen“ durchgeführt. Dieser wurde genutzt, um zuvor entwickelte altersgerechte Fragebögen zur aktuellen Situation von jungen Menschen im Zusammenhang von Bedarfsermittlung und Hilfeplanung zu erproben. Dadurch konnten altersgerechte Fragebögen als Grundlage der Bedarfsfeststellung und des Hilfeplangesprächs finalisiert werden. Des Weiteren wurden Standards für die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Bezug zur Beteiligung des jungen Menschen erweitert.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den daraus resultierenden Kontaktbeschränkungen waren Kinderworkshops in den Jahren 2020 und 2021 nicht möglich.

2022 erfolgte ein vierter Workshop zur Beteiligung der jungen Menschen im Vormundschaftswesen. Hieran nahmen Mündel, welche in stationären Einrichtungen wohnhaft sind, teil. Ziel der Veranstaltung war es, herauszufinden wie die jungen Menschen an Entscheidungen der Vormünder und Amtspfleger beteiligt werden. Ebenso sollte festgestellt werden, ob sie mögliche Beschwerdewege kennen und nutzen.

Am 26.09.2023 wurde ein fünfter Kinderworkshop durch die Fachkräfte des ASD unter dem Motto „Jugendhilfeplanung – Ich gestalte mit!“ organisiert und durchgeführt. Um die Veranstaltung für alle jungen Menschen, unabhängig der Inanspruchnahme von Leistungen oder Unterstützungen seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, zugänglich zu machen, wurden alle Schülersprecher und -sprecherinnen der öffentlichen Schulen der verschiedenen Schulformen sowie die Gruppensprecher und -sprecherinnen der teilstationären und stationären Einrichtungen eingeladen. Es nahmen junge Menschen von der vierten bis zur elften Schulklasse teil. Die Teilnehmenden wurden in Abhängigkeit des Alters und dem Bezug von Hilfs- und Unterstützungsleistungen in sechs Gruppen aufgeteilt. In der ersten Arbeitsphase wurden die jungen Menschen gefragt, welche Angebote der Jugendhilfe ihnen bekannt sind und welche verschiedenen Zugänge sie nutzen, um Angebote in Anspruch zu nehmen. In der zweiten Arbeitsphase wurde auf die Wünsche der jungen Menschen eingegangen. Hierbei konnten die Teilnehmenden angeben, welche Angebote aus ihrer Sicht fehlen und Ideen sammeln, wie diese umgesetzt und erreicht werden können.

Es stellte sich heraus, dass die jungen Menschen, welche selbst Jugendhilfeempfänger von HzE-Leistungen sind, verschiedene Angebote der Jugendhilfe kennen. Dabei zeigten sich Kenntnisse über Angebote aus den ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen. Je größer die eigenen Berührungspunkte der jungen Menschen mit der Jugendhilfe waren, desto umfangreicher konnten bestehende Angebote benannt werden. Kinder und Jugendliche, die keine Hilfe in Anspruch nehmen, waren erstaunt darüber, bei welchen Problemlagen das Amt für Kinder, Jugend und Familie vielfältigste Hilfe- und Unterstützungsleistungen bereithält. Es zeigte sich auch, dass die Betreuenden/ Lehrkräfte/ Fachkräfte, die die jungen Menschen zur Veranstaltung begleitet haben, nicht vollumfänglich über die Aufgaben und Angebote der Jugendhilfe informiert sind.



Um in Problemlagen Hilfe zu erhalten, konnten die jungen Menschen verschiedene Ansprechpartner benennen. Diese reichten vom eigenen näheren Umfeld (Familie, Freunde, Verein) über den schulischen Bereich (Lehrkräfte, Vertrauenspersonen, Schulsozialarbeitende) bis hin zu den Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Dennoch bemängelten die jungen Menschen einen häufigen Wechsel von Ansprechpartnern in Institutionen. Ein bestehendes Vertrauensverhältnis ist die grundlegende Basis, um sich bei Problemen als junger Menschen einer anderen Person/Fachkraft zu öffnen. Die Ansprechpartner selbst müssen regelmäßig über bestehende Angebote informiert werden, um als Vermittler agieren zu können. Eine Vernetzung zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und den Schulen muss verbessert werden, um alle Beteiligten ausreichend über bestehende Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe aufzuklären.

Um Angebote oder Ansprechpartner der Jugendhilfe zu finden, wollen die jungen Menschen verständliche und leicht zugängliche Informationen nutzen. Diese sollten an regelmäßig besuchten Orten wie Schule, Vereine oder Jugendeinrichtungen, wahrnehmbar dargestellt sein. Neben Flyern oder Informationstafeln bevorzugen sie den Zugang über digitale Medien und Kommunikationswege.

Ein großes Problem in der Erreichbarkeit von Angeboten der Jugendhilfe stellt die infrastrukturelle Anbindung von angebotsfernen Regionen dar. Komplizierte und lange Anfahrtswege erschweren oder verhindern eine Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsleistungen. Besonders junge Menschen mit Bezug zur Jugendhilfe fühlen sich hiervon betroffen. Für die Nutzung wohnortferner Angebote erhoffen sie sich eine bessere Verkehrsanbindung per Bus und Bahn. Sie wünschen sich jedoch insbesondere wohnortnahe Angebote, die sie auch ohne Unterstützung eines Erwachsenen wahrnehmen können, beispielsweise durch die Nutzung des Fahrrads. Eine finanzielle Unterstützung, z. B. in Form von Fahrgeld u. Ä., erhoffen sich vor allem junge Menschen mit Bezug von Jugendhilfeleistungen.

Ein weiterer Bereich, der die jungen Menschen beschäftigt, ist die Thematik „Sucht“. Sie wünschen sich mehr präventive Angebote sowohl für junge Menschen als auch für Eltern. Hierzu äußerten sie auch, dass sie sich öffentliche Veranstaltungen ohne Alkohol wünschen.

Die Teilnehmenden erhoffen sich zudem mehr und vielfältigere Freizeitangebote. Insbesondere an künstlerischen oder kulturellen Angeboten würden sie gern teilnehmen. Hierfür fehlen jedoch zum Teil die nötige Erreichbarkeit oder finanzielle Mittel.

Die Gruppe der jüngsten Teilnehmenden erstellte einen „Umwelthof“. Dieser bietet neben verschiedenen Übernachtungsmöglichkeiten unterschiedlichste Angebote für die jungen Menschen. Natur- und tierverbunden sollen dort den jungen Menschen Hilfe und Unterstützung bei ihren individuellen Problemlagen geboten werden. Durch die Vermischung von Fachkräften verschiedener Professionalitäten bedachte die Gruppe Aspekte aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe.

Insgesamt konnten viele Eindrücke gesammelt werden. Eine Realisierung von Veränderungsvorschlägen muss geprüft werden. Die Teilnahme von jungen Menschen mit und ohne Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsleistungen sollte beibehalten werden, um ein umfassendes Bild zu erhalten und eine Vernetzung der Teilnehmenden untereinander zu ermöglichen.

Da die jungen Menschen viele Angaben mit Bezug zur Jugend(sozial)arbeit tätigen konnten, werden die oben genannten Ergebnisse sowie weitere Ergebnisse des Workshops in die nächste Jugendhilfeplanung der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schule einfließen.

## 4.2 Beteiligung der Fachkräfte

Da die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der freien Träger direkt mit den Familien und den jungen Menschen arbeiten, können Sie als Experten zu deren Bedarfslagen angesehen werden. 2021 wurde ein Frage- und Bewertungsbogen übermittelt. Die Fachkräfte des ASD sowie der freien Träger wurden hierbei insbesondere nach aktuellen Problemlagen und Hilfebedarfen von Familien und jungen Menschen sowie Veränderungen zu den Vorjahren erfragt. Des Weiteren sollten sie die bestehende Angebotslandschaft in den einzelnen Hilfearten im Vergleich zum bestehenden Bedarf einschätzen und aus ihrer Sicht fehlende Angebote angeben.

Insgesamt gab es 22 Rückmeldungen seitens des ASD und 21 Rückmeldungen durch die freien Träger. Zu den Veränderungen der Problemlagen der Menschen im Landkreis Dahme-Spreewald äußerten sich die freien Träger sehr homogen. Die auffälligsten Ergebnisse, welche zum Teil ebenfalls durch den ASD angegeben wurden, waren folgende:

- ein Anstieg der psychischen, physischen und emotionalen Belastungen, Auffälligkeiten und Erkrankungen bei den jungen Menschen und deren Eltern,
- eine Zunahme von Familienfällen mit unterschiedlichsten Problemlagen (sogenannte „Multiprobleme“),
- eine Zunahme der Inanspruchnahme von mehreren Hilfen gleichzeitig (sogenannte „Parallelleistungen“),
- eine Zunahme von Abhängigkeiten und Süchten bei den jungen Menschen und deren Eltern, inklusive einer Verjüngung der Konsumenten,
- eine Zunahme von Familien, in denen eine Trennung zu einer Hochstrittigkeit geführt hat,
- eine sinkende Motivation und Bereitschaft der jungen Menschen, der Eltern und der Familien, Veränderungen während der Inanspruchnahme von Hilfen herbeizuführen,
- ein Mangel an Fachkräften in allen Bereichen der Jugendhilfe.

Zur Einschätzung des Bestandes äußerten sich die freien Träger vor allem zu den Hilfearten, in denen sie selbst aktiv tätig sind. In neun von 21 Rückmeldungen gab es keine Aussage dazu. Insgesamt zeigte sich, dass 2021 der Bestand an Angeboten für den Bereich der ambulanten Hilfen gemäß § 27 ff. SGB VIII als bedarfsdeckend eingeschätzt wurde. Die teilstationären und stationären Hilfsangebote wurden durch die freien Träger im Vergleich zum Bedarf als weniger bis nicht bedarfsdeckend bewertet. Dieses Ergebnis spiegelt sich in den Aussagen der Fachkräfte des ASD wider. Des Weiteren konnte ein Nord-Süd-Gefälle in der Einschätzung der Bedarfsdeckung festgestellt werden. Im Norden des Landkreises schienen die bestehenden Angebote eher dem Bedarf zu entsprechen als im Süden.

2022/ 2023 wurden die Fachkräfte des ASD während Dienstberatungen und die freien Träger durch Arbeitsgruppen weiter beteiligt, um Einsicht in die aktuelle Arbeit der Fachkräfte zu erhalten. In diesen Veranstaltungen wurden die Fallzahlen sowie die bestehenden Angebote in den jeweiligen Hilfearten aufgezeigt. Erneut wurden aktuelle Veränderungen in den Problem- und Bedarfslagen der Familien und jungen Menschen erfragt und mit den Ergebnissen aus den Befragungen abgeglichen. Dadurch konnte festgestellt werden, dass sich die oben genannten Ergebnisse in allen Bereichen bestätigt haben. Weitere Ergebnisse der Beteiligungsformate mit den Fachkräften der Jugendhilfe können dem Kapitel 16 entnommen werden.

### 4.3 Planungsregionen

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist ein Flächenlandkreis mit einem starken Wirtschaftswachstum und einer stetigen Bevölkerungszunahme. Insbesondere die Nähe zu Berlin und Cottbus haben hierauf einen Einfluss. Der Flughafen Berlin-Brandenburg nimmt ebenfalls eine wichtige Rolle ein und beeinflusst aufgrund der Zuständigkeit die Arbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Ämter und Gemeinden des Landkreises können als heterogen in der Bevölkerungs- und Sozialstruktur beschrieben werden. Um mit diesen Gegebenheiten der Kommunen strukturiert arbeiten zu können, wurden sogenannte Planungsregionen definiert, in denen ähnliche Gebiete zusammengefasst wurden. Daraus ergeben sich sozialräumliche Gebiete, an denen sich der Allgemeine Soziale Dienst des Landkreises in seiner Arbeit und der Verteilung der Fachkräfte sowie deren Zuständigkeit orientiert.

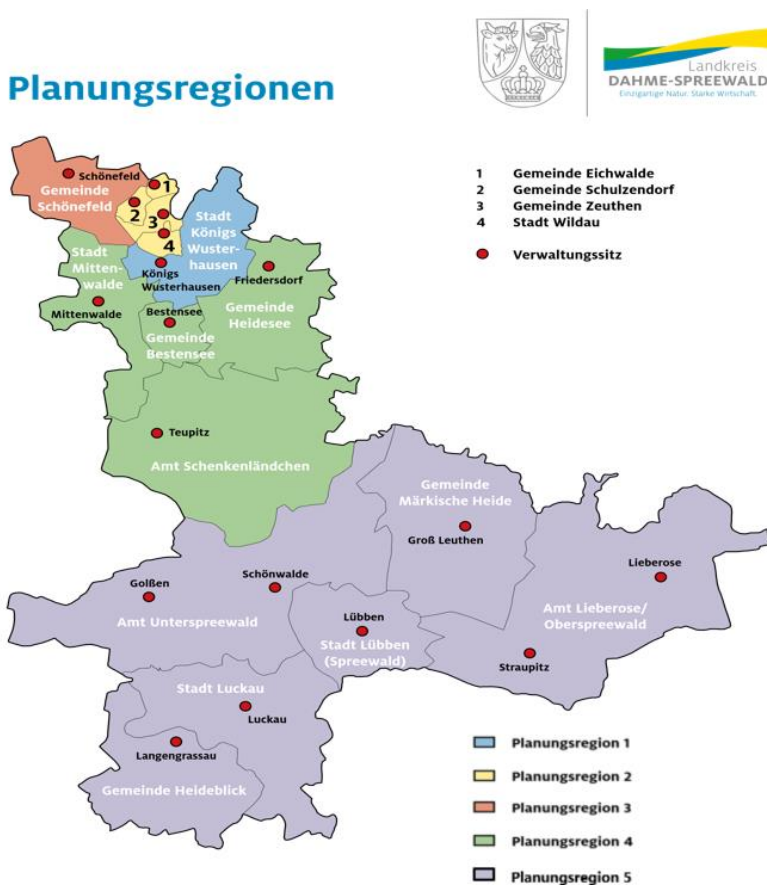


Abbildung 1: Planungsregionen des LDS

Der Landkreis Dahme-Spreewald wird in fünf Planungsregionen unterteilt. Die Stadt Königs Wusterhausen stellt die erste Planungsregion dar. Die vier S-Bahn-Gemeinden - Eichwalde, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen - bilden die Planungsregion 2. Planungsregion 3 beinhaltet die Gemeinde Schönefeld. Die Stadt Mittenwalde, das Amt Schenkenländchen sowie die Gemeinden Bestensee und Heidesee wurden zur vierten Planungsregion zusammengefasst. Die letzte Planungsregion bildet die komplette südliche Hälfte des Landkreises, bestehend aus den Ämtern Unterspreewald und Lieberose/Oberspreewald, den Städten Luckau und Lübben sowie den Gemeinden Märkische Heide und Heideblick.

### 4.4 Indikatoren

Um bestehende und zukünftige Bedarfe objektiv und für Dritte nachvollziehbar bewerten zu können, wurde eine Auswahl an Indikatoren festgelegt, ausgewertet und deren möglicher Einfluss auf die Bedarfslage bewertet.

Folgende Indikatoren werden innerhalb der Planung betrachtet:

<b>Bevölkerungsstruktur</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevölkerungsentwicklung und -prognose allgemein</li> <li>• Bevölkerungsentwicklung und -prognose spezifischer Altersgruppen</li> <li>• Geburtenziffer</li> <li>• Jugendquotient</li> </ul>
<b>Sozialstruktur</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulabsolventen und -abschlüsse</li> <li>• Jugendarbeitslosigkeit</li> <li>• Bedarfsgemeinschaften nach SGB II</li> <li>• Ehescheidungen</li> <li>• Eingliederungshilfen nach SGB IX für junge Menschen</li> </ul>
<b>Inanspruchnahmen von Leistungen des SGB VIII</b>

Die Daten wurden durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Landesamt für Bauen und Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Fallzahlen der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach dem SGB IX und die Fallzahlen für die Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und der Hilfen für junge Volljährige sowie angrenzender Leistungen nach dem SGB VIII wurden zum einen im Rahmen digitaler Fachprogramme und zum anderen durch digitale Erfassungsbögen für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfasst und ausgewertet.

## 5. Bevölkerungsstruktur

Die Bedarfseinschätzung für Leistungen der erzieherischen Hilfen etc. muss berücksichtigen, wie groß die potentiellen Nutzergruppen ihrer Angebote sind. Demnach werden folgend die Bevölkerungsentwicklung und -prognose, die Geburtenziffer sowie der Jugendquotient dargestellt.

## 5.1 Bevölkerungsentwicklung, -prognose

Im Landkreis Dahme-Spreewald ist, wie in Abbildung 2 zu erkennen, in den letzten Jahren die Gesamtbevölkerung angestiegen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich gemäß der 2021 veröffentlichten Bevölkerungsprognose<sup>1</sup> des Landesamtes für Bauen und Verkehr bis 2030 weiterhin fortsetzen. Für das Jahr 2025 wurde eine Bevölkerungszahl von 181.298 Menschen und für das Jahr 2030 eine Zahl von 189.462 Menschen prognostiziert.

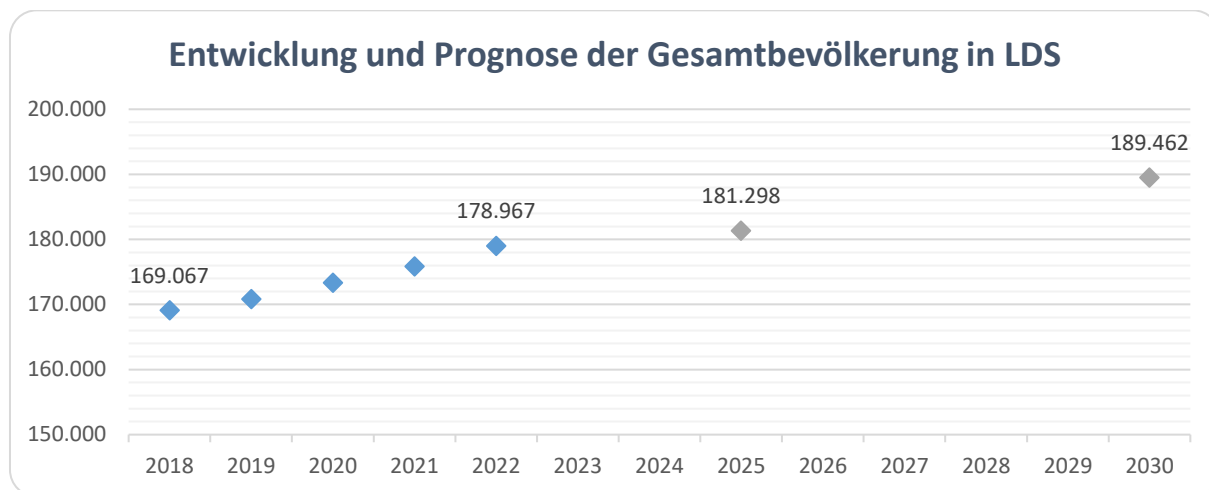


Abbildung 2: Entwicklung der Gesamtbevölkerung im LDS; eigene Darstellung

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und Landesamt für Bauen und Verkehr

Für das Jahr 2022 kann nach der Bevölkerungserfassung durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg festgestellt werden, dass die Zahl der Gesamtbevölkerung auf 178.967 Menschen gestiegen ist. In den letzten drei Jahren hat sich die Zahl der Einwohner somit um 8.776 Personen erhöht. Entwickelt sich die Bevölkerung in den nächsten drei Jahren in einem ähnlichen Umfang, kann vermutet werden, dass die prognostizierte Zahl für 2025 übertroffen wird. Dem steht jedoch entgegen, dass aufgrund der angespannten politischen Situation im Ausland die Zahl der geflüchteten Menschen gestiegen ist und die Bevölkerungszunahme im Landkreis verstärkt hat. Aufgrund ungewisser Wanderungsbewegungen erscheint eine genaue Prognose schwierig.

<sup>1</sup> Landesamt für Bauen und Verkehr: Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030 – Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg (2021)

Betrachtet man die 5- und 10-Jahres-Prognose des Landesamtes für Bauen und Verkehr für die einzelnen Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald (siehe Abb. 3) stellt sich heraus, dass vor allem das Berliner Umfeld an Bevölkerung dazugewinnen wird. Besonders hervorzuheben ist hier die Gemeinde Schönefeld, in der sich die Bevölkerungszahl von 2020 bis 2030 prognostisch nahezu verdoppeln wird. Insbesondere in den südlichen Gemeinden des Landkreises werden die Einwohnerzahlen voraussichtlich sinken.

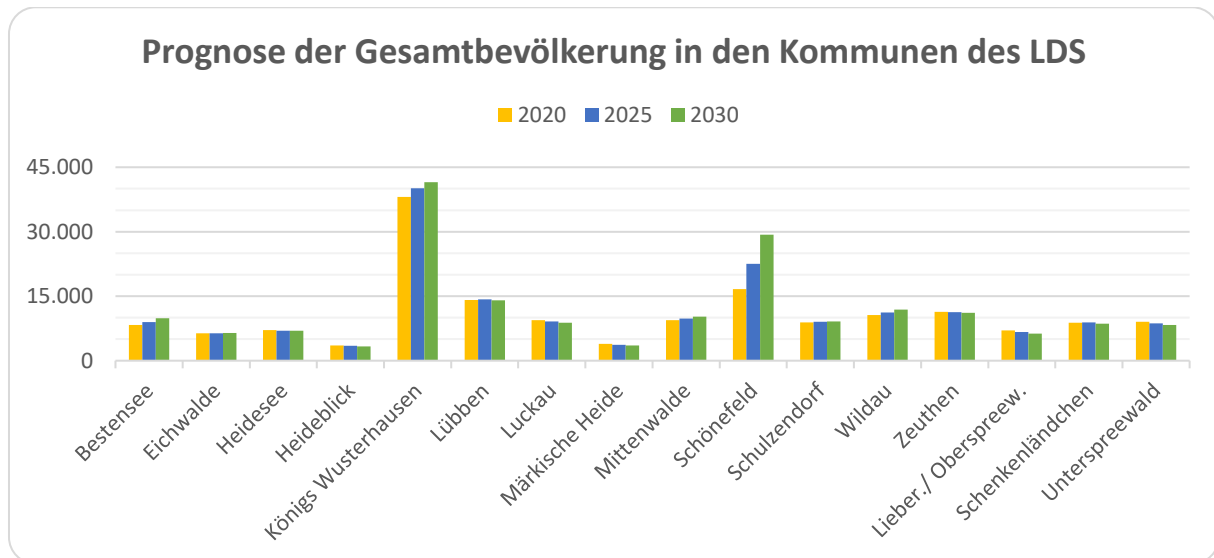


Abbildung 3: Entwicklung der Bevölkerung in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung  
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und Landesamt für Bauen und Verkehr

## 5.2 Bevölkerungszahlen für spezifische Altersgruppen

Im Fokus der Hilfen zur Erziehung stehen die jungen Menschen. Um abschätzen zu können, wie sich der Bedarf an Hilfsangeboten verändern kann, muss die Bevölkerungsentwicklung in einzelnen Alterskohorten betrachtet werden. Die Kohorten orientieren sich dabei an den Zielgruppen der Hilfearten gemäß dem SGB VIII. Im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, werden Hilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, in Ausnahmen sogar darüber hinaus.

Im Landkreis Dahme-Spreewald entwickelte sich die Bevölkerungszahl in den spezifischen Alterskohorten seit 2018 wie folgt:

Altersgruppe	2018	2019	2020	2021	2022
<b>0 bis unter 3 Jahre</b>	4.568	4.474	4.522	4.638	4.646
<b>3 bis unter 6 Jahre</b>	4.635	4.947	5.160	5.276	5.274
<b>6 bis unter 14 Jahre</b>	12.012	12.422	12.933	13.322	14.112
<b>14 bis unter 18 Jahre</b>	5.595	5.527	5.695	5.935	6.277
<b>18 bis unter 21 Jahre</b>	4.035	4.154	4.071	4.102	4.162
<b>18 bis unter 27 Jahre</b>	10.447	10.850	11.254	11.882	12.472
<b>0 bis unter 18 Jahre</b>	26.810	27.370	28.310	29.171	30.309

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

In Abbildung 4 werden die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2020 sowie die Prognosen für 2025 und 2030 des Landesamtes für Bauen und Verkehr aus dem Jahr 2021 für die Bevölkerung unter 15 Jahre in den einzelnen Kommunen des Landkreises dargestellt. Dort lässt sich ein ähnlicher Umstand wie bei der Gesamtbevölkerung erkennen. In der Gemeinde Schönefeld wird sich die Bevölkerung unter 15 Jahre voraussichtlich bis 2030 nahezu verdoppeln. Eine Steigerung von 2020 zu 2030 lässt sich ebenfalls im Berliner Umfeld erkennen. Hier betrifft es vor allem die Gemeinden Bestensee, und Schulzendorf sowie die Städte Königs Wusterhausen, Mittenwalde und Wildau. In den restlichen Kommunen kann von einer Stagnation oder einem leichten Rückgang gesprochen werden. Besonders in Lübben und Luckau, aber auch in Zeuthen wird ein deutliches Minus seitens des Landesamtes für Bauen und Verkehr erwartet.

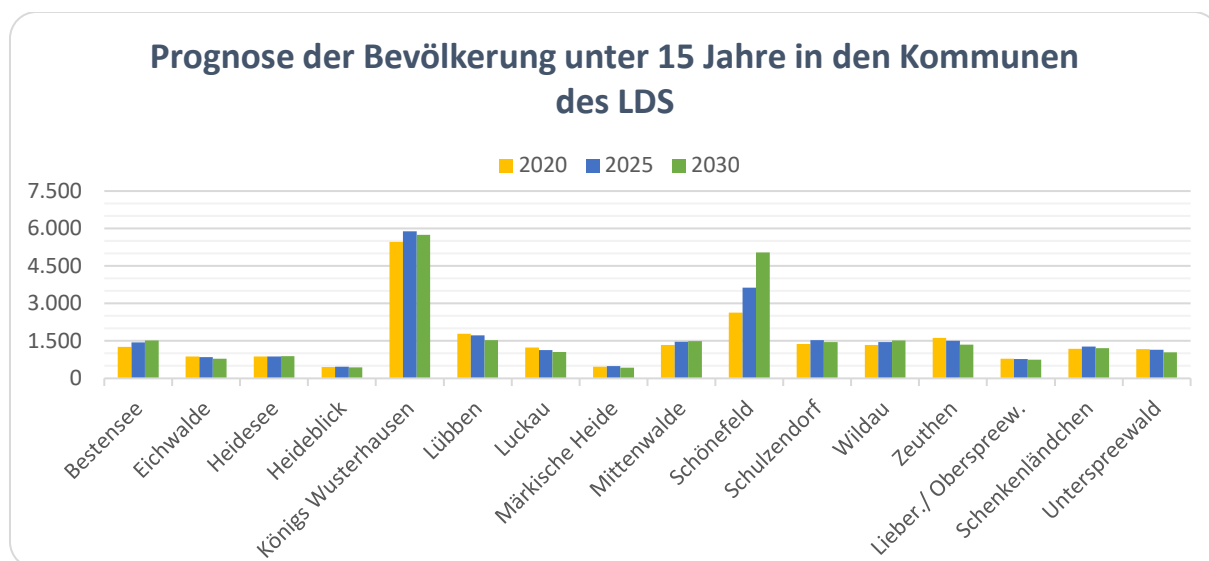


Abbildung 4: Bevölkerungsprognose für junge Menschen unter 15 Jahre in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung  
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und Landesamt für Bauen und Verkehr

### 5.3 Geburtenziffer

Die Geburtenziffer drückt aus, wie viele lebendgeborene Kinder im Jahr je 1.000 Erwachsener zur Welt gekommen sind. Der Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.

Die durchschnittliche Geburtenziffer des Landkreises Dahme-Spreewald liegt bei 8,1 Kindern je 1.000 Einwohner. In Abbildung 5 zeigt sich in den südlichen Kommunen eine geringere Geburtenziffer als in den nördlichen Kommunen. Für 2022 wiesen insbesondere die Gemeinden Schönefeld und Schulzendorf eine deutlich höhere Geburtenziffer im Vergleich zu den anderen Kommunen auf.

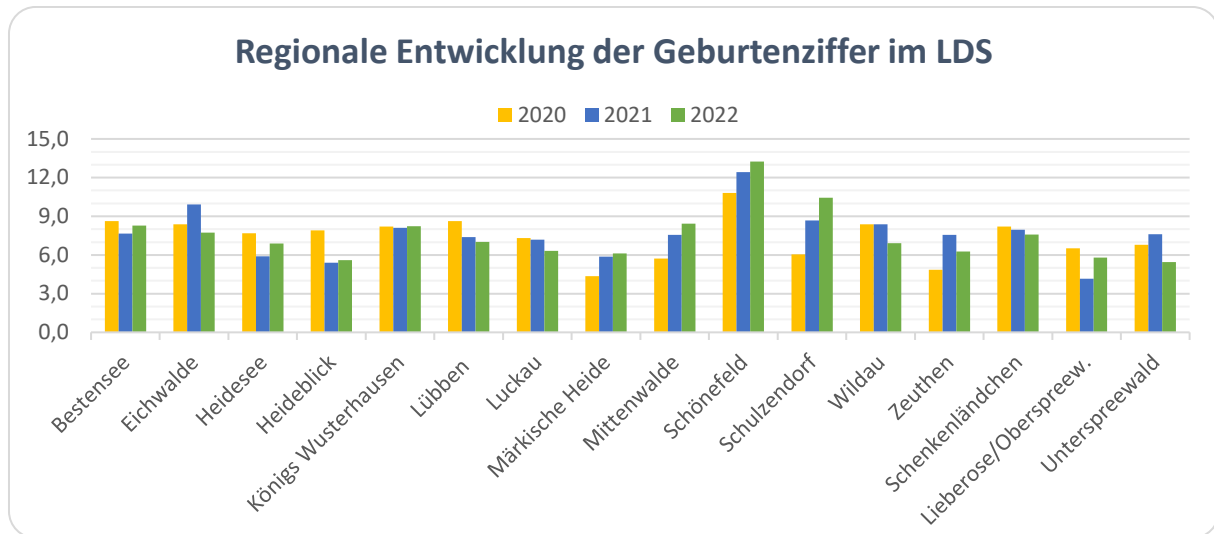


Abbildung 5: Geburtenziffer in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung  
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### 5.4 Jugendquotient

Der Jugendquotient gibt die Anzahl der unter 20-Jährigen je 100 Erwachsener im Alter zwischen 20 und unter 65 Jahren wieder. Der durchschnittliche Jugendquotient im Landkreis Dahme-Spreewald liegt bei 32,4 junge Menschen je 100 Erwachsener.

Die folgende Abbildung zeigt die regionale Entwicklung des Jugendquotienten in den einzelnen Kommunen des Landkreises Dahme-Spreewald. Sie verdeutlicht einen leichten Anstieg in allen Kommunen in den letzten drei Jahren. Der Anteil junger Menschen ist besonders in nördlichen Kommunen höher als im Süden.

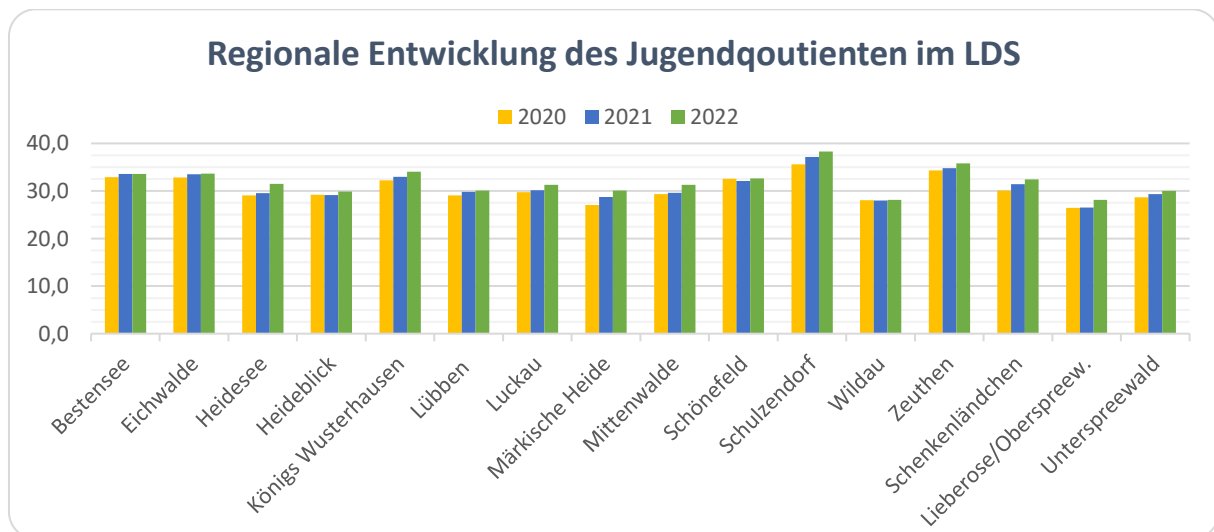


Abbildung 6: Jugendquotient in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung  
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



### Auswirkungen der Bevölkerungsstruktur auf die Planung von Hilfen zur Erziehung

Da sich die Bevölkerung im Landkreis Dahme-Spreewald - unabhängig der Altersgruppe - in den kommenden Jahren weiter erhöhen wird, muss von einem Einfluss auf den Bedarf von Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII sowie Hilfen für junge Volljährige ausgegangen werden.

Die Geburtenziffer kann regional betrachtet einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten im Bereich präventiver Angebote, insbesondere der Frühen Hilfen, haben.

Der Jugendquotient kann regional betrachtet einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen, insbesondere der Hilfen für junge Volljährige, haben.

## 6. Sozialstruktur

Neben der Bevölkerungsstruktur spielen weitere Aspekte, wie die soziale Situation, individuelle Benachteiligung u. Ä. für die Bedarfsermittlung eine Rolle. Nachfolgend werden diese Aspekte mit Hilfe einzelner Sozialdaten näher beschrieben: Schulabgänger und -absolventen, Jugendarbeitslosigkeit, Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Leistungsbezug, Eingliederungshilfe gemäß SGB IX für junge Menschen sowie die Anzahl an Ehescheidungen im Landkreis.

### 6.1 Schulabsolventen und -abgänger

An den allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Dahme-Spreewald werden die Absolventen und Abgänger mit ihrem jeweiligen Abschluss erfasst.

Der Großteil der Schulabsolventen erreicht einen Realschulabschluss, die Fachoberschulreife oder die Hochschulreife. Die Zahl der Schulabgänger ohne einen Bildungsabschluss sank bis 2019/2020 und stieg danach wieder an.

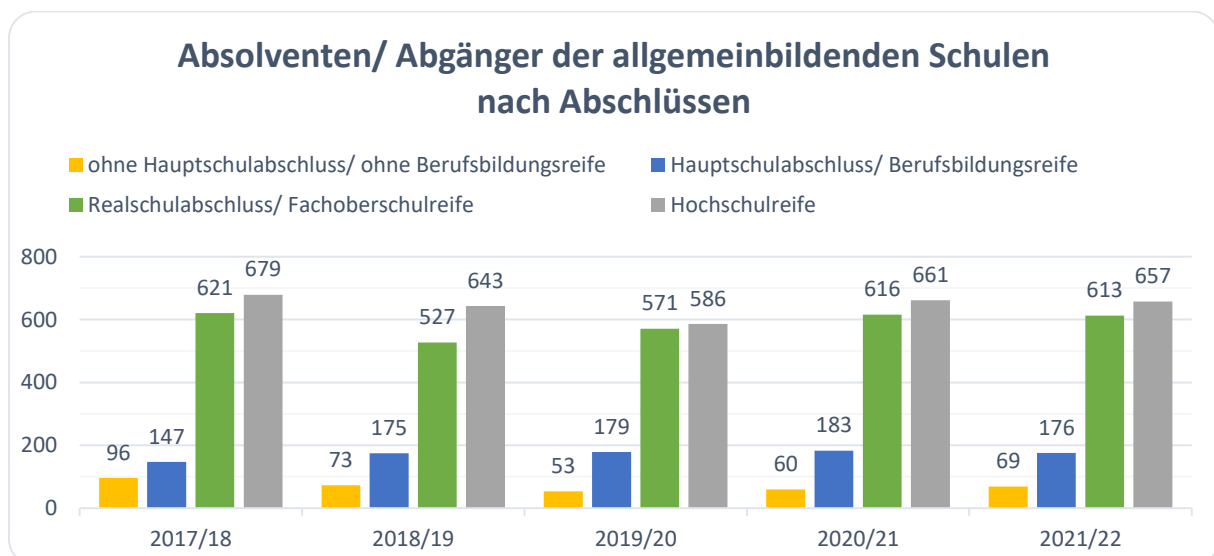


Abbildung 7: Schulabsolventen/-abgänger nach Abschlüssen; eigene Darstellung  
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

## 6.2 Jugendarbeitslosigkeit

Die Jugendarbeitslosigkeit erfasst alle arbeitslosen jungen Menschen unter 25 Jahre im Jahresdurchschnitt.

Die Jugendarbeitslosenquote im Landkreis Dahme-Spreewald befand sich im Jahr 2022 mit ca. 1,3% auf einem sehr niedrigen Niveau. Das Land Brandenburg lag im Vergleich dazu bei 5,9%. Aufgrund der geringen Werte in den einzelnen Kommunen wird auf eine Darstellung der tatsächlichen Zahl arbeitsloser junger Menschen verzichtet. Die meisten jungen Menschen ohne Arbeit kommen aus der Stadt Königs Wusterhausen sowie der Gemeinde Schönefeld.

Jahr	Jugendarbeitslosenzahl
2018	90
2019	107
2020	194
2021	191
2022	186

Quelle: Arbeitsmarkt kommunal (Jahreszahlen 2021) und Bundesagentur für Arbeit

### *Auswirkung der Schulabschlüsse und Jugendarbeitslosigkeit auf die Planung von Hilfen zur Erziehung*

**Die Zahl der Schulabsolventen und der Jugendarbeitslosigkeit werden als stabil bewertet. Die Schulabschlüsse sowie die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII.**

## 6.3 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II

Im Rahmen des SGB II werden verschiedene Bedarfsgemeinschaften unterschieden. Im Rahmen der Planung von Hilfen zur Erziehung werden Bedarfsgemeinschaften mit Kindern betrachtet.

Im Landkreis Dahme-Spreewald ist die Zahl der Alleinerziehenden sowie die der Partnerbedarfsgemeinschaften mit Kindern im SGB II-Bezug bis 2021 zurückgegangen. 2022 stieg die Zahl deutlich an, da der Leistungsbezug geflüchteter Personen aus der Ukraine aus dem AsylbLG in das SGB II gewechselt ist. Insgesamt kann festgehalten werden, dass Alleinerziehende öfter Leistungen nach dem SGB II beanspruchen als Nicht-Alleinerziehende.

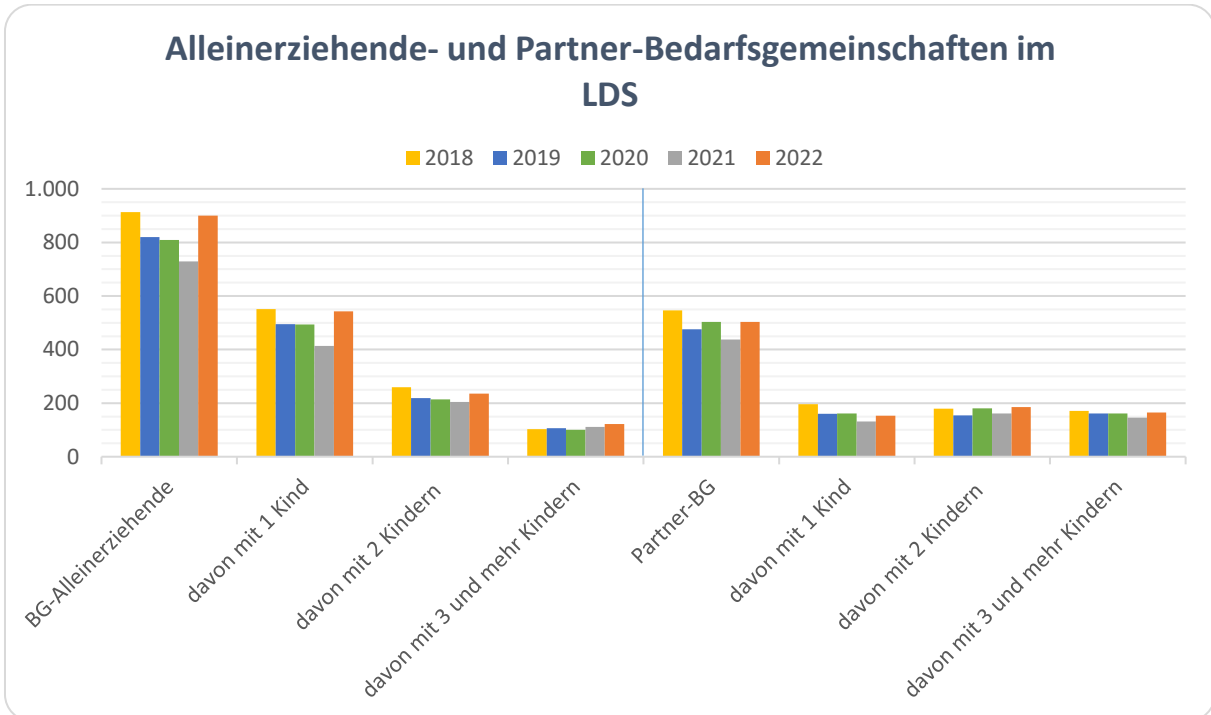


Abbildung 8: Übersicht Bedarfsgemeinschaften gemäß dem SGB II im LDS; eigene Darstellung  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Betrachtet man die Gesamtzahl der jungen Menschen im Leistungsbezug nach dem SGB II, lässt sich auch hier ein ähnlicher Jahresverlauf wie oben erkennen.

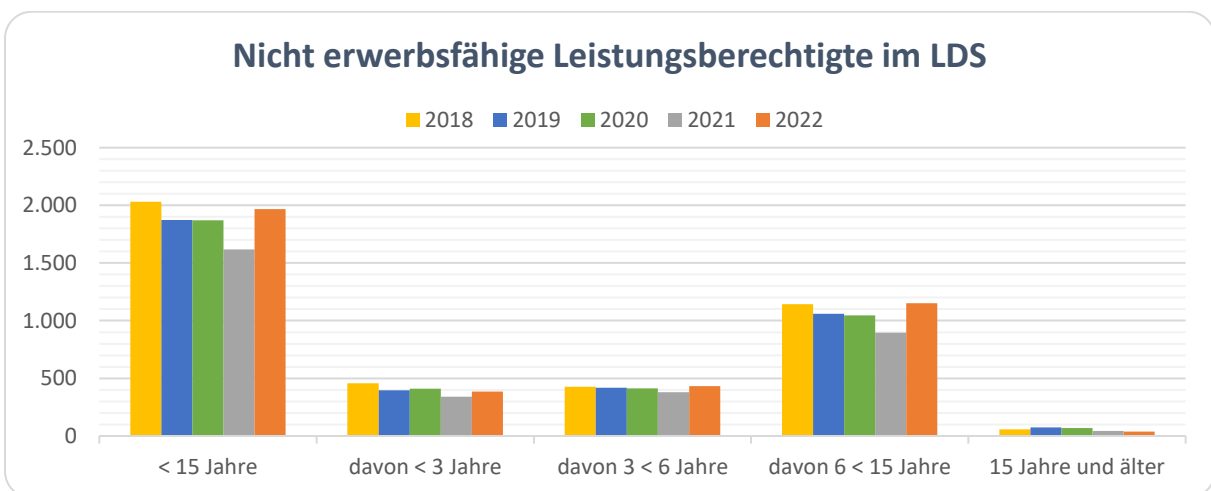


Abbildung 9: Übersicht nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gemäß SGB II im LDS; eigene Darstellung  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

### Auswirkungen des SGB II-Bezugs auf die Planung von Hilfen zur Erziehung

**Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Eltern sind Indikatoren, die das Aufwachsen des jungen Menschen beeinflussen und die Erziehungskompetenz der Eltern positiv oder negativ beeinflussen können. Sie können Hinweise auf mögliche Belastungen und Probleme geben, aber ein direkter Einfluss auf die Bedarfseinschätzung von Hilfen zur Erziehung kann nicht abgeleitet werden.**

## 6.4 Ehescheidungen

Trennungen und Scheidungen der Eltern können eine Belastung der Eltern-Kind-Beziehung mit sich bringen. Das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Eltern kann schwinden, ebenso wie die elterliche Feinfühligkeit aufgrund scheidungsbedingter Belastungen. Auch eine mögliche gesteigerte Konflikthaftigkeit kann ein Stressfaktor für betroffene junge Menschen sein. Eine Scheidung kann aber auch eine Chance für die Familien darstellen, da es zu einer möglichen Entschärfung familiärer Konflikte kommen kann.

Bis 2019 sanken die Zahlen der Ehescheidungen im Landkreis Dahme-Spreewald. Nach 2019 stiegen die Zahlen wieder an und bleiben seit 2020 annähernd konstant bei durchschnittlich 330 Fällen im Jahr.

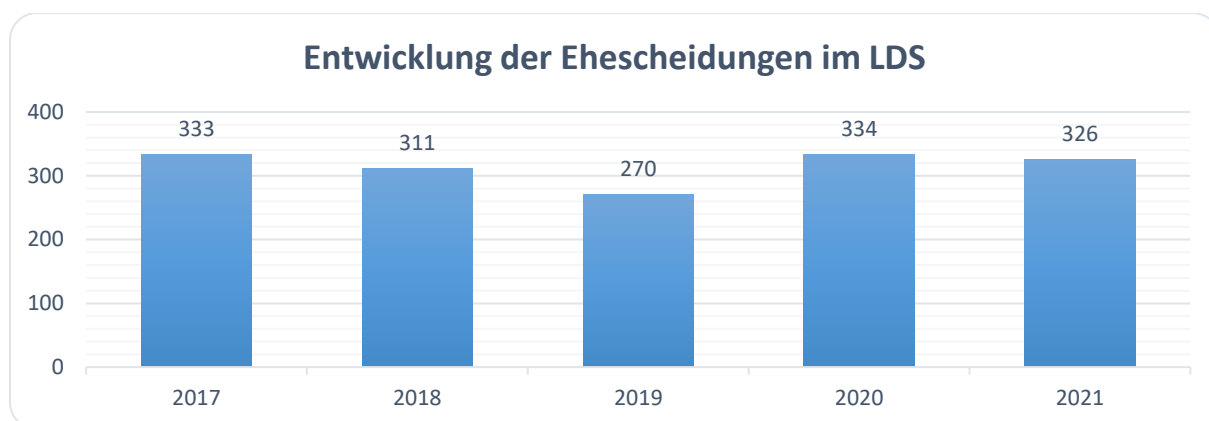


Abbildung 10: Anzahl Ehescheidungen im LDS; eigene Darstellung

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### Auswirkungen der Ehescheidungen auf die Planung von Hilfen zur Erziehung

**Die Anzahl der Ehescheidungen kann einen Einfluss auf den Bezug von Beratung bei Trennung und Scheidung sowie der Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts als auch in der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben. Die Anzahl an Trennungen nicht-verheirateter Paare kann ebenso einen Einfluss haben, diese Zahl kann jedoch nicht erfasst werden.**

## 6.5 Eingliederungshilfe für junge Menschen gemäß SGB IX

Die Leistungen nach dem SGB IX zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beinhaltet ein großes Aufgabenspektrum. Im Rahmen der Indikatoren für die Planung von Hilfen zur Erziehung werden vor allem die Eingliederungshilfen für junge Menschen im Bereich der sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung des SGB IX betrachtet.

Die Teilhabe an Bildung bildet sich hier aus Assistenzleistungen zur Hilfe der Schulbildung im Hort oder an verschiedenen Schulformen sowie stationären Hilfen in Form vom Internat bzw. Wohnheim für junge Menschen mit Behinderungen.

Die soziale Teilhabe beinhaltet Unterstützungsleistungen und heilpädagogische Leistungen, wobei der Bereich der Frühförderung den Großteil an Hilfeleistungen ausmacht.

	2021	2022
<b>Anzahl an Leistungen</b>	588	580
<b>Betroffene junge Menschen</b>	536	527

Quelle: Sozialamt Landkreis Dahme-Spreewald

#### Auswirkungen des SGB IX-Bereiches auf die Planung von Eingliederungshilfen

**2022 wurden 580 Fälle im Eingliederungsbereich durch das Sozialamt gesteuert. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Fälle in der angegebenen Höhe perspektivisch in die Steuerung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie übergehen.**

## 7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat im Zusammenwirken mit Personensorgeberechtigten und anderen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko von jungen Menschen einzuschätzen, sobald ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohl bekannt werden. Dabei muss vom Amt für Kinder, Jugend und Familie entschieden werden, ob die Gewährung von Hilfen notwendig und geeignet ist, um eine Gefährdung abzuwenden oder ob es erforderlich ist, den jungen Menschen in Obhut zu nehmen.

Die Zahl der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie durchgeführten Gefährdungseinschätzungen sowie die Zahl der betroffenen jungen Menschen steigt seit 2020 kontinuierlich an. Dabei sind ungefähr gleich viele Jungen und Mädchen betroffen.

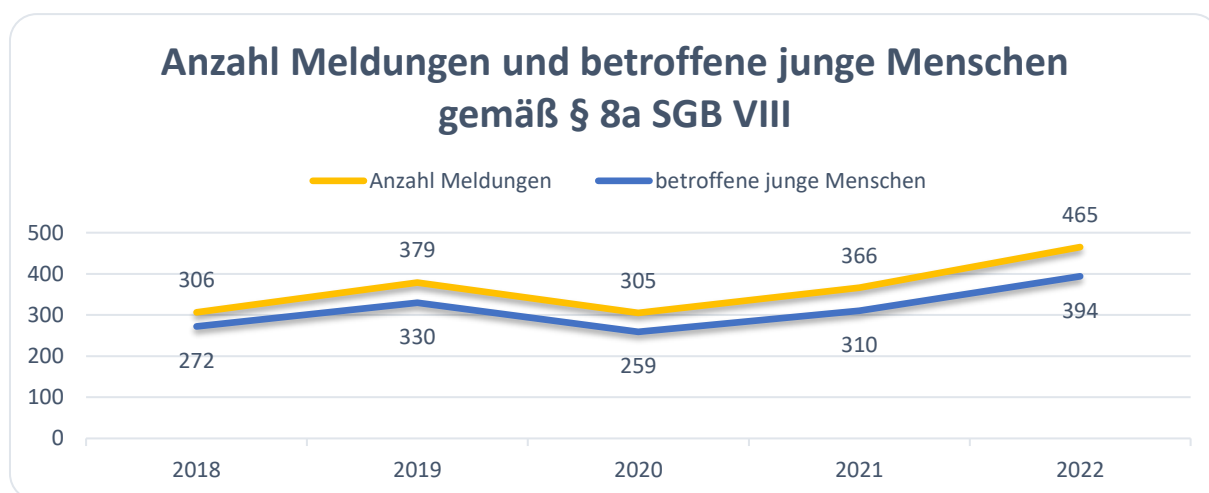


Abbildung 11: Übersicht von Kindeswohlgefährdungsmeldungen im LDS; eigene Darstellung

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Ergebnisse der Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen dar. Insbesondere die Zahl der tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen ist stark zunehmend. Sie stieg von 79 Fällen im Jahr 2021 auf 120 Fälle im Jahr 2022 an.

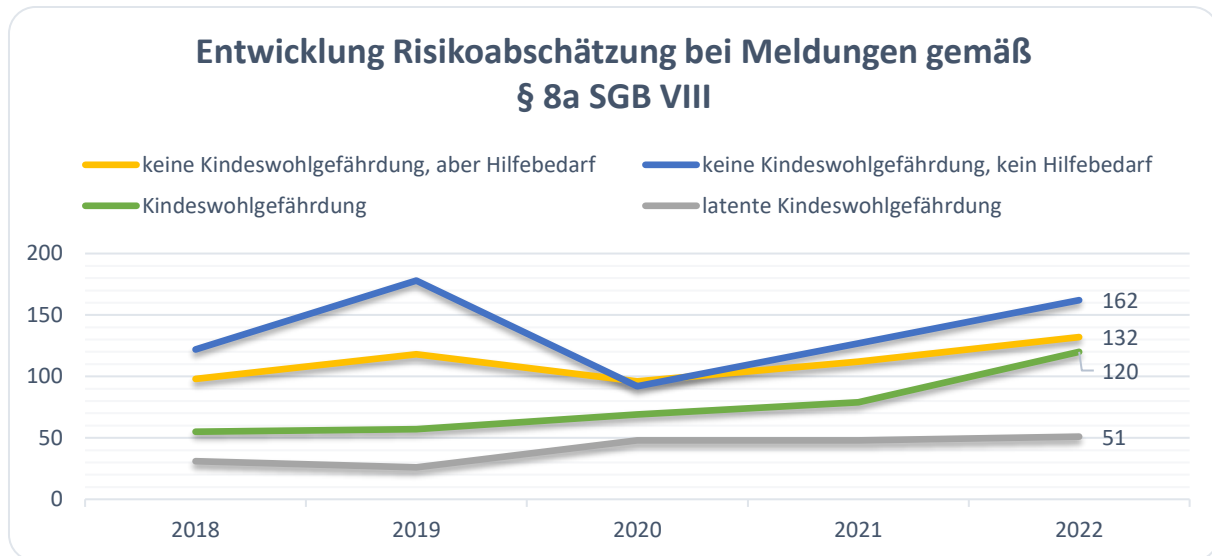


Abbildung 12: Ergebnisse der Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdungen im LDS; eigene Darstellung

Eine Kindeswohlgefährdung kann durch Vorliegen eines oder mehrerer Gründe bestätigt werden. Die Zunahme der Gesamtanzahl an Kindeswohlgefährdungen spiegelt sich in den Gründen für bestätigte Kindeswohlgefährdungen wider. In allen Bereichen nahmen die Zahlen von 2021 zu 2022 deutlich zu.



Abbildung 13: Gründe für bestätigte Kindeswohlgefährdung - Vergleich 2021 zu 2022; eigene Darstellung

Insgesamt stellen die Steigerungen einen bundesweiten Trend dar. Insbesondere die Überforderung der Kindeseltern während der Corona-Pandemie ist als Auslöser zu benennen.

Das Thema Kinderschutz fließt in alle Bereiche des alltäglichen Lebens ein.

Im Falle einer bestätigten

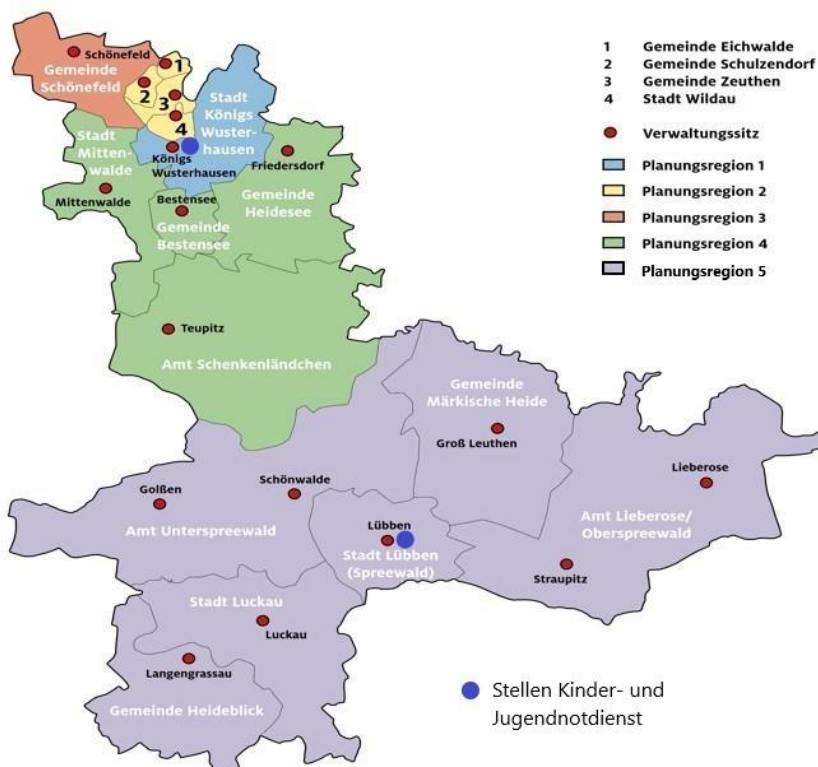
Kindeswohlgefährdung besteht seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie die Notwendigkeit der Prüfung, ob ein junger Mensch nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden muss.

## 8. Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII)

Die Inobhutnahme von jungen Menschen gemäß § 42 SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Dabei ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie berechtigt und verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung abzuprüfen. Kann der Schutz des jungen Menschen nicht gewährleistet werden, ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen. Sobald der junge Mensch um Inobhutnahme bittet, ist diese Unterbringung als Interventionsmaßnahme möglich. Unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach Deutschland einreisen, werden gemäß § 42a SGB VIII in Obhut genommen. Die betroffenen jungen Menschen werden bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung oder Wohnform untergebracht.

Im Landkreis Dahme-Spreewald gibt es zwei Standorte mit Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes. Insgesamt stehen 14 Plätze zur Verfügung.

### Planungsregionen im Amt für Kinder, Jugend und Familie



#### Träger Inobhutnahmestellen:

ASB Kreisverband Lübben e.V.

ASB Regionalverband Mittel-Brandenburg e.V.

Abbildung 14: Verortung des Kinder- und Jugendnotdienstes im LDS; eigene Darstellung

Die folgende Darstellung zeigt, dass die Anzahl der Inobhutnahmen im Landkreis Dahme-Spreewald in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Besonders durch die Inbetriebnahme des Flughafens Berlin-Brandenburg ergeben sich zusätzliche Aufgaben, wie z.B. die Kinderschutzabprüfung bei der Umsetzung internationaler Haftbefehle.

2022 fanden insgesamt 219 Inobhutnahmen statt. Davon wurden 71 junge Menschen bei einer geeigneten Person, 142 in einer geeigneten Einrichtung und sechs in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht.

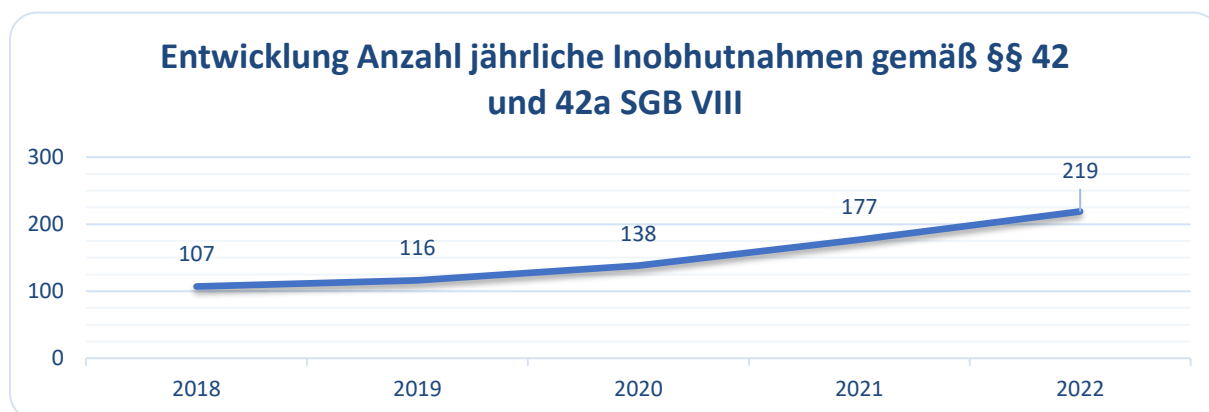


Abbildung 15: Entwicklung der Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII; eigene Darstellung

Durch Überforderungssituationen und einer Verschärfung von Problemlagen in den Familien, steigt die Zahl der Familien, in denen der Schutz des jungen Menschen nicht gewährleistet werden kann. Des Weiteren häufen sich die Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer, welche aufgrund anhaltender politischer Spannungen im Ausland vermehrt nach Deutschland kommen. Seit der Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg in Schönefeld im Jahr 2020, werden aufgrund der Zuständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald vor allem dort UmA's in Obhut genommen. Diese Situationen führen zu einem Anstieg der Inobhutnahmen.

## 9. Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 27 bis 35 SGB VIII bieten Eltern und Familien die Möglichkeit, Beratungs- und Unterstützungsangebote für ihren Erziehungsauftrag in Anspruch zu nehmen, um das Recht des jungen Menschen auf Erziehung und Entwicklung zu erfüllen. Die erzieherischen Hilfen werden in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen unterteilt. Der überwiegende Teil der erzieherischen Hilfen findet im ambulanten Bereich oder im familiären und sozialen Umfeld statt.



Die folgende Grafik stellt die Gesamtfallzahl der Hilfen zur Erziehung in den letzten fünf Jahren dar. Sie zeigt, dass die Fallzahl nur leichten Schwankungen unterliegt.

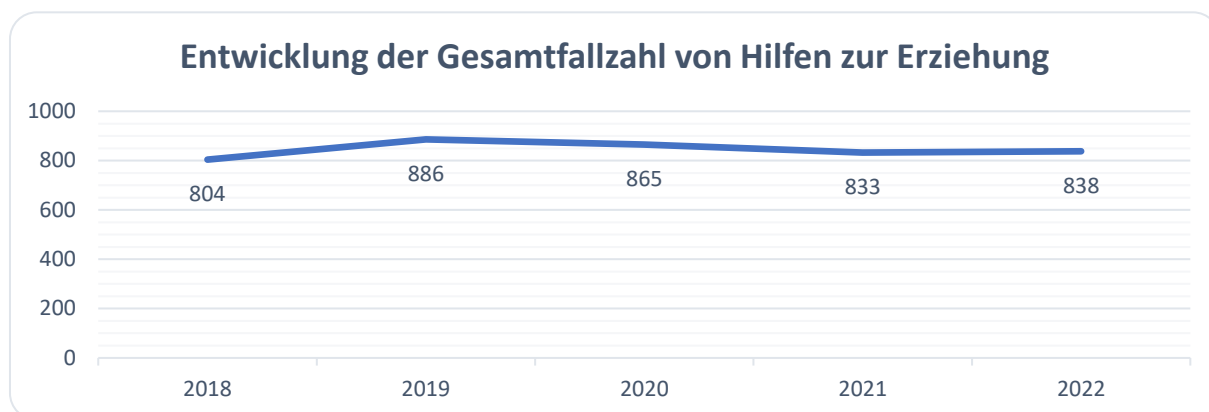


Abbildung 16: Entwicklung der Gesamtfallzahl der Hilfen zur Erziehung; eigene Darstellung

## 9.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

### 9.1.1 Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung kommen zum Einsatz, wenn der festgestellte Hilfebedarf nicht durch „klassische“ Angebotsformen gedeckt werden kann. Dabei können zeitliche, räumliche, aber auch soziale oder konzeptionelle Aspekte der Hilfe individuell gestaltet werden. Das Leistungsspektrum umfasst aktuell familienunterstützende Hilfen (FUH), die aufsuchende Familienberatung und -therapie (AFT), das Video-Home-Training, aber auch Schulprojekte.

Die aufsuchende Familientherapie und -beratung gemäß § 27 Absatz 3 SGB VIII stellt ein Angebot dar, in dem möglichen Problemlagen und den daraus resultierenden Hilfeansprüchen von Hilfen zur Erziehung entgegengewirkt werden soll. Im häuslichen Umfeld der Familien wird versucht, anhand beratender und sozialpädagogischer Anteile die individuellen Ressourcen der Familienmitglieder zu aktivieren. Diese Leistung wird vorrangig durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB'n) mit Hauptsitzen in Wildau, Königs Wusterhausen und Lübben durchgeführt.

In der nachfolgenden Darstellung finden sich alle vorhandenen Leistungserbringer für Hilfen gemäß § 27 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald.

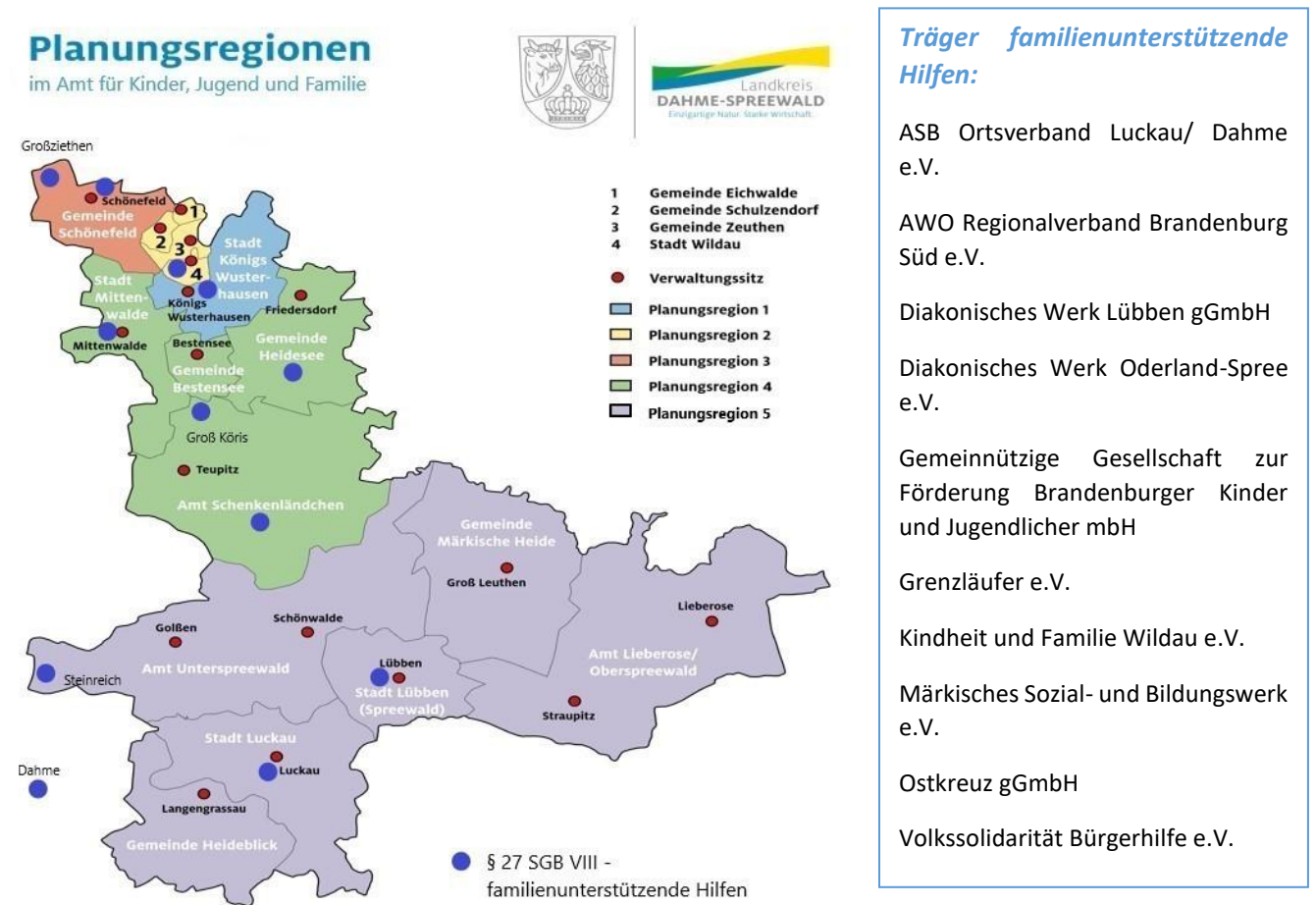


Abbildung 17: Verortung der Träger gemäß § 27 SGB VIII; eigene Darstellung

Die Fallzahlen in der folgenden Abbildung enthalten alle familienunterstützenden Hilfen inklusive des Schulprojektes an der Grund- und Oberschule Groß Körös sowie separat ausgewiesen die Anzahl der Familientherapie und -beratung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Im Jahr 2020 zeigt sich ein Rückgang der Fallzahlen, der sich durch fehlende Personalressourcen und damit einhergehend weniger zur Verfügung stehender Kapazitäten bei den Leistungserbringern erklären lässt. Seitdem können stabile Werte verzeichnet werden. Ein leichter Anstieg der Fallzahlen ist im Bereich der aufsuchenden Familienberatung und -therapie zu erkennen.

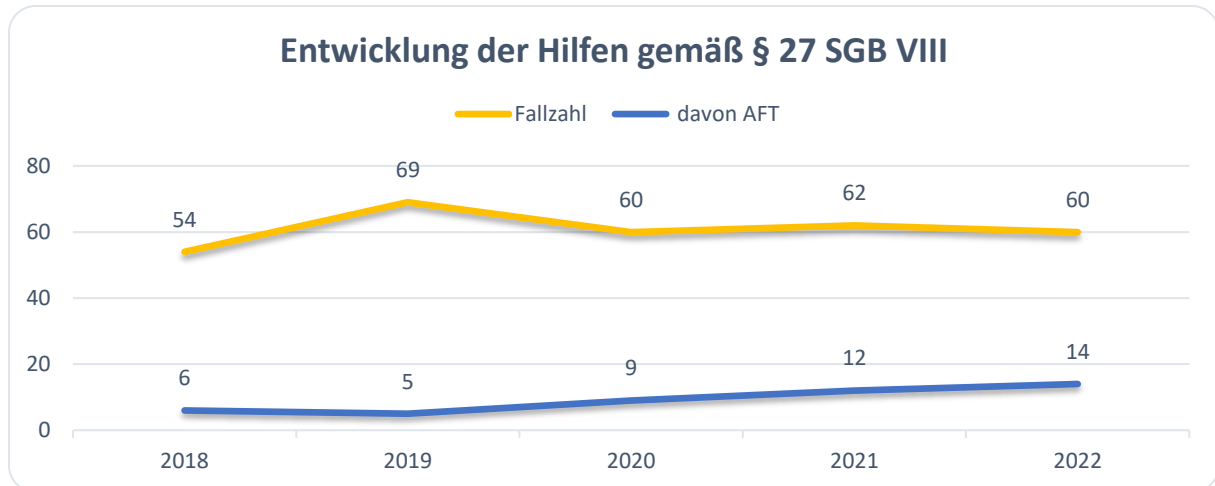


Abbildung 18: Entwicklung der Hilfen gemäß § 27 SGB VIII; eigene Darstellung

Die folgende Grafik zeigt die regionale Entwicklung der Hilfen in den Kommunen. Insgesamt können nur leichte Schwankungen in den Fallzahlen festgestellt werden. In der Stadt Königs Wusterhausen liegt der stärkste Anstieg in den letzten drei Jahren vor. Aus der Gemeinde Heidesee und dem Amt Unterspreewald wurden in 2022 keine Hilfen in Anspruch genommen. Die Angabe Sonstiges beinhaltet Fälle von jungen Menschen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald oder unbegleitete minderjährige Ausländer.

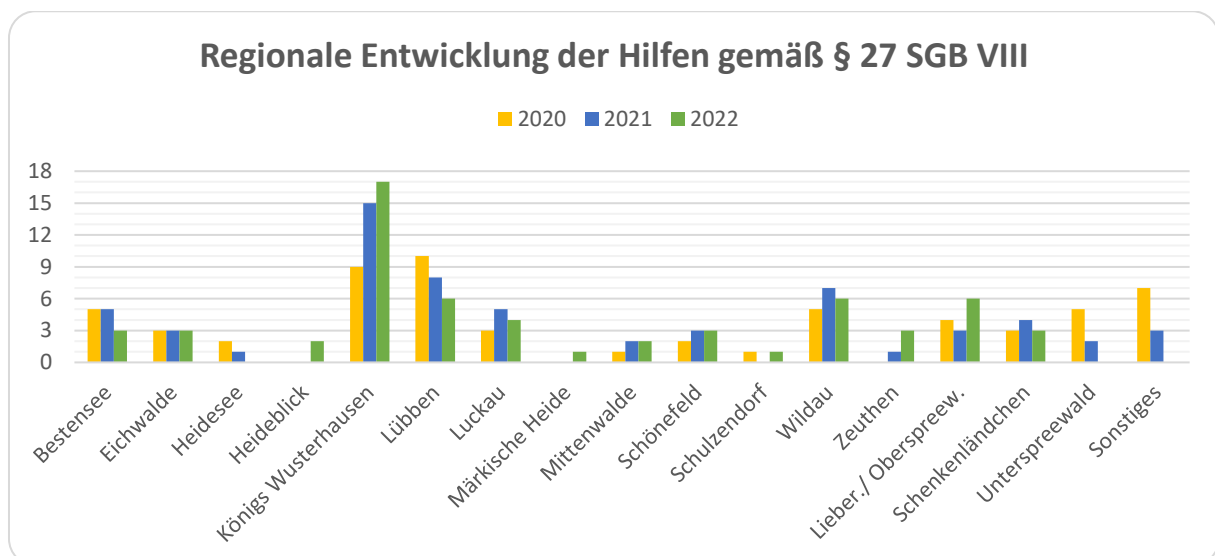


Abbildung 19: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 27 SGB VIII; eigene Darstellung

### 9.1.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erziehungsberatungsstellen sowie andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen junge Menschen, Eltern, aber auch andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen helfen. Dabei soll ein multiprofessionelles Team zusammenarbeiten, um unterschiedliche methodische Ansätze einsetzen zu können.

Im Landkreis Dahme-Spreewald erbringen die drei Erziehungs- und Familienberatungsstellen, welche durch freie Träger geführt werden, Leistungen gemäß § 28 SGB VIII. Die Hauptsitze der EFB'n befinden sich in Königs Wusterhausen, Wildau und Lübben. Die Erziehungsberatung wird auch in den Außenstellen der EFB'n, insbesondere in Mehrgenerationenhäusern, geleistet.

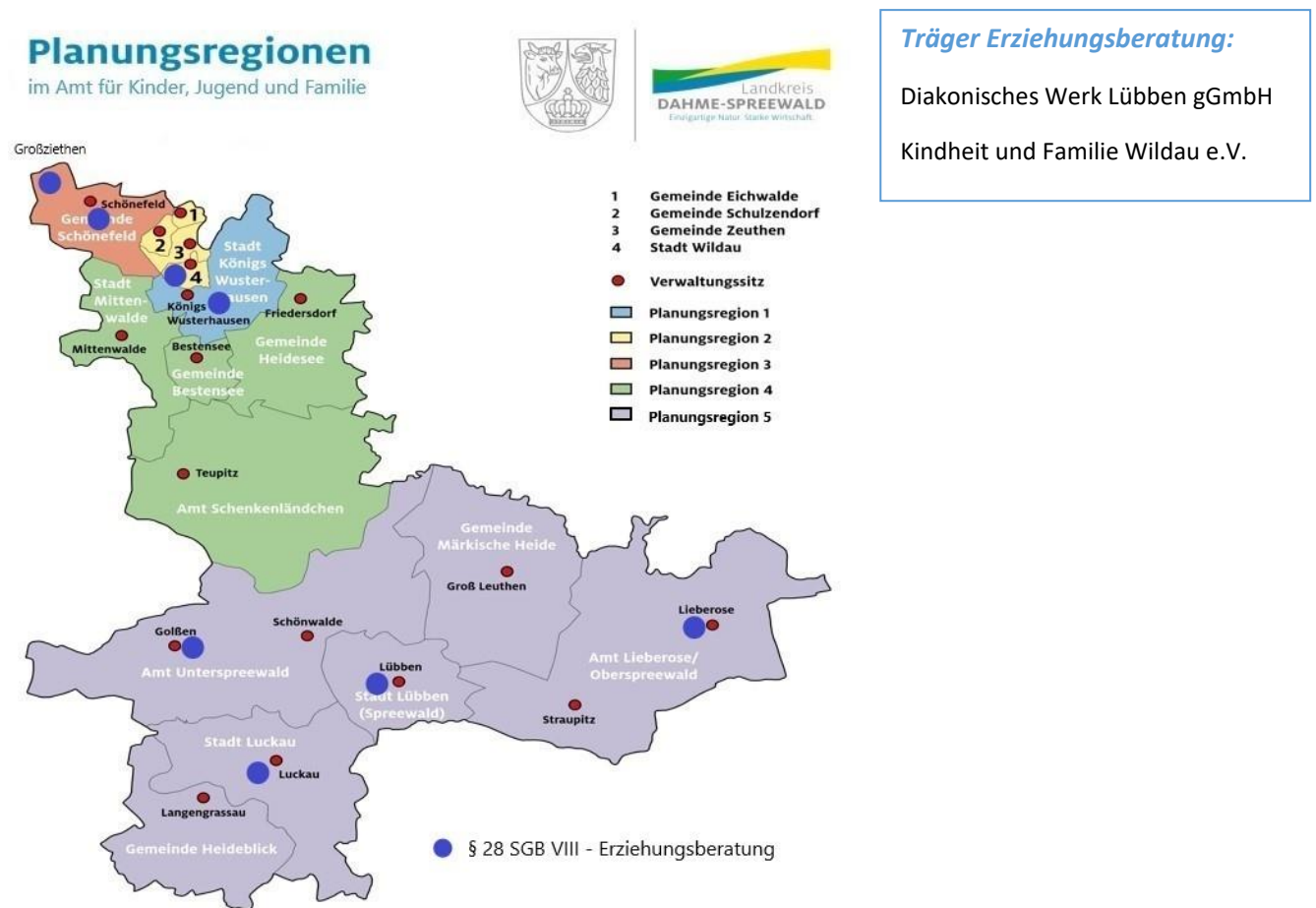


Abbildung 20: Verortung der Träger gemäß § 28 SGB VIII; eigene Darstellung

Die Entwicklung der Beratungsfälle gemäß § 28 SGB VIII ist in den letzten Jahren rückläufig. Ursächlich ist vor allem die Nichtbesetzung freier Stellen bei den EFB'n aufgrund des Mangels an Fachkräften sowie eine steigende Verweildauer in den Beratungen.

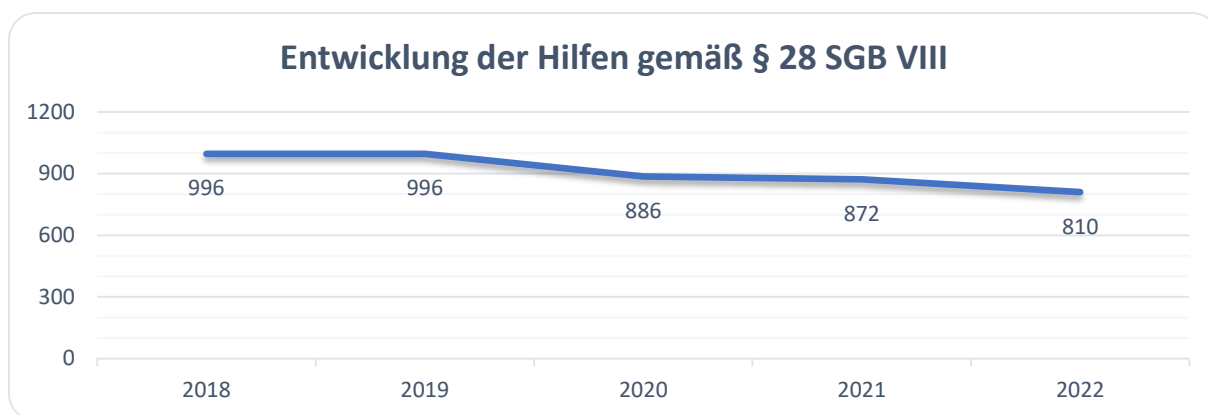


Abbildung 21: Entwicklung der Hilfen gemäß § 28 SGB VIII; eigene Darstellung

Der Rückgang der Beratungszahlen spiegelt sich ebenfalls in der regionalen Entwicklung der Beratungen wider. In fast allen Kommunen des Landkreises stagnierten die Zahlen oder gingen 2022 im Vergleich zu 2021 leicht zurück. Die Rubrik Sonstiges erfasst Beratungen, in denen die Beratungssuchenden aus anderen Landkreisen kommen oder bei denen ein Wohnort unbekannt ist.

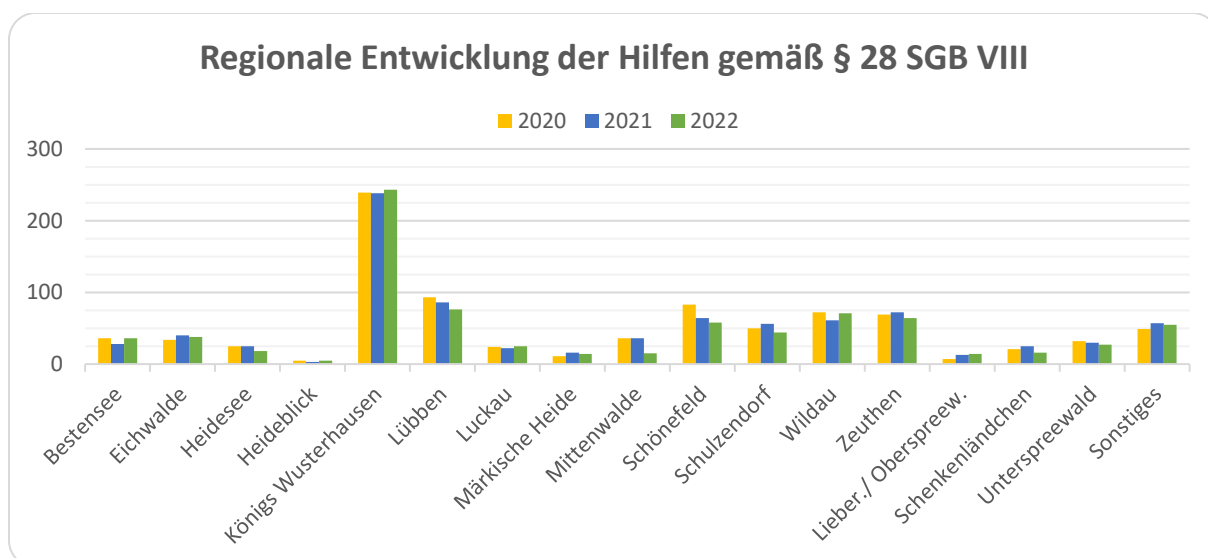


Abbildung 22: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 28 SGB VIII; eigene Darstellung

### 9.1.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen helfen, Entwicklungs- und Verhaltensprobleme zu überwinden, insbesondere dann, wenn Erziehungsbeistände nicht dem Bedarf des jungen Menschen entsprechen oder der Entwicklungserfolg nicht wie gewünscht erzielt werden kann. Ein gruppenpädagogisches Konzept fördert die Entwicklung durch das soziale Lernen in der Gruppe.

Im Landkreis Dahme-Spreewald bieten zwei Träger die Soziale Gruppenarbeit an. Es bestehen insgesamt zwei soziale Gruppen, von denen jeweils eine in Königs Wusterhausen und in Lübben verortet ist. Dadurch stehen 17 Plätze zur Verfügung. Diese können auch durch junge Menschen mit Eingliederungsbedarf in Anspruch genommen werden.

**Planungsregionen**  
im Amt für Kinder, Jugend und Familie



**Träger Soziale Gruppenarbeit:**

Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V.

Nix e.V.

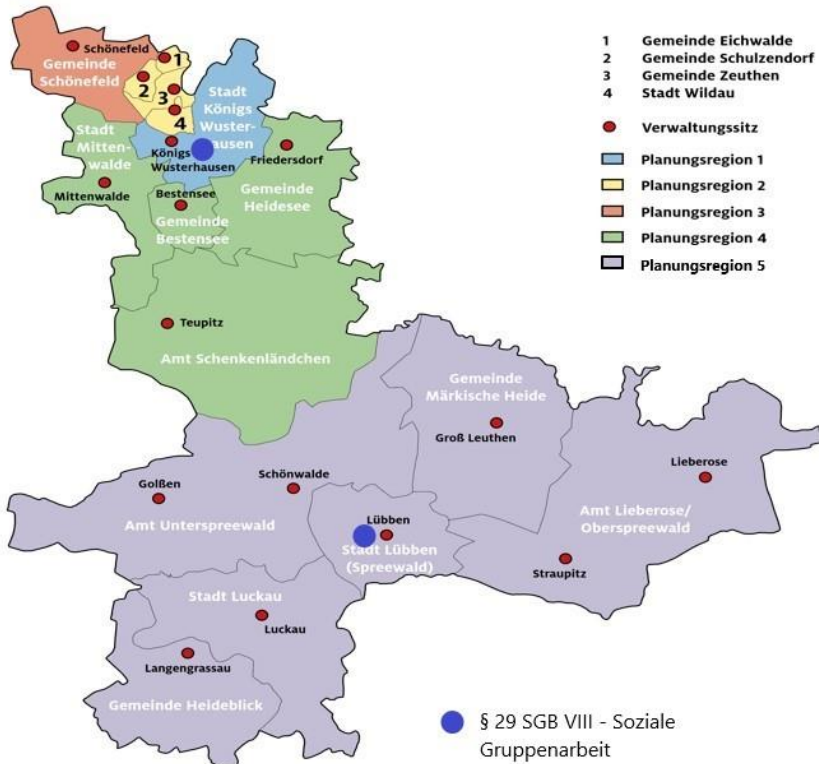


Abbildung 23: Verortung der Sozialer Gruppen gemäß § 29 SGB VIII; eigene Darstellung

In der Abbildung 24 ist ein leichter Anstieg der Fallzahl von 2021 auf 2022 zu erkennen. Die sozialen Gruppen bestehen überwiegend aus männlichen Teilnehmern.

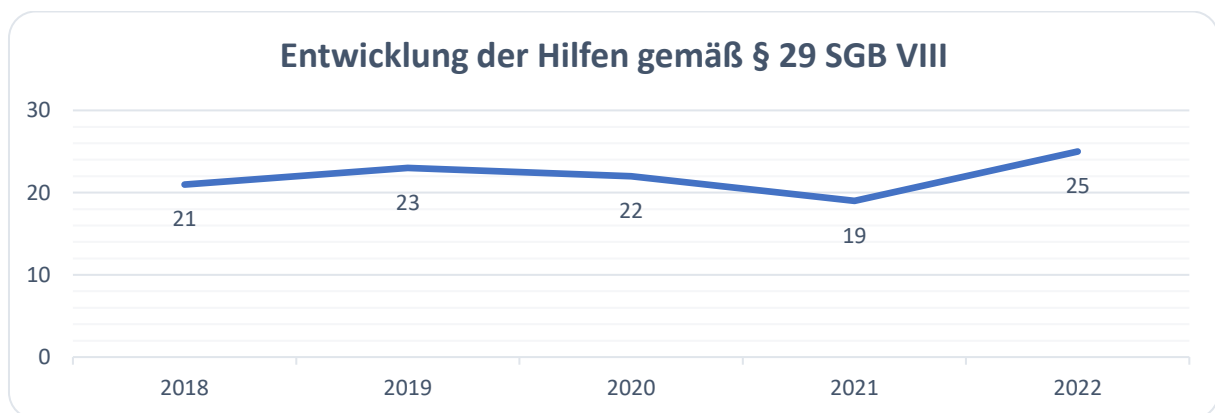


Abbildung 24: Entwicklung der Hilfen gemäß § 29 SGB VIII; eigene Darstellung

In der folgenden Abbildung sind die Herkunftsorte von Teilnehmenden der sozialen Gruppenarbeit in den letzten drei Jahren dargestellt. Sie verdeutlicht, dass der Großteil der Teilnehmenden aus Königs Wusterhausen stammt. Aus sechs der 16 Kommunen des Landkreises konnten keine jungen Menschen an der sozialen Gruppenarbeit teilnehmen. Ursache ist die fehlende infrastrukturelle Anbindung der angebotsfernen Regionen. Unter der Angabe Sonstiges werden insbesondere Amtshilfefälle für andere Jugendämter gefasst.

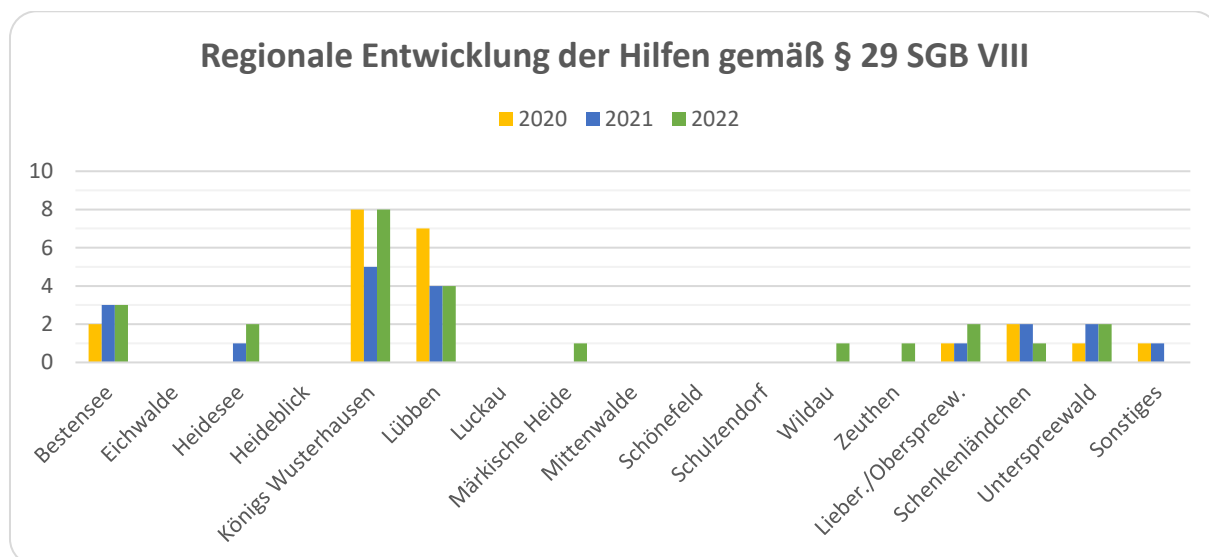


Abbildung 25: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 29 SGB VIII; eigene Darstellung

#### 9.1.4 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer unterstützen den jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und bezieht dabei möglichst das soziale Umfeld mit ein. Ziel ist es, die Verselbständigung unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie zu fördern.



Im Landkreis Dahme-Spreewald bieten acht freie Träger Hilfen gemäß § 30 SGB VIII an. Dabei wird nur der Erziehungsbeistand in Anspruch genommen.

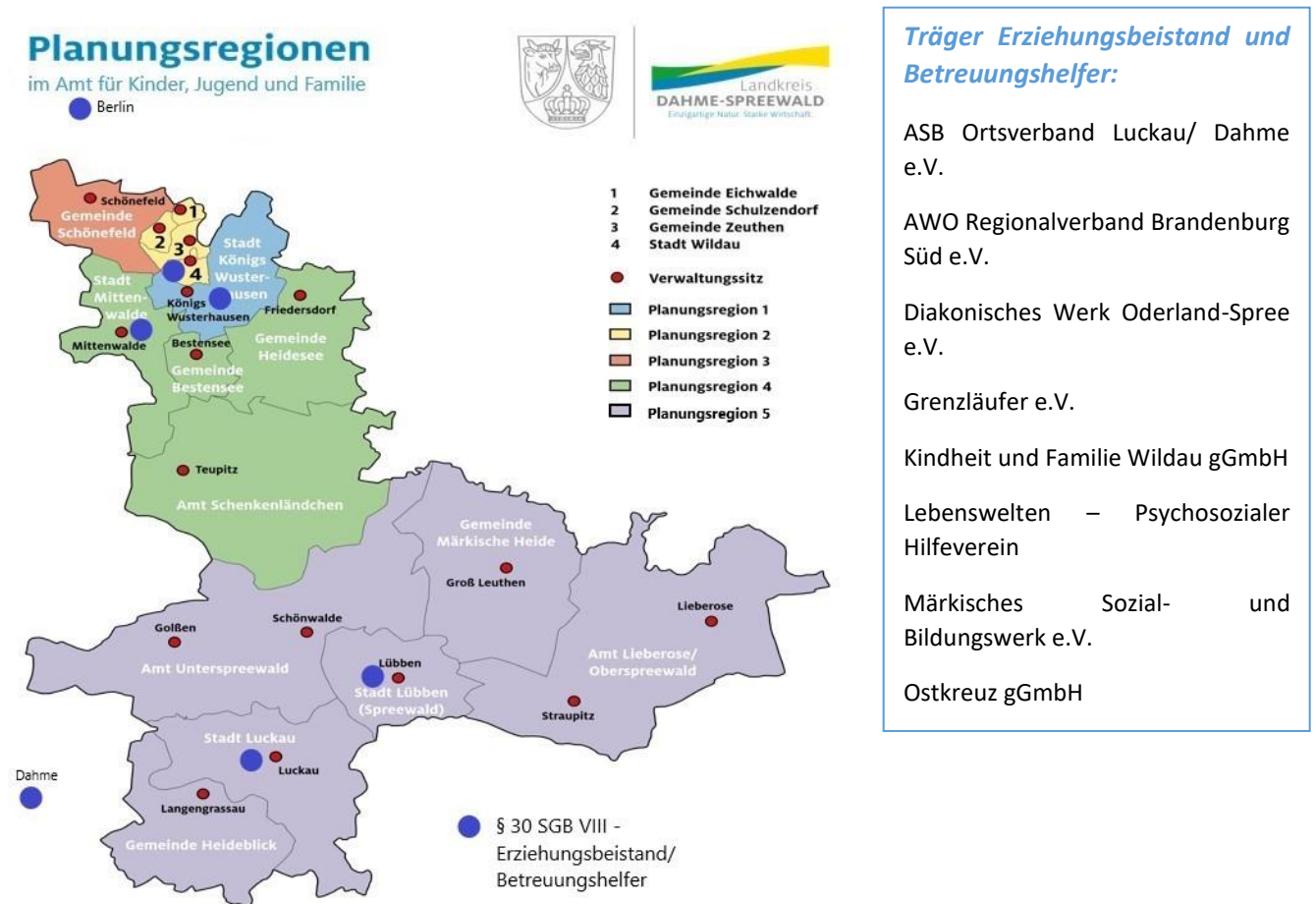


Abbildung 26: Verortung der Träger gemäß § 30 SGB VIII; eigene Darstellung

Die Entwicklung der Fallzahl der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII ist der Abbildung 27 zu entnehmen. Sie zeigt, dass die Fallzahl in den letzten Jahren leicht angestiegen ist.

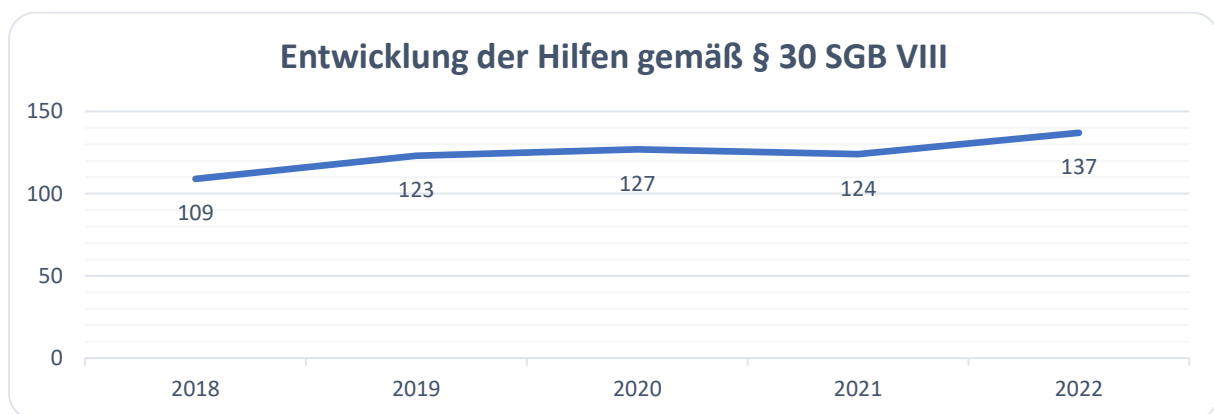


Abbildung 27: Entwicklung der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII; eigene Darstellung

Weitere Veränderungen gab es im Bereich der Hilfebeendigungen. Von 2020 zu 2022 stieg die Zahl beendeter Hilfen von 53 auf 64 Fälle. Der Anteil beendeter Hilfen gemäß Hilfeplan wuchs von 27 auf 32 Hilfen und lag somit in diesen Jahren zwischen 50,0 % und 52,5 %. Die Zahl der Hilfebeendigungen abweichend vom Hilfeplan nahm in der Zeit ebenfalls zu. 2020 wurden 14 Hilfen und 2022 wurden 27 Hilfen frühzeitig beendet, was einen prozentualen Anstieg von 26,4 % auf 42,4 % bedeutet. Besonders Abbrüche durch die sorgeberechtigte Person wie auch durch den jungen Menschen selbst konnten



zunehmend registriert werden. Ein nicht bedarfsgerechter Einsatz der Hilfe kann ein Grund für den Anstieg sein.

Die regionale Verteilung der Fälle zeigt den größten Anteil an Hilfefällen in Königs Wusterhausen. Die Fallzahlen in den anderen Kommunen unterliegen nur leichten Veränderungen in den letzten Jahren. Auffällig ist, dass es in den Gemeinden Heideblick und Märkische Heide keine Fälle gab, in denen die Unterstützung in Form des Erziehungsbeistandes einem jungen Menschen von Nutzen hätte sein können. Die Angabe Sonstiges beinhaltet Fälle von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sowie Fälle mit Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII.

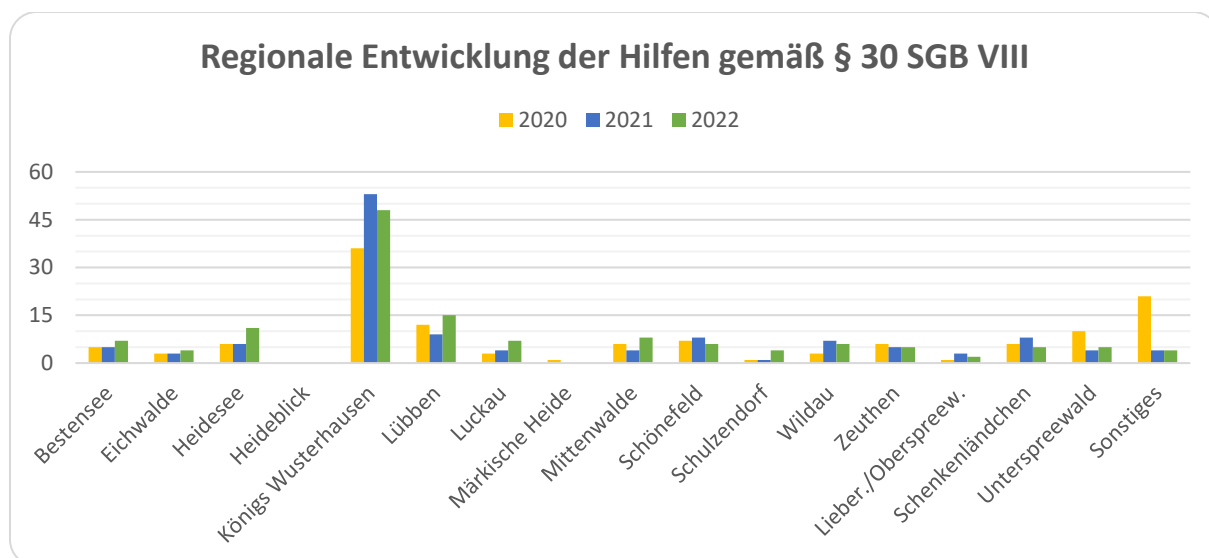


Abbildung 28: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII, eigene Darstellung

#### 9.1.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die sozialpädagogische Familienhilfe stellt eine Betreuung und Begleitung von Familien dar, die Unterstützung in Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie beim Lösen von Konflikten und Krisen benötigen. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Im Landkreis Dahme-Spreewald bieten zehn freie Träger die sozialpädagogische Familienhilfe an.

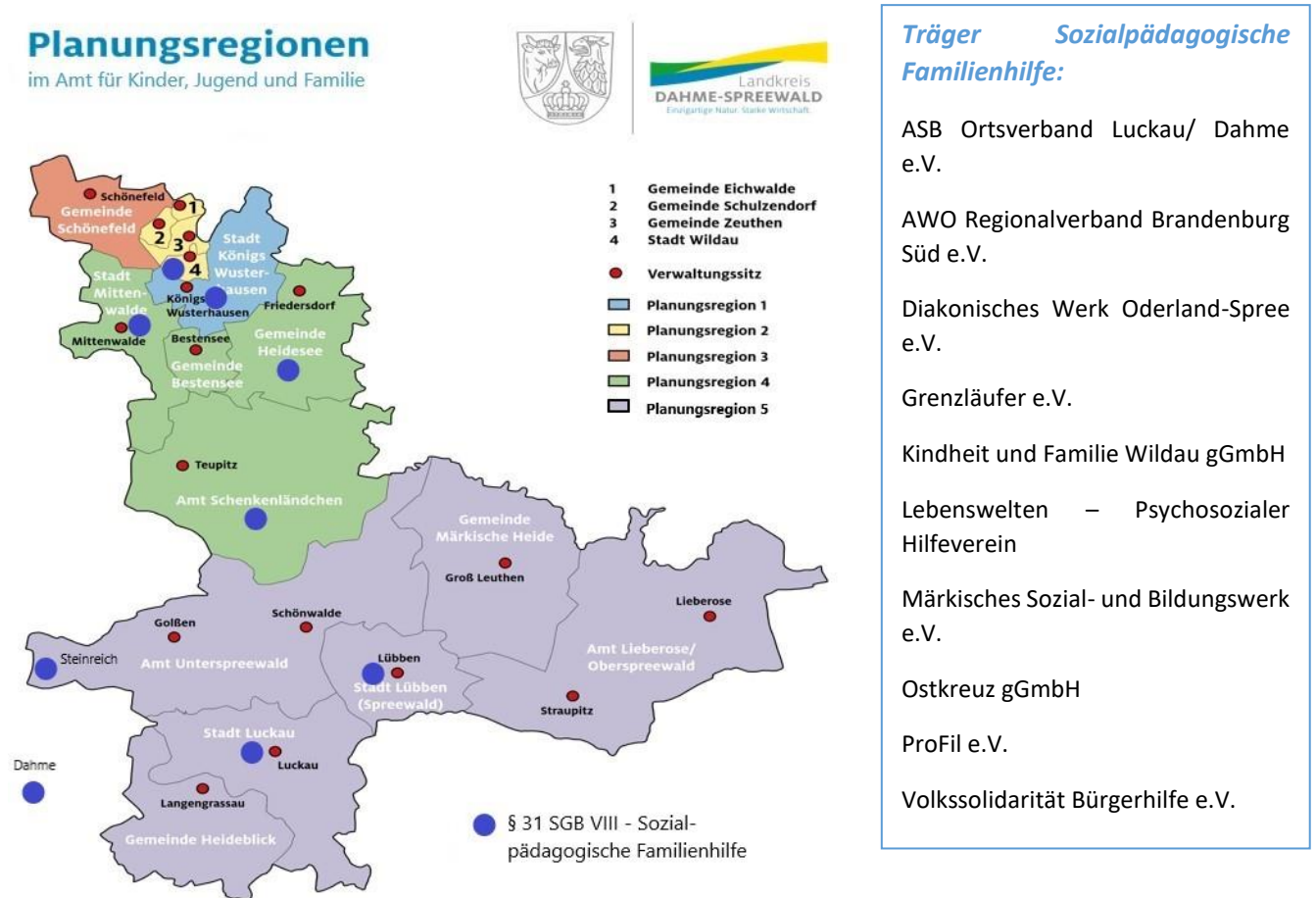


Abbildung 29: Verortung der Träger gemäß § 31 SGB VIII; eigene Darstellung

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der sozialpädagogischen Familienhilfe. Insgesamt unterlag die Fallzahl nur leichten Schwankungen. 2022 wurden 241 Hilfen in Anspruch genommen, wobei 523 junge Menschen aus den Familien betreut wurden.

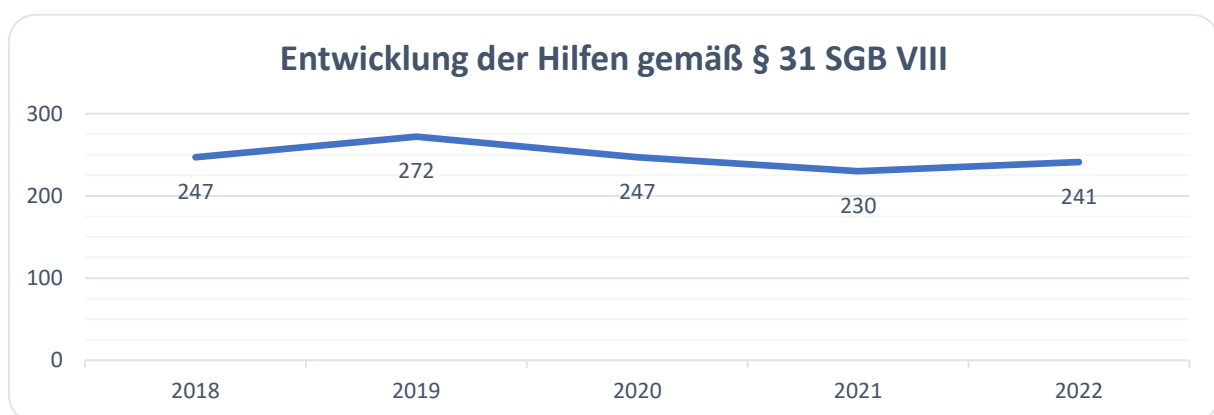


Abbildung 30: Entwicklung der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII; eigene Darstellung

In der nachfolgenden Grafik wird ersichtlich, dass circa ein Drittel aller Hilfen durch Familien aus Königs Wusterhausen in Anspruch genommen werden. In Bestensee, Heidensee, Königs Wusterhausen und Wildau konnten in den letzten Jahren leichte Zunahmen verzeichnet werden. Die Rubrik Sonstiges kann Fälle von jungen Menschen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises, sowie Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII oder unbegleitete minderjährige Ausländer enthalten.

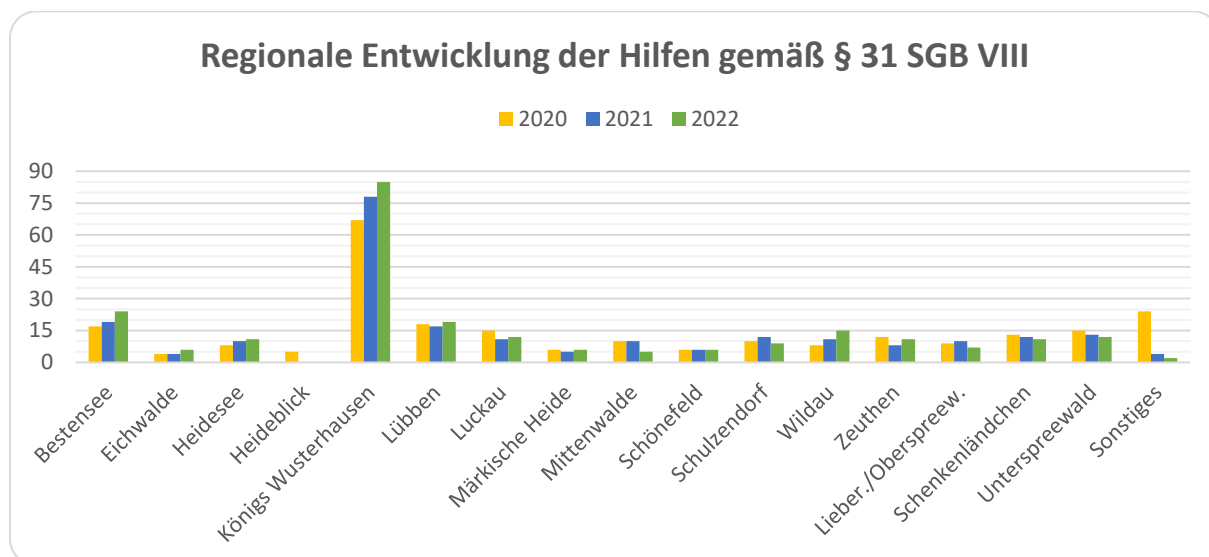


Abbildung 31: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII; eigene Darstellung

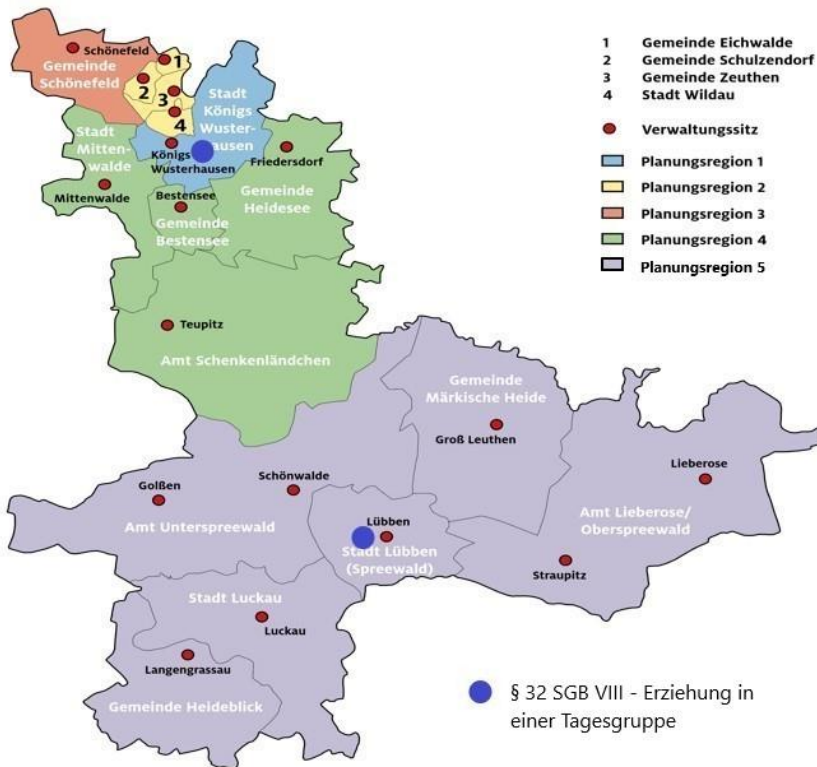
## 9.2 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

### 9.2.1 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Hilfen in einer Tagesgruppe sollen die Entwicklung des jungen Menschen durch soziales Lernen in einer Gruppe, durch schulische Begleitung und durch Elternarbeit unterstützen. Möglichst soll dadurch der Verbleib des jungen Menschen in seiner Familie gesichert werden.

Im Landkreis Dahme-Spreewald gibt es insgesamt zwei Tagesgruppen. Eine befindet sich in der Stadt Königs Wusterhausen, die andere in der Stadt Lübben. Hier können ebenfalls junge Menschen Hilfen gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII in Anspruch nehmen. Insgesamt stehen 17 Plätze zur Verfügung.

**Planungsregionen**  
im Amt für Kinder, Jugend und Familie



**Träger Erziehung in einer Tagesgruppe:**

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.

Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V.

Abbildung 32: Verortung der Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII; eigene Darstellung

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Hilfen gemäß § 32 SGB VIII anhand der Fallzahl sowie der durchschnittlichen Hilfedauer beendeter Fälle dar. Die Fallzahl unterlag nur geringen Schwankungen aufgrund der begrenzten Anzahl an Betreuungsplätzen in den Tagesgruppen. In den letzten drei Jahren konnte ein Anstieg der durchschnittlichen Hilfedauer bei beendeten Fällen festgestellt werden.

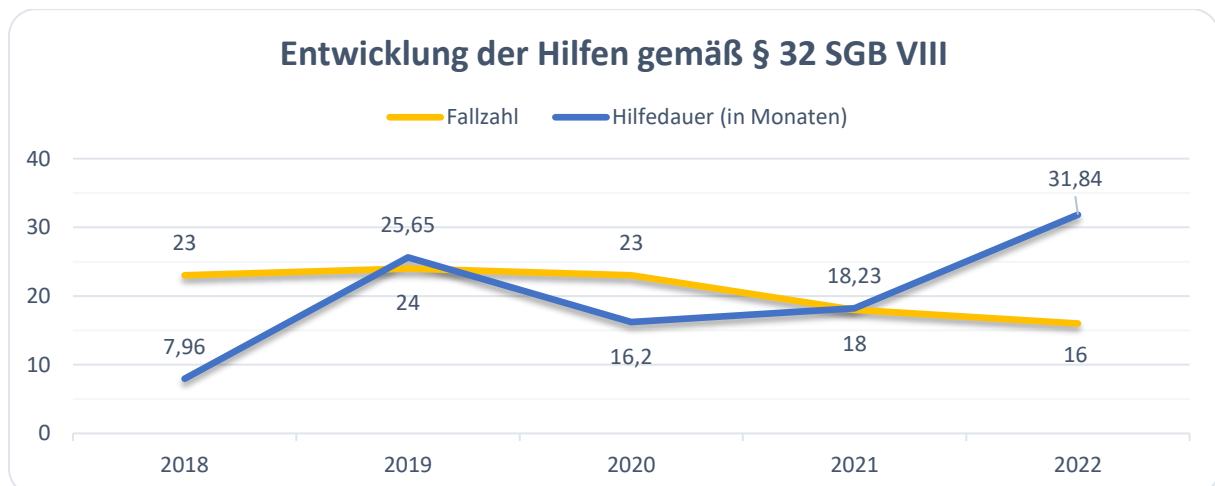


Abbildung 33: Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Hilfedauer beendeter Fälle gemäß § 32 SGB VIII; eigene Darstellung

Die regionale Entwicklung der Hilfen zeigt, dass ein Großteil der Teilnehmenden aus Königs Wusterhausen stammt. Im Jahr 2022 konnten aus neun von 16 Kommunen keine jungen Menschen an der Tagesgruppe teilnehmen. Aus diesen neun Kommunen konnten weitere vier Kommunen registriert werden, aus denen in den letzten drei Jahren keine jungen Menschen an einer Tagesgruppe teilnahmen. Aufgrund der mangelnden Infrastruktur in ländlichen Gebieten besteht die Möglichkeit, einen Fahrdienst zu nutzen, welcher durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie installiert wird.

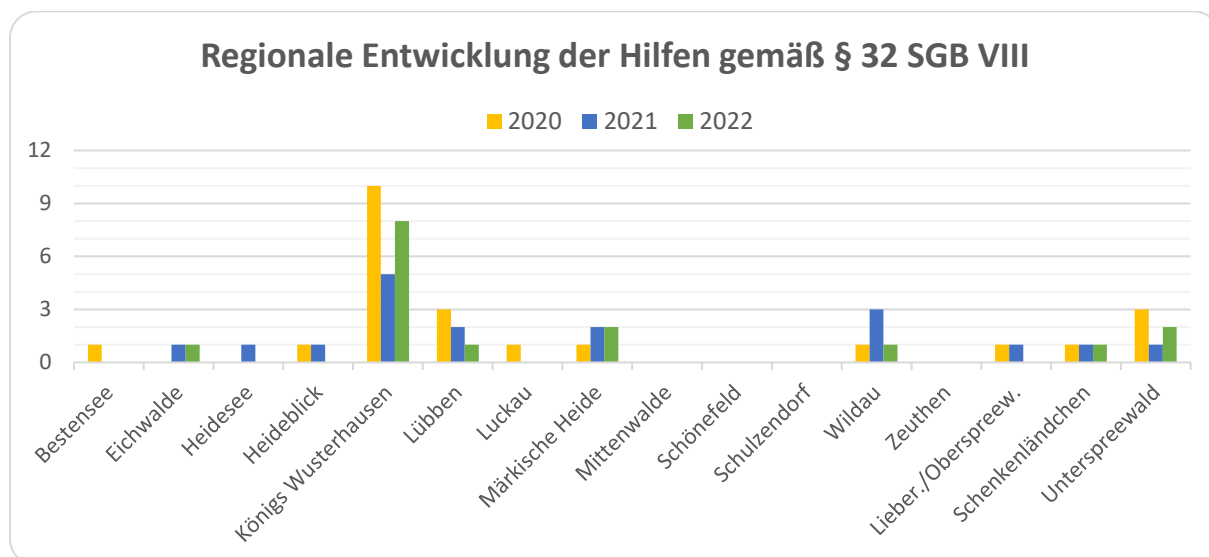


Abbildung 34: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 32 SGB VIII; eigene Darstellung

## 9.3 Stationäre Hilfen zur Erziehung

### 9.3.1 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll dem jungen Menschen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform im familiären Rahmen bieten. Dabei sollen dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie dessen persönlichen Bindungen Rechnung getragen werden. Des Weiteren spielen verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie des jungen Menschen ebenfalls eine Rolle. Für junge Menschen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen sind hierbei geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen.

Die folgende Grafik zeigt zum einen die Anzahl der Pflegekinder, die sich in der Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Dahme-Spreewald befinden. Sie beinhaltet nicht die Fälle von Bereitschaftspflege aufgrund von Inobhutnahmen. Zum anderen werden die Amtshilfefälle in Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes des Landkreises dargestellt. Diese gehen nach zwei Jahren in die Zuständigkeit des ASD über. Insgesamt unterliegen die Fallzahlen in den letzten Jahren nur leichten Veränderungen.

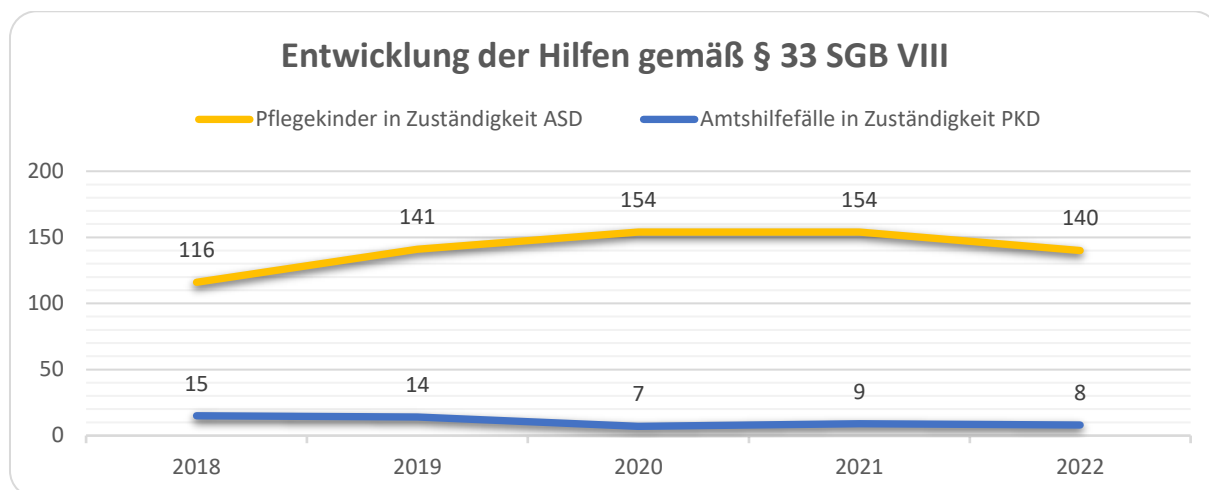


Abbildung 35: Entwicklung der Hilfen gemäß § 33 SGB VIII; eigene Darstellung

### 9.3.2 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht sowie in sonstigen betreuten Wohnformen, sollen junge Menschen in der eigenen Entwicklung fördern. Dies geschieht anhand einer Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten, welche an das Alter und den Entwicklungsstand des jungen Menschen angepasst werden. Dadurch und durch die mögliche Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soll entweder die Rückkehr in die Familie erreicht werden, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Beratung und Unterstützung erfahren die Jugendlichen ebenfalls in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung.

Um den individuellen Bedarfen der jungen Menschen gerecht zu werden, werden im Landkreis Dahme-Spreewald durch die freien Träger verschiedenste Ausrichtungen der stationären Hilfe ermöglicht. Hierzu zählen:

- Regelgruppen,
- Heilpädagogische Einrichtungen,
- Tiergestützte Einrichtungen,
- Mediensuchteinrichtungen,
- Intensiv-therapeutische Einrichtungen,
- Intensiv-pädagogisch-therapeutische Einrichtungen mit integrierter Beschulung,
- Betreutes Einzelwohnen,
- Familienanaloge Wohngruppen,
- Familienanaloge Wohngruppen – innewohnend,
- Trainingswohngruppen.

In der folgenden Darstellung sind die Einrichtungen für junge Menschen mit einem Hilfeanspruch gemäß § 34 SGB VIII abgebildet. 27 freie Träger stellen insgesamt 450 Unterbringungsplätze zur Verfügung. In der Regel beinhalten die Kapazitäten auch Plätze für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII sowie § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII.

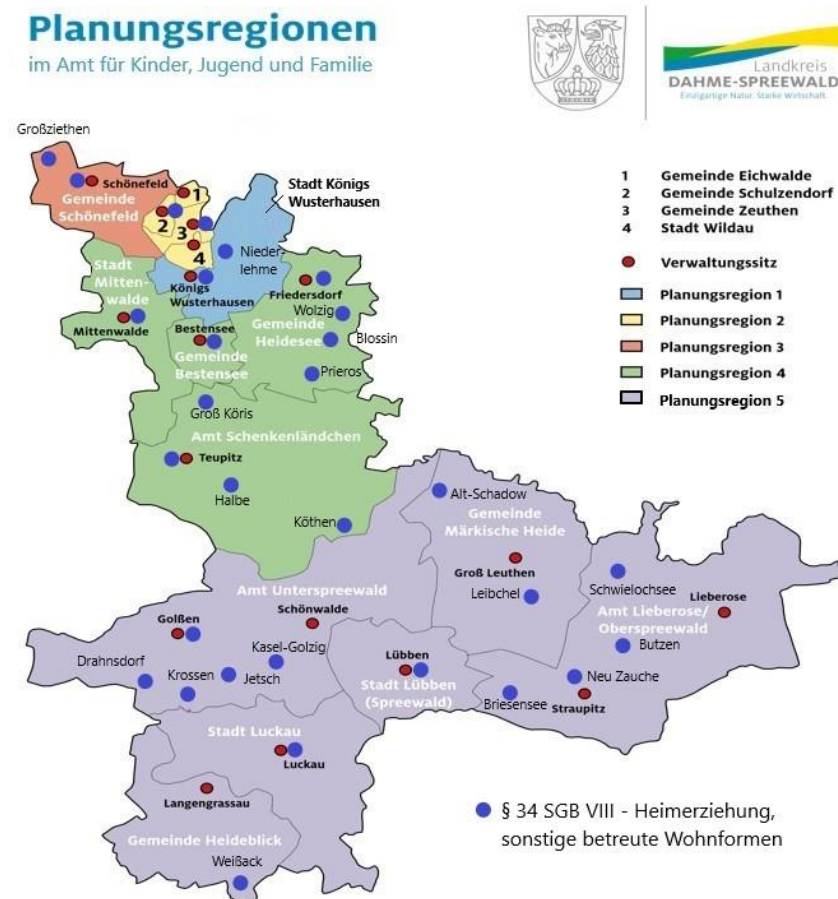


Abbildung 36: Verortung der Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII; eigene Darstellung

### Träger Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen:

- Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.
- ASB Kreisverband Lübben e.V.
- ASB Ortsverband Luckau/ Dahme e.V.
- AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
- Backhaus Ost GmbH & Co. KG
- Beatmung Daheim GmbH
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH
- Gesellschaft für stat., teilst. Und amb. Einrichtungen des ASB Königs Wusterhausen mbH
- Grenzläufer e.V.
- h & p Ost gGmbH
- Haus am Wald GmbH
- Haus Farbenfroh Wolter gGmbH
- Hoffnungstaler Stiftung Lobetal
- JaKus gGmbH
- JaM Home GmbH
- Jean-Itard-Zentrum GmbH
- Kindernest Buschmühle GmbH
- KJH- und KJSH- Stiftung
- Kleeblatt GmbH
- Leinerstift Erziehungsstellen gGmbH
- Ostkreuz gGmbH
- QuoVadis Jugendhilfe Ost GmbH
- S & S gGmbH
- Sozial hoch 3 - KJSH-Stiftung
- SUKKURS GmbH
- Unser teenex-Stiftung
- Wadzeck Stiftung



Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Fallzahl und separat ausgewiesen die durchschnittliche Hilfedauer beendeter Fälle. Die Fallzahl stationärer Hilfen gemäß § 34 SGB VIII ist seit mehreren Jahren leicht rückläufig.

Die durchschnittliche Hilfedauer beendeter Fälle stieg bis 2019 auf 24,87 Monate. Bis 2021 sank diese auf 13,3 Monate und nahm bis 2022 deutlich zu auf 30,57 Monate. Aufgrund verschiedener Bedingungen (Covid-19, Schließung von Einrichtungen, personelle Ausfälle im Allgemeinen Sozialen Dienst) konnte nicht ausreichend an Hilfezielen gearbeitet werden. Dadurch erschwerten sich die Verselbständigung der jungen Menschen sowie eine mögliche Rückführung in die Herkunftsfamilie. Zusätzlich häufen sich die Fälle, in denen der junge Mensch selbst eine Verlängerung der Hilfe wünscht, um beispielsweise die Schule zu beenden.

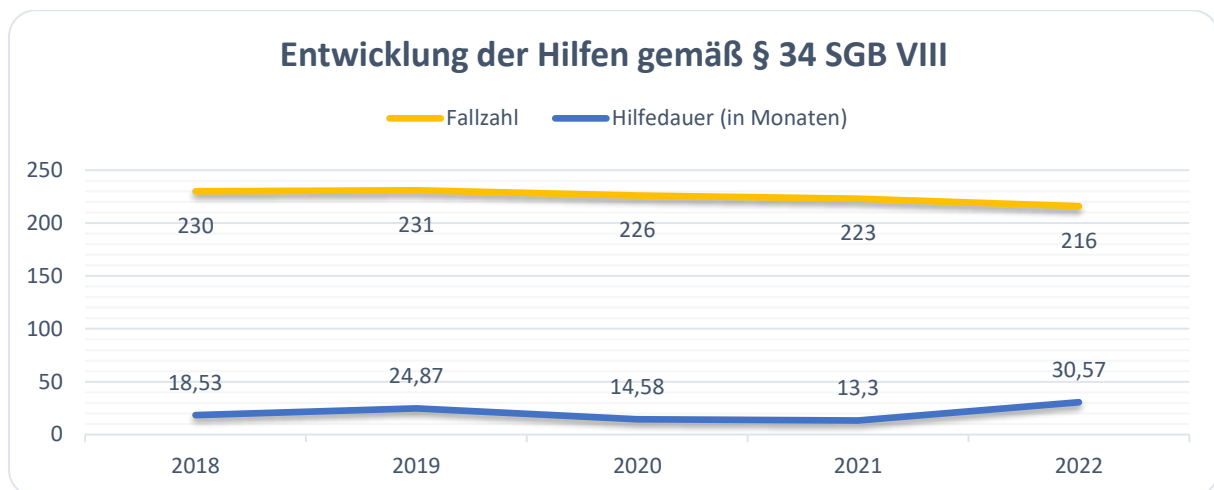


Abbildung 37: Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Hilfedauer beendeter Fälle gemäß § 34 SGB VIII; eigene Darstellung

Die regionale Verteilung der jungen Menschen, die eine Hilfe gemäß § 34 SGB VIII in Anspruch nehmen, unterlag in den letzten Jahren nur leichten Veränderungen. Circa ein Drittel aller Fälle stammt aus Königs Wusterhausen. Der Bereich „Sonstiges“, der beispielsweise Fälle von Amtshilfe für andere Jugendämter oder die Unterbringung von UmA's beinhaltet, macht 37 von 216 Fällen aus.

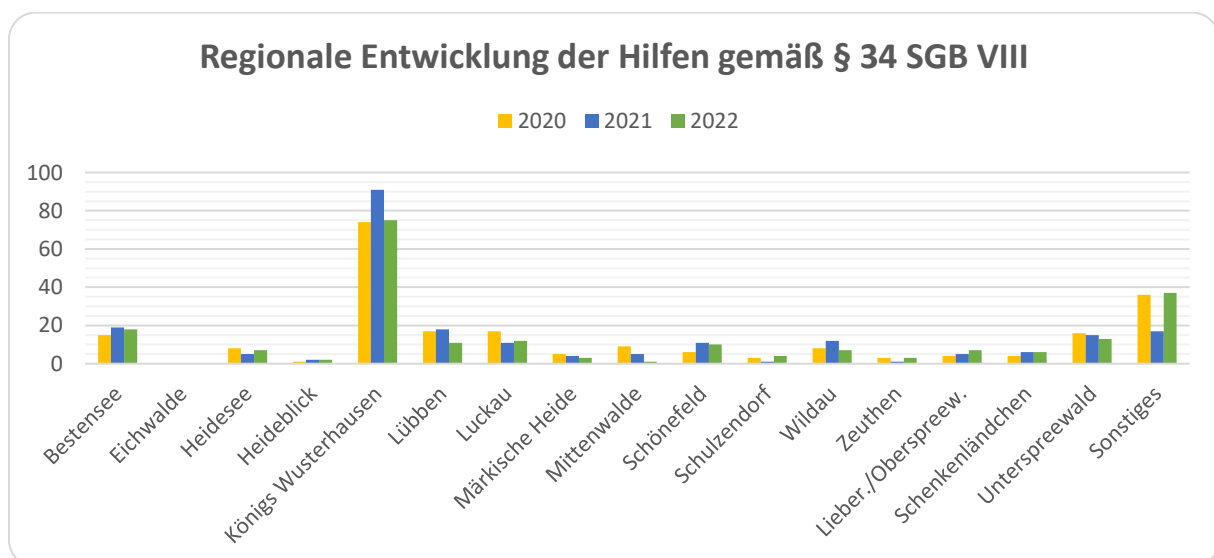


Abbildung 38: Regionale Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Hilfedauer beendeter Fälle gemäß § 34 GB VIII; eigene Darstellung



### 9.3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfen sind in der Regel auf längere Zeit angelegt und sollen den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung tragen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald ist die Zahl der jungen Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 35 SGB VIII sehr gering. Da es innerhalb des Landkreises keine Unterbringungsplätze für diesen Bereich gibt, werden die Einzelbedürfnisse durch Angebote außerhalb des Landkreises bzw. im Ausland gedeckt.

Jahr	Fallzahl
2018	3
2019	4
2020	5
2021	2
2022	1

## 10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung können einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII haben, wenn ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird je nach Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer anderen teilstationären Einrichtung, durch geeignete Pflegepersonen oder durch Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen Wohnformen geleistet.

In der folgenden Grafik wird die Entwicklung der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII anhand der Fallzahl sowie der durchschnittlichen Hilfedauer beendeter Fälle dargestellt. Die Fallzahl beinhalten ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeleistungen, wobei der Bereich der ambulanten Leistungen, vor allem in Form der Schulbegleitung, einen Großteil der Fälle ausmacht. Eine detaillierte Auslesung ist aufgrund des Fachprogramms zurzeit nicht möglich.

Insgesamt nimmt die Fallzahl seit 2019 stetig zu und hat sich bis 2022 verdoppelt. Die Hilfedauer beendeter Fälle ist in den letzten Jahren angestiegen. Ursache waren noch nicht erreichte Ziele aus den Hilfeplangesprächen sowie der Einfluss der Einschränkungen der Covid-19-Pandemie.

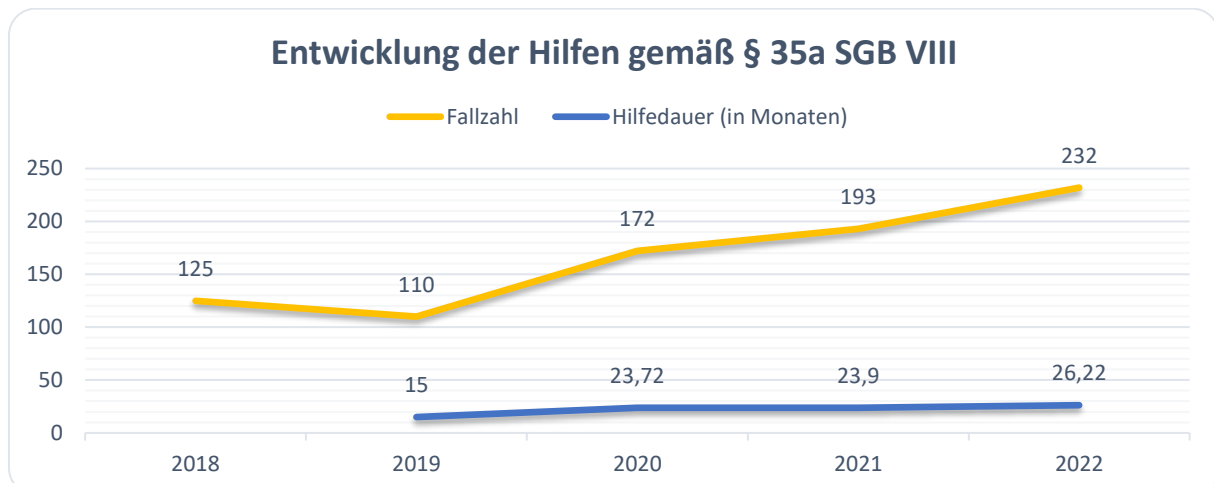


Abbildung 39: Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Hilfedauer beendeter Fälle gemäß § 35a SGB VII; eigene Darstellung

Die regionale Entwicklung der Eingliederungshilfen spiegelt in der nachfolgenden Grafik den Zuwachs der Fallzahl wider. Die stärksten Anstiege können in den nördlichen Kommunen verzeichnet werden. Hintergrund ist der große Anteil an Schulbegleitungen an der Gesamtfallzahl, im Zusammenhang mit der Verortung vieler Schulen im Norden des Landkreises. Die Angabe Sonstiges beinhaltet hier Fälle mit Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII.

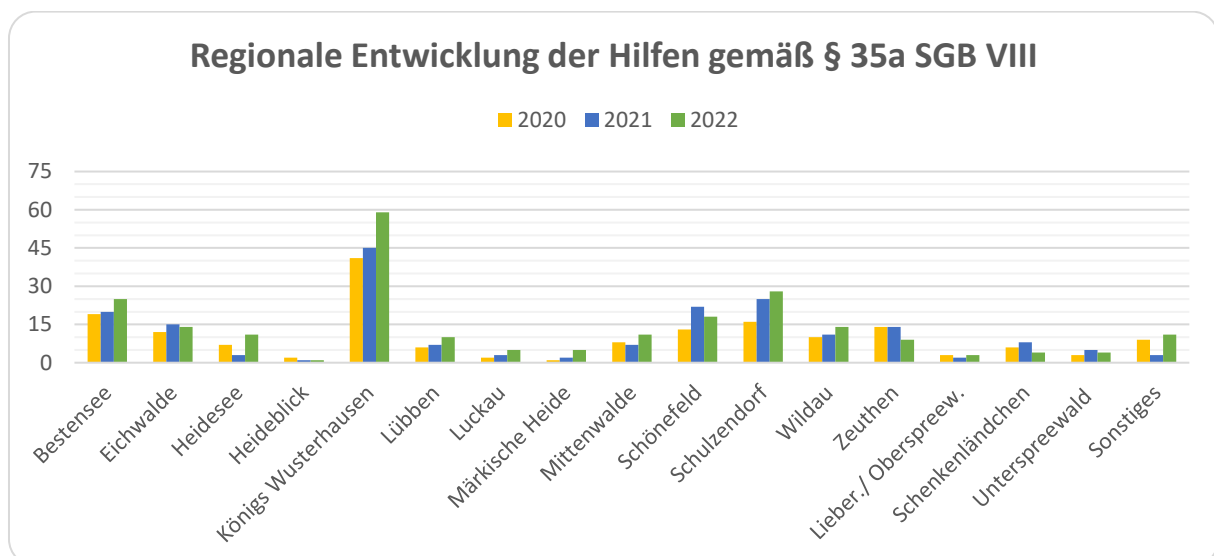


Abbildung 40: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII; eigene Darstellung

## 10.1 Ambulante Eingliederungshilfen (§ 35a Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII)

Ambulante Hilfen gemäß § 35a Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII beinhalten zum einen die Integrations-/Schulbegleitung und die integrative Lerntherapie sowie weitere therapeutische Maßnahmen und zum anderen die Förderung und Beratung im Bereich der Autismusspektrumstörung.

In der folgenden Darstellung finden sich alle Leistungserbringer für die ambulante Eingliederungshilfe. Um bedarfsdeckend Hilfen installieren zu können, werden auch Anbieter mit Sitz außerhalb des Landkreises genutzt. Im Bereich der Autismusberatung und -förderung gibt es keinen Anbieter innerhalb des Landkreises.



Abbildung 41: Verortung der Träger gemäß § 35a SGB VIII ambulant; eigene Darstellung

### Träger ambulante Hilfen gemäß § 35a SGB VIII:

Andreas Weise

ASB Ortsverband Luckau/ Dahme e.V.

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.

BWS Spremberg GmbH

DRK Fläming Spreewald e.V.

DUDEN Institut für Lerntherapie Königs Wusterhausen

Kindheit und Familie Wildau e.V.

Lerntherapie Rechenkringel

LIFT

Ostkreuz gGmbH

Samariteranstalten Fürstenwalde

Spreekinder e.V.

Zentrum für Therapie der Rechenschwäche Königs Wusterhausen

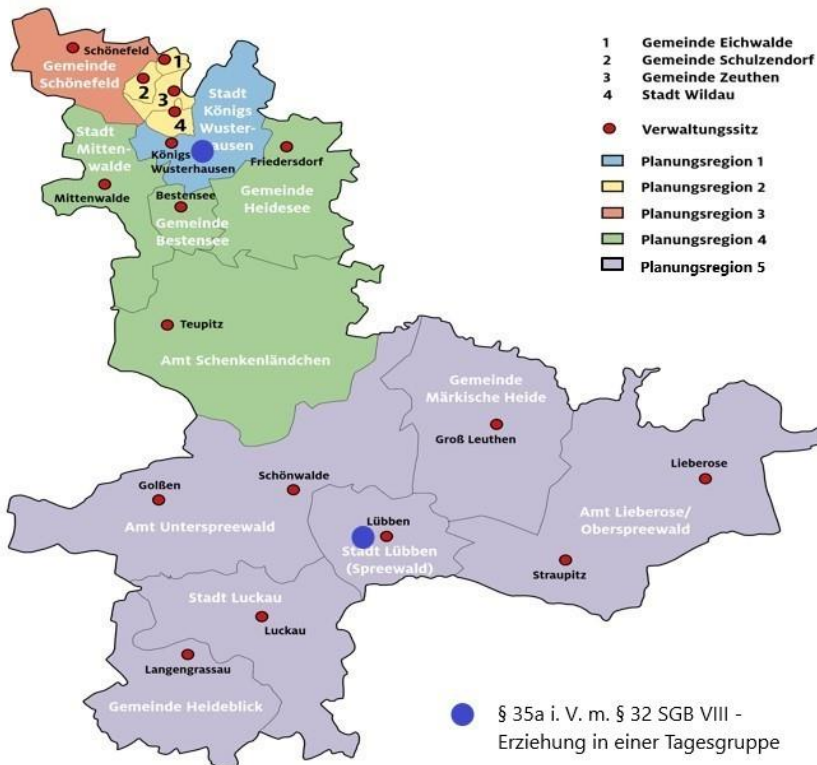
## 10.2 Teilstationäre Eingliederungshilfen (§ 35a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII)

Im Bereich der Eingliederungshilfe gemäß § 35a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII wird die Erziehung in einer Tagesgruppe als teilstationäre Hilfe angeboten. Dabei wird der junge Mensch in eine Tagesgruppe integriert, um ihn bei seiner sozialen Entwicklung zu unterstützen. Auch die schulische Unterstützung und die Elternarbeit sind Teil dieses Hilfeangebots.

Im Landkreis Dahme-Spreewald existieren zwei Tagesgruppen von zwei freien Trägern. Diese befinden sich in Königs Wusterhausen und in Lübben. Insgesamt stehen 17 Plätze zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die Gruppen aus jungen Menschen mit Hilfebedarf nach § 27 i. V. m. § 32 SGB VIII und nach § 35a i. V. m. § 32 SGB VIII zusammengesetzt sein können.

## Planungsregionen

im Amt für Kinder, Jugend und Familie



### Träger teilstationärer Hilfen gemäß § 35a SGB VIII:

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.

Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V.

Abbildung 42: Verortung der Tagesgruppen gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 32 SGB VIII; eigene Darstellung

### 10.3 Stationäre Eingliederungshilfen (§ 35a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII)

In einer Einrichtung über Tag und Nacht sowie in sonstigen betreuten Wohnformen können ebenfalls junge Menschen mit einem Hilfebedarf gemäß § 35a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII untergebracht werden. Dabei sollen sie in der eigenen Entwicklung gefördert werden, in dem das Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten verbunden wird. Diese werden an das Alter, den Entwicklungsstand und das Beeinträchtigungsbild des jungen Menschen angepasst.

Um den individuellen Bedarfen der jungen Menschen gerecht zu werden, werden im Landkreis Dahme-Spreewald durch die freien Träger verschiedenste Angebotsformen ermöglicht. Hierzu zählen:

- Regelgruppen,
- Heilpädagogische Einrichtungen,
- Tiergestützte Einrichtungen,
- Mediensuchteinrichtungen,
- Intensiv-therapeutische Einrichtungen,
- Intensiv-pädagogisch-therapeutische Einrichtungen mit integrierter Beschulung,
- Betreutes Einzelwohnen,
- Familienanaloge Wohngruppen,
- Familienanaloge Wohngruppen – innewohnend,
- Trainingswohngruppen.

Bei der Installation von Eingliederungshilfen muss eine höherer Personaleinsatz von 0,25 Stellen pro Hilfe zur individuellen Förderung des jungen Menschen beachtet werden.

In der folgenden Darstellung ist die Verortung der Einrichtungen für junge Menschen mit einem Hilfeanspruch gemäß § 35a i. V. m. § 34 SGB VIII ersichtlich. 24 freie Träger bieten im Landkreis Dahme-Spreewald insgesamt 394 Unterbringungsplätze an, wobei diese für Hilfen gemäß § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII und § 35a i. V. m. § 34 SGB VIII sowie § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII zur Verfügung stehen.

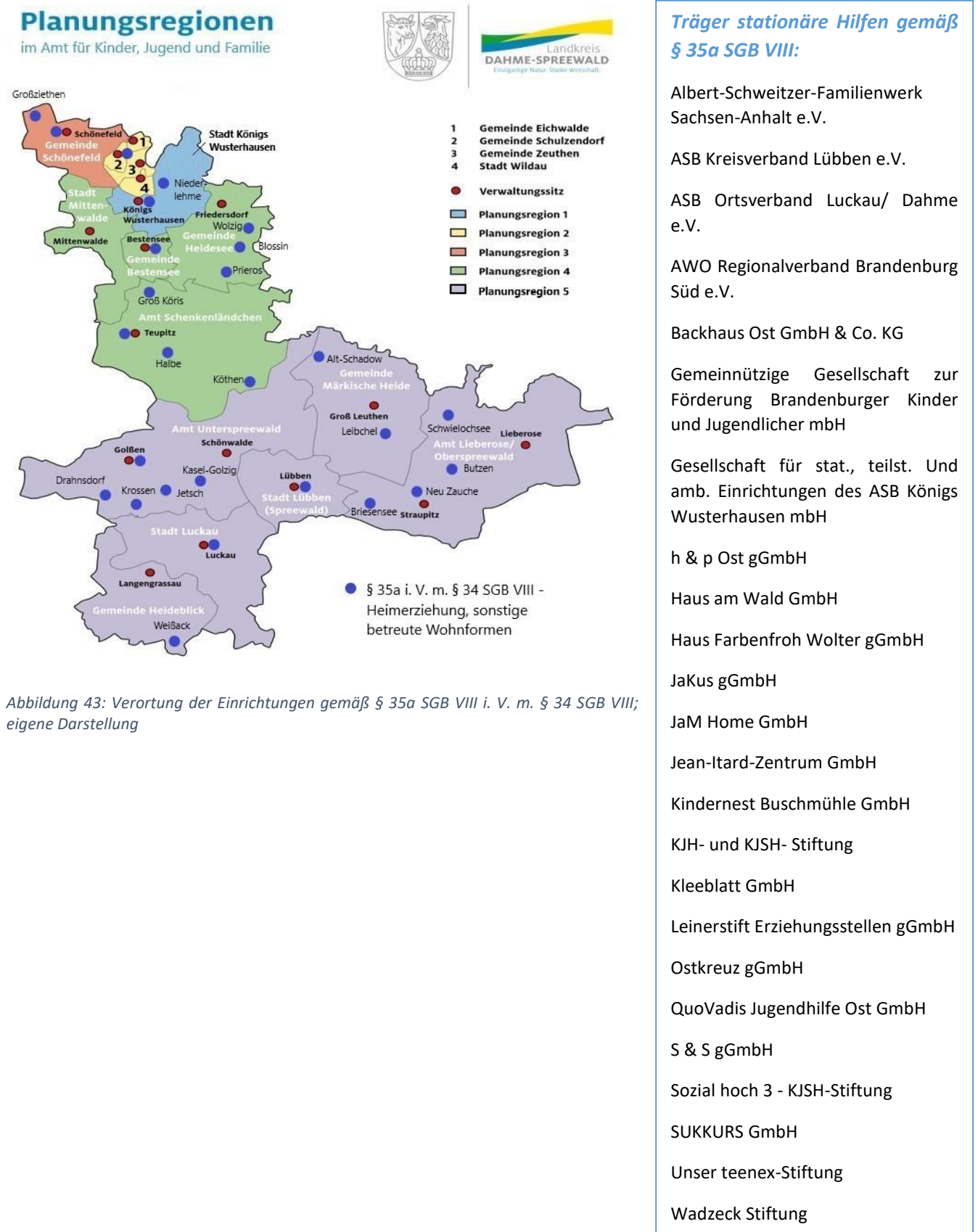


Abbildung 43: Verortung der Einrichtungen gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII; eigene Darstellung

## 11. Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Ziel von Hilfen zur Erziehung ist die Entwicklung des jungen Menschen zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt der reguläre Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für den jungen Menschen bzw. dessen Personensorgeberechtigten. Wird jedoch festgestellt, dass die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen eine selbstständige Lebensführung nicht gewährleisten kann, besteht die Möglichkeit, eine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. In begründeten Einzelfällen kann der bewilligte Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Die Gesamtfallzahl gemäß § 41 SGB VIII ist seit mehreren Jahren auf einem ähnlichen Niveau. In der Betrachtung der Entwicklung der Hilfen für junge Volljährige nach der Hilfeart lässt sich erkennen, dass zwischen den einzelnen Hilfearten deutliche Unterschiede existieren. Insbesondere die Anzahl an Hilfen gemäß § 34 SGB VIII ist in den letzten Jahren ansteigend. Ursächlich ist hier die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Meist kommen diese im 17. Lebensjahr nach Deutschland und werden durch eine stationäre Hilfe bis in das 18. Lebensjahr begleitet.

Jahr	Hilfen für junge Volljährige
2018	157
2019	163
2020	143
2021	146
2022	155

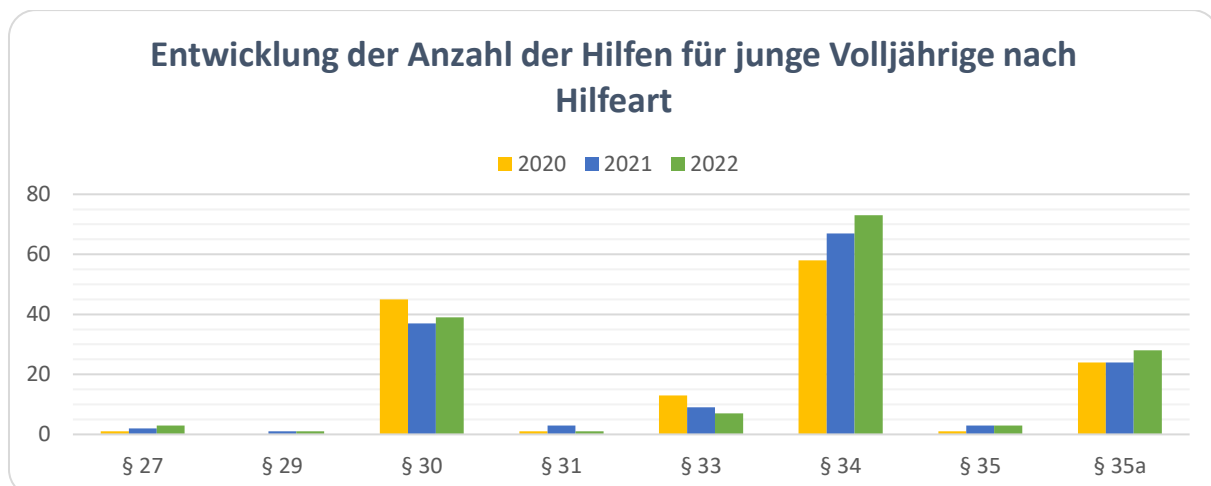


Abbildung 44: Entwicklung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII nach Hilfeart; eigene Darstellung

Wie auch bei den stationären Hilfen für jungen Menschen unter 18 Jahren, kann für die jungen Volljährigen festgestellt werden, dass sie die Inanspruchnahme einer stationären Hilfe zunehmend verlängern, um beispielsweise die Schule oder die Ausbildung innerhalb des geschützten Rahmens der Hilfe zu beenden. Des Weiteren wirkt sich der Mangel an bezahlbarem und infrastrukturell gut angebundenem Wohnraum für die jungen Volljährigen auf die Länge der Inanspruchnahme einer stationären Hilfe aus.

Im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung erhalten die jungen Volljährigen vor allem Hilfen gemäß § 30 SGB VIII. In der Analyse der Fallzahlen wurden die Hilfeabbrüche betrachtet. Hier zeigte sich, dass die Zahl der Abbrüche durch den jungen Volljährigen im Jahr 2022 bei zwei Fällen lag. Daraus kann geschlossen werden, dass die jungen Volljährigen die Hilfe annehmen.



## 12. Weitere kostenpflichtige Leistungen

### 12.1 Begleiteter Umgang (§ 18 Absatz 3 SGB VIII)

Der begleitete Umgang gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Laut Gesetz haben sowohl personensorge- und umgangsberechtigte Personen, als auch junge Menschen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 BGB. Die Umgangsbegleitungen begleiten die jungen Menschen, wenn mit umgangsberechtigten Personen Termine zur Zusammenkunft wahrgenommen werden. Ziel ist es, durch die Arbeit mit den Personensorgeberechtigten, die eigenständige Durchführung des Umgangs und der Ausübung der elterlichen Sorge im Sinne des Kindeswohls zu ermöglichen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald gibt es sechs Träger, die den begleiteten Umgang gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII anbieten.

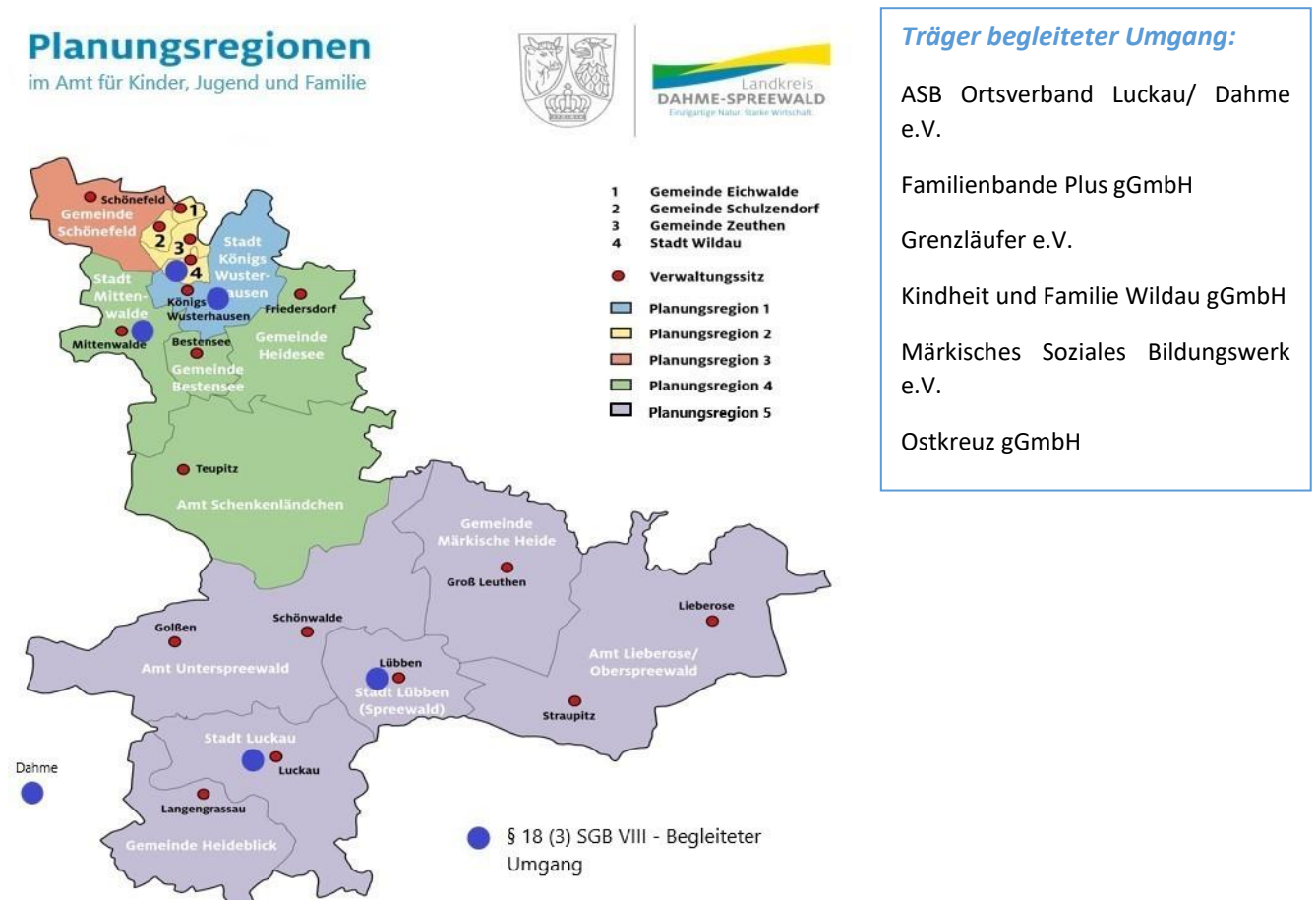


Abbildung 45: Verortung der Träger gemäß § 18 (3) SGB VIII; eigene Darstellung



Die Leistung nach § 18 Absatz 3 SGB VIII wird durch die Familiengerichtshilfe oder den Allgemeinen Sozialen Dienst bewilligt. Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung dieser Hilfe in den letzten fünf Jahren dar. Bis 2021 konnte eine deutliche Steigerung der Fallzahl festgestellt werden. 2022 nahm die Fallzahl leicht ab.

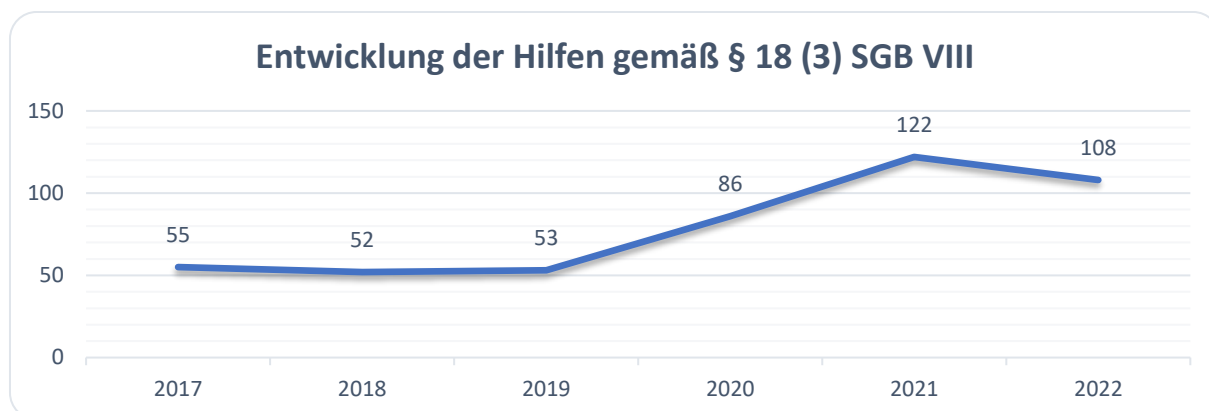


Abbildung 46: Entwicklung der Hilfen gemäß § 18 (3) SGB VIII; eigene Darstellung

## 12.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Elternteile, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, sofern und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Auch ältere Geschwister werden in dieser Betreuungsform eingeschlossen, wenn die Mutter oder der Vater für diese allein zu sorgen hat. Innerhalb der Betreuung werden Leistungen erbracht, die die Bedürfnisse des Elternteils, des Kindes und dessen Geschwister berücksichtigt. Desweiteren soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. Eine schwangere Frau kann bereits vor der Geburt ihres Kindes diese Wohnform in Anspruch nehmen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald gibt es zwei freie Träger, die mehrere Mutter/ Vater-Kind-Einrichtungen führen. Diese befinden sich in Wildau, in Königs Wusterhausen und in Lübben. Insgesamt stehen 13 Betreuungseinheiten zur Verfügung.

**Planungsregionen**  
im Amt für Kinder, Jugend und Familie



*Träger gemeinsame Wohnform Mutter/ Vater-Kind:*

Grenzläufer e.V.

Haus am Wald GmbH

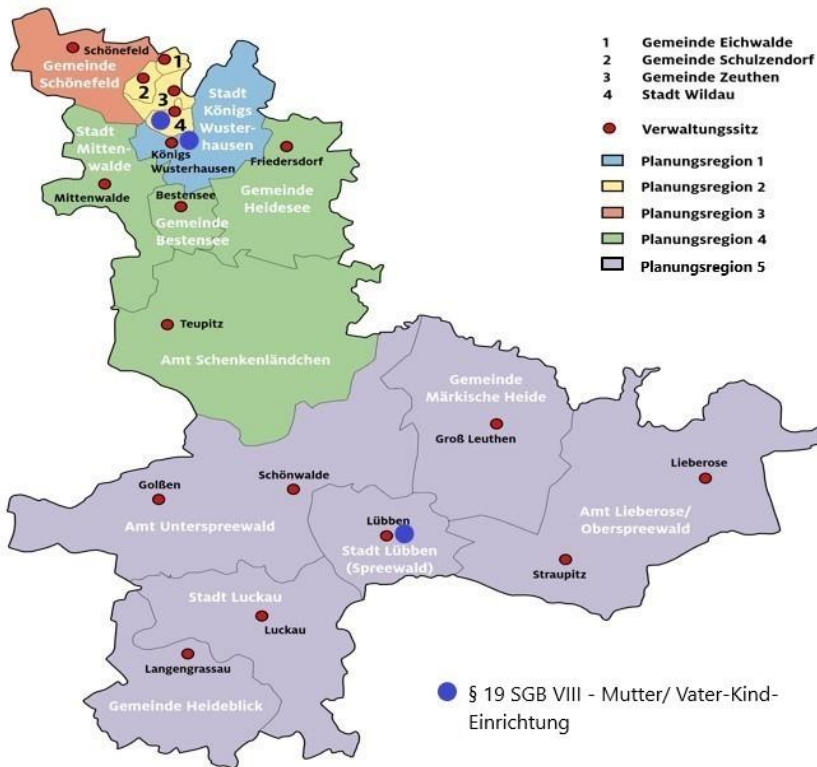


Abbildung 47: Verortung der Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII; eigene Darstellung

Die Anzahl der Hilfeleistungen für die Unterbringung von Müttern oder Vätern und deren Kinder in einer Mutter/ Vater-Kind-Einrichtung ist in den letzten drei Jahren stabil geblieben. Ein Fall beinhaltet dabei eine Familie. Die Verweildauer der Familien fiel bei beendeten Hilfen 2022 sehr unterschiedlich aus. Die Spanne der Hilfedauer reichte von vier Tagen bis zu 28 Monaten.

Jahr	Fallzahl
2019	5
2020	19
2021	19
2022	18

### 13. Inklusion

Inklusion ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen. Jeder Mensch wird unabhängig seiner individuellen Merkmale akzeptiert und kann sich gleichberechtigt und selbstbestimmt in allen Lebensbereichen bewegen und teilnehmen.

Innerhalb der Jugendhilfeplanung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige wird die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB VIII betrachtet. Diese umfassen junge Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche zusammen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher

Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate verhindern kann. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Junge Menschen sind von einer Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zunächst sei erwähnt, dass die Thematik „Inklusion“ innerhalb dieser Planung nicht in vollem Umfang betrachtet wird. Um zu vermeiden, dass sich innerhalb der Planung von Hilfen zur Erziehung der Fokus von den Hilfen weg zur Inklusion verschiebt, und um die Größe und Wichtigkeit beider Themen gerecht zu werden, wird an dieser Stelle empfohlen, Inklusion außerhalb dieser Fachplanung detaillierter zu betrachten, zu bewerten und entsprechend umzusetzen. Im Folgenden werden die bestehenden Angebote in Bezug auf geistig und körperlich behindertes Klientel beleuchtet, um anschließend ein Fazit für die zukünftige Arbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und der freien Träger mit den Bedarfslagen dieser Klientel zu ziehen. Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen erhalten entsprechende Hilfen gemäß § 35a SGB VIII.

Im Rahmen der Arbeitsgruppen zu den Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe wurden die Vertretenden der freien Träger zum Thema Inklusion befragt. Dabei spielten die Haltung und die Erfahrungen der Träger und deren Fachkräfte mit geistig und körperlich behinderten jungen Menschen eine Rolle sowie die Gegebenheiten vor Ort und in den Angeboten.

Generell kann festgehalten werden, dass alle Träger der Jugendhilfe und deren Fachkräfte eine offene Grundhaltung besitzen, um alle Familien und jungen Menschen entsprechend ihrer Bedarfslagen zu unterstützen. Dennoch müssen der Grad und die Ausprägung der Beeinträchtigung im Einzelfall betrachtet werden, um eine möglichst bedarfsgerechte Unterstützung zu installieren. Bei den Leistungserbringern vor Ort ist eine bauliche Barrierefreiheit meist nur teilweise oder nicht vorhanden. Eine Anpassung der Gegebenheiten ist, laut den Trägern, oft nur schwer realisierbar.

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 30 und 31 SGB VIII) berichteten die freien Träger, dass zurzeit eher Berührungspunkte mit geistiger/ und oder körperlicher Beeinträchtigung entstehen, sofern Familienmitglieder davon betroffen sind. Ist ein junger Mensch oder ein Elternteil selbst betroffen, wird seitens des Leistungserbringers darauf geachtet, möglichst eine auf die besonderen Anforderungen spezialisierte Fachkraft einzusetzen. Bauliche Einschränkungen bei den Leistungserbringern sind bei den ambulanten Hilfen weniger problematisch, da die Arbeit in der Regel bei den Klienten zuhause stattfindet.

In den Gruppenangeboten gemäß §§ 29 und 32 SGB VIII können geistig beeinträchtigte junge Menschen Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, wobei eine mögliche Integration in eine Gruppe vom Grad der Beeinträchtigung abhängt. Ein Gruppenangebot für körperlich beeinträchtigte junge Menschen kann nur bedingt installiert werden, da eine Barrierefreiheit aufgrund der baulichen Einschränkungen bei den freien Trägern vor Ort nur teilweise oder gar nicht gegeben ist.

In der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII besteht die Möglichkeit der Unterbringung behinderter oder von Behinderung bedrohter junger Menschen in Pflegestellen. Im Landkreis Dahme-Spreewald kommt es eher selten zu diesen besonderen Anfragen. Im Rahmen der Eignungsprüfung und des Bewerberverfahrens für Pflegestellen wird zusammen mit den Bewerbern ein Pflegestellenprofil erarbeitet. Hierbei können die Bewerber ihr Interesse bekunden, auch gegebenenfalls besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen aufzunehmen. Daraufhin werden bestimmte Voraussetzungen zur möglichen Aufnahme eines jungen Menschen durch den Pflegekinderdienst abgeprüft. Kommt es zu einer Anfrage für eine Unterbringung eines betroffenen jungen Menschen, wird individuell entschieden, ob es eine bedarfsgerechte Pflegestelle gibt. Dabei werden fachliche und bauliche Voraussetzungen sowie die Anbindung an Ärzte, Pflege- oder Betreuungseinrichtungen berücksichtigt. Da auch hier der Grad der Behinderung eine entscheidende Rolle spielt, kann es

passieren, dass keine Pflegestelle in Frage kommt und eine anderweitige Unterbringung für den jungen Menschen gefunden werden muss.

Bei den stationären Leistungen gemäß § 34 SGB VIII müssen zunächst die individuellen Anforderungen des beeinträchtigten jungen Menschen betrachtet werden, um eine passende Gruppe zu finden. Ist dies nicht realisierbar, besteht die Möglichkeit, dass keine Hilfe installiert werden kann. Schwerstbeeinträchtigte junge Menschen können durch die meisten Träger im Bereich der Jugendhilfe nicht untergebracht werden, da die örtlichen Gegebenheiten einer bedarfsgerechten Unterbringung entgegenstehen.

Für die Unterbringung von in Obhut genommenen jungen Menschen mit Beeinträchtigungen steht eine barrierefreie Schutzstelle in Königs Wusterhausen zur Verfügung.

Im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII konnten die Leistungserbringer von Fällen mit geistig und körperlich beeinträchtigtem Klientel berichten. Eine Grundschulung der Fachkräfte erfolgt zum Teil durch die Träger selbst. Schwerstbeeinträchtigte junge Menschen können insbesondere aufgrund der fehlenden fachlichen Qualifikation des Personals nicht übernommen werden.

Die bestehenden Mutter/ Vater-Kind-Einrichtungen entsprechen nicht den Anforderungen einer schweren körperlichen Behinderung. Geistig beeinträchtigte Mütter oder Väter können zum Teil eine Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten. Ein Träger gab an, dass eine gewisse Selbstständigkeit als Arbeitsgrundlage vorausgesetzt wird und somit für die betroffenen jungen Menschen in der Regel keine Hilfe installiert werden kann.

Alles in Allem müssen alle Träger der Jugendhilfe gemeinsam prüfen, in wie weit Veränderungen der Bestandsbauten machbar sind und wie diese umgesetzt werden können. Die Anpassung bestehender Konzepte der Angebote sollte, sofern möglich, erfolgen. Auch eine fachliche Fort- und Weiterbildung ist in allen Fachbereichen notwendig, um den speziellen Bedarfen der Eltern als auch der jungen Menschen gerecht zu werden.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Dahme-Spreewald strebt mit externer Unterstützung die Schaffung einer Grundlage an, auf der zukünftige Kooperationen und Vernetzungen mit verschiedenen Akteuren aufgebaut und eine inklusive Jugendhilfe umgesetzt werden kann.

## 14. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Angebote, um Problemlagen idealerweise zu vermeiden, Probleme frühzeitig zu erkennen oder deren Intensität frühzeitig abzumildern. Dadurch stellt die Präventionsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Aspekt dar, um die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige oder weiterer kostenpflichtiger Hilfeleistungen zu verringern oder zu verhindern.

Im Landkreis Dahme-Spreewald werden durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen präventive Angebote durchgeführt. In den Bereichen der Frühen Hilfen und der Jugend(sozial)arbeit wird ebenso Präventionsarbeit geleistet.

Im Landkreis Dahme-Spreewald gibt es drei Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die präventive Angebote ermöglichen. Neben den Hauptsitzen in Königs Wusterhausen, Wildau und Lübben gibt es zusätzliche Außenstellen, insbesondere in Mehrgenerationenhäusern. Die Außenstellen befinden sich in Großziehten, Schönefeld, Golßen, Luckau und Lieberose.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen ermöglichen niederschwellige Beratungen zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und zu Fragen zur Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII). Des Weiteren sind sie beratend bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII tätig. In den Beratungsleistungen sind präventive Anteile enthalten, um Eltern frühzeitig bei aufkommenden Problemen zu unterstützen. Neben der alltäglichen Präventionsarbeit halten die EFB'n zusätzlich verschiedene themenspezifische Angebote vor, wie:

- Elternabende,
- Beratung von Erziehern und Lehrkräften,
- Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen,
- Familien- und Elterntreffs in Kooperation mit verschiedenen Partnern.

2023 erfolgte eine Sichtung und Bewertung des Bedarfes und der Inanspruchnahme von Angeboten, die die Erziehungs- und Familienberatungsstellen anbieten. Daraus ergab sich durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald eine Stellenerhöhung für die EFB'n. Die Erweiterung der personellen Kräfte ist mit der Zielstellung verbunden, die präventive Arbeit auszubauen und mehr Beratungen durchzuführen. In den Arbeitsgesprächen gaben die freien Träger an, zusätzlich einen Fokus auf den Ausbau der Vernetzung mit anderen Institutionen zu legen.

Im Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 SGB VIII konnte festgestellt werden, dass die Nutzung von Außenstellen eine flächendeckende Bereitstellung von (Beratungs-)Angeboten ermöglicht. Es zeigt sich dennoch, dass besonders im Amt Schenkenländchen Familien besser zu Angeboten aufgeklärt werden müssen und ein für diese Region zuständiger Ansprechpartner vor Ort sein sollte. In Märkisch Buchholz besteht ein Mehrgenerationenhaus, jedoch ohne Bezug zur Jugendhilfe.

Frühe Hilfen sind eine besondere Form der Unterstützung und richten sich an alle (werdenden) Mütter und Väter mit dem Ziel, den Kindern einen guten Start ins Leben und ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Bereits während der Schwangerschaft und der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes oder der Kinder können Frühe Hilfen in Anspruch genommen werden. Die (werdenden) Mütter und Väter können in allen Fragen und Angelegenheiten, die Ihnen im Alltag mit einem Kind begegnen können, auf die entsprechenden Ansprechpartner zukommen. Im Landkreis Dahme-Spreewald werden folgende Frühe Hilfen angeboten:

- aufsuchende Hilfe sowie aufsuchende Arbeit für Schwangere und junge Eltern,
- ambulante Krisenintervention,
- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
- Frühförderung,
- Familienhebamme,
- Eltern-Kind-Gruppen,
- Familienläden,
- Online-Beratung,
- Angebote durch verschiedene Netzwerke (z.B. Netzwerk Gesunde Kinder),
- Angebote durch Ehrenamtliche.

Die Frühen Hilfen leisten einen essentiellen Beitrag dazu, die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken sowie aufkommenden Problemlagen frühzeitig entgegenzuwirken. Die Aufklärung über bestehende Angebote und die Nutzung von Netzwerkstrukturen sind hierfür auszubauen.

Im engen Zusammenwirken der Fachkräfte mit dem Fachbereich der Jugend(sozial)arbeit, der Stabsstelle Frühe Hilfen sowie den Präventionsangeboten der EFB'n, werden Projekte zu aktuellen Themen durchgeführt. Die Angebote können folgende Themen enthalten und spiegeln sich in den gewünschten Angeboten der jungen Menschen aus dem Kinderworkshop 2023 wider:

- Suchtprävention,
- Geschlechterspezifische Angebote,
- Demokratieentwicklung,
- Medienbildung,
- Gesundheitsprävention.

Weitere Maßnahmen werden immer in Abhängigkeit der aktuellen Bedarfslagen der jungen Menschen und deren Eltern entwickelt und umgesetzt.

Insbesondere die Thematik „Sucht“ wird in verschiedenen Facetten einer fachübergreifenden Bestands- und Bedarfsanalyse unterzogen werden.

Insgesamt können alle präventive Angebote und Beratungen dazu beitragen, den Bedarf an Hilfe- und Unterstützungsleistungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu reduzieren. Dafür sind Vernetzungen zwischen den Akteuren in und außerhalb der Jugendhilfe erforderlich. Ebenso spielen die Aufklärung über bestehende Angebote sowie deren flächendeckende Verortung und Erreichbarkeit durch Eltern und junge Menschen eine entscheidende Rolle.

## 15. Qualitätssicherung und -entwicklung

Gemäß § 79a SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht demnach vor der Herausforderung, Qualitätskriterien und Verfahren zur Qualitätsentwicklung für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen ist.

Die vorliegende Planung umfasst im Kern den Bereich Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII sowie die Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII. Ergänzend werden Leistungen aus dem Bereich Förderung der Erziehung in der Familie sowie Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bzw. vorläufige Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise betrachtet.

Ausgangspunkt für einen Prozess der Qualitätsentwicklung ist die Analyse der vorhandenen Qualitätsmerkmale. Die Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bleiben dabei unbeachtet.

### **Qualitätsmerkmale des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe**

Die Aufgaben des ASD werden von qualifizierten Fachkräften wahrgenommen. Neben dem ASD gibt es im Landkreis Dahme-Spreewald weitere Spezialdienste wie Adoption und Familiengerichtshilfe. Der Bereich Frühe Hilfen ist im Bereich Kinderschutzkoordination integriert.

Die Fachkräfte des ASD arbeiten sozialräumlich und sind in ihrer jeweiligen Region gut vernetzt.

Fachliche Standards wie Teamberatungen, Dienstberatungen, externe Supervisionen sowie ein Fachprogramm mit digitaler Fallakte und standardisierten Bescheiden/ Formularen bilden die Grundlage für die Arbeit im ASD. Ein digitales Prozesshandbuch für die Arbeitsabläufe wird aktuell erstellt.

Zur Sicherstellung von Qualität wurden in der Vergangenheit verschiedene Instrumente wie z.B. speziell nach Alter gestaffelte Fragebögen für junge Menschen im Rahmen der Hilfeplanung, ein altersgerechtes Hilfeplanprotokoll für junge Menschen und Fragebögen zur Zufriedenheit der Leistung entwickelt.

Allgemeine Steuerungselemente wie ein internes Berichtswesen (Fallzahlentwicklung auf der Ebene des Landkreises) und Finanzcontrolling bzw. Budgetüberwachung stehen noch nicht vollständig zur Verfügung. An den technischen Voraussetzungen wird gearbeitet.

Der LDS verfügt über allgemeine Leistungsbeschreibungen für den Leistungsbereich § 27 ff SGB VIII. Diese bilden den fachlich qualifizierten Rahmen für die Leistungserbringung. Eine Überarbeitung für die allgemeinen ambulanten Leistungsbeschreibungen erfolgte im Jahr 2023. Diese werden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses entsprechend umgesetzt.

### **Qualitätsmerkmale der freien Träger der Jugendhilfe**

Die Aufgaben der freien Träger als Leistungserbringer werden von qualifizierten Fachkräften wahrgenommen. Die Betriebserlaubnis bei teilstationären und stationären Trägern sowie die Konzeption bilden die Grundlage für ihre Arbeit.

Die freien Träger wirken aktiv in der AG Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe gemäß § 78 SGB VIII und damit auch an der Planung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige mit.

Die jährlichen Sachberichte, welche von den freien Trägern erstellt werden, dienen einerseits der Reflektion und bilden andererseits die Grundlage für nachfolgende Auswertungsgesprächen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieses Qualitätsinstrument wurde in der Vergangenheit noch nicht ausreichend für einen kooperativen Austausch genutzt und muss stärker durchgeführt werden.

## **16. Arbeitsergebnisse der Beteiligung der Fachkräfte**

Zwischen 2021 und 2023 wurden die Fachkräfte des ASD sowie der Leistungserbringer durch verschiedene Beteiligungsformate an der Planung von Hilfen zur Erziehung beteiligt. Dadurch können die aktuellen Problemlagen der Familien und jungen Menschen sowie die bedarfsgerechte Abdeckung der Hilfeleistungen näher beleuchtet werden. Innerhalb der Kapitel 16.1 und 16.2 werden die Aussagen der Fachkräfte ohne Bewertung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgegriffen. Ein Resümee aus Sicht des Amtes folgt im Kapitel 16.3.



Folgende Aussagen wurden sowohl durch den ASD als auch durch die Leistungserbringer getätigt und betreffen jeweils mehrere oder alle Hilfearten:

- Bei den Eltern sowie bei den jungen Menschen ist ein Anstieg der psychischen, physischen und emotionalen Belastungen, Auffälligkeiten und Erkrankungen zu erkennen.
- Abhängigkeiten und Süchte bei Eltern und jungen Menschen nehmen zu. Bei den Eltern sind es besonders Alkohol- und Drogenprobleme. Bei den jungen Menschen tritt die Mediensucht zunehmend in den Vordergrund. Generell kann eine Verjüngung der Konsumenten festgestellt werden.
- Durch mangelnde Erziehungskompetenzen sowie eigenen psychischen und physischen Problematiken treten Personensorgeberechtigte stärker in den Vordergrund.
- In den letzten Jahren kam es zu einer Zunahme von Familienfällen mit mehreren verschiedenen Problemlagen (sogenannte „Multiproblem-Fälle“).
- Aufgrund der komplexer werdenden Problemlagen nehmen Familien und junge Menschen häufiger mehreren Hilfen gleichzeitig in Anspruch (sogenannte „Parallelleistungen“).
- Die Zahl der Familien, in denen eine Trennung zu einer Hochstrittigkeit geführt hat, steigt an.
- Die Familien und die jungen Menschen weisen zusehends eine sinkende Motivation und Veränderungsbereitschaft während der Inanspruchnahme von Hilfen auf.
- In allen Bereichen der Jugendhilfe besteht ein Mangel an Fachkräften, wodurch Kapazitäten bei den Leistungserbringern eingeschränkt werden und die bedarfsgerechte Installation von Hilfen erschwert wird. Zunehmend kommt es dadurch zum Einsatz alternativer Hilfen.
- Die mangelnde infrastrukturelle Anbindung von angebotsfernen Regionen des Landkreises Dahme-Spreewald wirkt sich negativ auf die Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsleistungen aus.
- Die Digitalisierung in Beratungs- und Hilfsangeboten kann auf verschiedene Weisen mit unterschiedlichen Zielen genutzt werden. Als digitale Beratung kann sie die Hemmschwelle sich Hilfe zu suchen, insbesondere bei den jungen Menschen, senken. Als alternative Arbeitsmethode kann sie das Leistungsspektrum der Hilfsangebote ergänzen. Dennoch wird sie durch zu wenige freie Träger angewendet.

## 16.1 Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes

In den Beteiligungsformaten mit den Fachkräften des ASD konnten verschiedene Punkte festgehalten werden, die ergänzend zu den oben benannten Ergebnissen zu sehen sind.

Im Rahmen des Kinderschutzes schätzten die Fachkräfte ein, dass insbesondere Institutionen und Dienste, die mit Familien und jungen Menschen zu tun haben, verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden müssen. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Kindertagesbetreuung, der Schule, der Polizei und der kommunalen Verwaltung, aber auch die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Menschen, welche durch freie Träger betrieben werden.

Durch die steigende Fallzahl im Rahmen von Inobhutnahmen, ist die Schaffung von geeigneten altersdifferenzierten Nachfolge-Unterbringungsplätzen notwendig.

Im Bereich der familienunterstützenden Hilfen zeigt sich, dass es vermehrt Fälle gibt, in denen die Familien/ -mitglieder nicht in der Lage sind, einen strukturierten Tagesablauf zu schaffen und umzusetzen sowie Ordnung in der Wohnung zu halten.

Die ambulante Krisenintervention (AKI) erwies sich als wirkungsvolles Angebot. Aus Sicht der Fachkräfte des ASD ist es notwendig, dieses Angebot weiter auszubauen.



Es konnte herausgearbeitet werden, dass es einen generellen Bedarf an Beratungsstellen/ Außenstellen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen gibt. Ursächlich wurde die infrastrukturelle Erreichbarkeit der Angebote benannt. Des Weiteren stellte sich heraus, dass die Ausweitung der aufsuchenden Familienberatung und -therapie als notwendig erachtet wird, da der Bedarf aus Sicht des ASD nicht entsprechend gedeckt werden kann.

Um den individuellen Bedarfslagen der jungen Menschen gerecht zu werden, ist eine Anpassung der Ausrichtung von Gruppenangeboten sowie deren Kapazitätserweiterung nötig. Besonders im nördlichen Landkreis wird aus Sicht des ASD die Etablierung einer zweiten sozialen Gruppe als auch einer zweiten Tagesgruppe als notwendig gesehen.

Im Kontext stationärer Hilfen konnte festgestellt werden, dass durch die komplexer werdenden Bedarfslagen der Familien und jungen Menschen ausreichende Kapazitäten in Einrichtungen mit spezieller Ausrichtung nötig sind. Nach Aussage der Fachkräfte des ASD können die individuellen Bedarfe der jungen Menschen durch die bestehenden Angebote nicht ausreichend gedeckt werden. Zusätzlich wird ein Hilfsangebot in Verbindung mit dem Gesundheitswesen als notwendig erachtet.

Die Fachkräfte berichten von einer Zunahme von jungen Menschen, die innerhalb einer Regelbetreuung nicht haltbar sind. Aus ihrer Sicht besteht ein Bedarf für eine flexiblere Ausgestaltung von Angeboten.

Im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gaben die Fachkräfte an, dass der Bedarf an Schulbegleitungen nicht bedarfsgerecht gedeckt werden kann. Ursächlich sind die Steigerung der Anzahl an zu installierenden Hilfen dieser Leistung sowie der Mangel an entsprechenden Fachkräften. Die Begleitung im Bereich der Kindertagesbetreuung wird aus Sicht des ASD ebenfalls als zunehmend eingeschätzt. Hintergrund ist die Unterstützung der Fachkräfte in den KiTa's und Schulen im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern.

In den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe können die individuellen Bedarfe der jungen Menschen durch die bestehenden Angebote nicht ausreichend gedeckt werden. Dies trifft insbesondere auf folgende spezifische Angebote zu:

- die Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätsstörung (ADHS),
- die fetale Alkoholspektrumstörung (FASD),
- die auditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung (AWVS) sowie
- die Autismusspektrumstörung.

Im Bereich des begleiteten Umgangs können die freien Träger im Landkreis spezielle Bedarfe nur unzureichend decken. Diese betreffen insbesondere die Sprache oder massive Auffälligkeiten im psychischen Bereich sowie diagnostizierte Erkrankungen einer beteiligten Person.

## 16.2 Fachkräfte der Leistungserbringer

Bei der Befragung der Fachkräfte der Leistungserbringer sowie deren Beteiligung an den Arbeitsgruppen, konnten weitere Aussagen festgehalten werden.

Im Bereich des Kinderschutzes teilten die freien Träger mit, dass Vorwürfe von häuslicher Gewalt bis hin zu sexuellem Missbrauch, besonders im Zusammenhang mit hochstrittigen Eltern, zunehmen. Der Verdacht von sexueller Gewalt scheint verstärkt im ländlichen Raum aufzutreten.

In den Arbeitsgesprächen mit den Erziehungs- und Familienberatungsstellen zeigte sich, dass es zu einer Verschärfung der Problemlagen bei den Familien und jungen Menschen gekommen ist. Diese wirken sich, nach Aussage der EFB'n, wie folgt auf die Beratungsarbeit aus:

- eine Steigerung der Dauer der Inanspruchnahme von Beratungen,
- der Einsatz von Co-Teams wird als notwendig angesehen,
- ein steigender Therapiebedarf bei der Klientel,
- eine verstärkte Inanspruchnahme der EFB'n als Überbrückungsleistung aufgrund mangelnder Therapieangebote/ -plätze im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Kinder- und Jugendpsychotherapie.

In der qualitativen Bedarfsermittlung der sozialen Gruppenarbeit konnte festgehalten werden, dass

- der überwiegende Anteil der Teilnehmenden männlichen Geschlechts ist,
- die Klientel sich zunehmend verjüngt,
- die Zahl verhaltensauffälliger junger Menschen in den Gruppen zunimmt.

In der Tagesgruppe, als weiteres Gruppenangebot, zeigen sich ähnliche Veränderungen wie in der sozialen Gruppenarbeit. Zusätzlich benannten die Träger hier die Zunahme von Auffälligkeiten im emotionalen und psychischen Bereich bei den jungen Menschen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Erziehungsbeistand berichteten die freien Träger, dass durch die mangelnde Infrastruktur und fehlende Anzahl von Schulen und Jugendeinrichtungen/ Jugendsozialarbeit die Arbeit zusätzlich erschwert wird. Des Weiteren teilten sie mit, dass die ambulante Nachbetreuung gemäß § 30 SGB VIII oft nicht einsetzbar ist, da die jungen Menschen nach Auszug aus dem stationären Kontext eine weitere Unterstützung nicht annehmen.

In den Arbeitsgesprächen zur Bedarfsermittlung in den stationären Hilfen zeigte sich, dass immer mehr junge Menschen auch mit Erreichung der Volljährigkeit Hilfe weiter in Anspruch nehmen, teilweise auch über das 21. Lebensjahr hinaus. Als Ursache benannten die Leistungserbringer vor allem folgende Punkte:

- der Weg in die Verselbständigung gestaltet sich zunehmend schwieriger,
- der geschützte Rahmen der Hilfe wird genutzt, um die Schule/ Ausbildung zu beenden,
- bezahlbarer Wohnraum im städtischen Raum ist kaum vorhanden,
- die mangelnde Infrastruktur im ländlichen Raum erschwert die Nutzung vorhandenen Wohnraums.

In der qualitativen Bedarfsermittlung zur ambulanten Eingliederungshilfe stellte sich heraus, dass die Eltern oftmals selbst einen Unterstützungsbedarf im Umgang mit den Beeinträchtigungen der jungen Menschen haben.

Im Bereich der Schulbegleitung berichteten die Leistungserbringer, dass die Schulbegleitungen häufiger Kompensationsleistungen im Unterricht tätigen. Hintergrund ist eine fehlende Abgrenzung der Aufgabenspektren zwischen der Schulbegleitung und den Lehrkräften.

Im Rahmen der therapeutischen Begleitungen stiegen in den folgenden spezifischen Bereichen die Anfragen für Hilfeleistungen:

- Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätsstörung (ADHS),
- fetale Alkoholspektrumstörung (FASD),
- auditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung (AWVS).

Die Bedarfsdeckung in der teilstationären Eingliederungshilfe wurde durch die Träger als nicht deckend eingeschätzt. Hintergrund sind die individuellen Ausprägungen einer seelischen Behinderung, wodurch eine bedarfsgerechte Einschätzung und Abdeckung erschwert werden.

In den Arbeitsgesprächen zum begleiteten Umgang stellte sich heraus, dass die erwerbstätigen umgangsberechtigten Personen vor allem Termine am Nachmittag sowie am Wochenende bevorzugen. Lediglich ein Träger bietet den begleiteten Umgang am Wochenende an. Des Weiteren häufen sich in den Problemlagen der Familien Fälle aufgrund von finanziellen Konflikten und des Kinderschutzes.

Im Bereich der Mutter/ Vater-Kind-Unterbringungen können die vorhandenen Betreuungsplätze den Bedarf phasenweise decken. Als Ursache für eine Nicht-Deckung gaben die freien Träger folgende Punkte an:

- die begrenzte Anzahl an Betreuungsplätzen,
- die variable Dauer der Inanspruchnahme der Hilfe durch die Familien,
- zunehmende Fremdbelegungen durch häufigere Anfragen aus anderen Landkreisen.

Des Weiteren stellten die Leistungserbringer fest, dass zunehmend schwangere Frauen und Mütter mit Babys eine entsprechende Unterbringung in Anspruch nehmen. Dabei zeigte sich, dass die Hilfeempfängerinnen immer jünger werden.

### 16.3 Bewertung der Arbeitsergebnisse

In der vorliegenden Planung von Hilfen zur Erziehung wurden verschiedene Indikatoren analysiert sowie die Arbeitsergebnisse aus den Beteiligungsformaten bewertet. Im Folgenden erfolgt die Bewertung der Bedarfssituationen aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Dabei wird auf die Bereiche des Kinderschutzes und der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen und der Hilfen für junge Volljährige eingegangen.

Bezüglich der Bevölkerungs- und Sozialindikatoren wurden in den Kapiteln fünf und sechs verschiedene Merkmale ausgewertet. Das größte Einflusspotential auf die Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsleistungen wird im Bereich der Bevölkerungsentwicklung gesehen. Die prognostizierte Bevölkerungszunahme für den Landkreis Dahme-Spreewald kann einen Einfluss auf alle betrachtete Leistungsbereiche haben, da es gleichzeitig einen Anstieg der potentiellen Nutzergruppen bedeutet. In welchen Bereichen und in welchem Umfang sich Veränderungen ergeben, muss beobachtet und evaluiert werden.

Im Rahmen des Kinderschutzes lässt sich eine deutliche Zunahme an Kindeswohlgefährdungen (siehe Abb. 12) und daraus resultierende Inobhutnahmen (siehe Abb. 15) feststellen. Die vorhandenen Unterbringungsplätze in den Inobhutnahmestellen reichen aktuell nicht aus, um die betroffenen jungen Menschen unterzubringen. Der Mangel an adäquaten Nachfolgeeinrichtungen bewirkt, dass jungen Menschen deutlich länger in den Inobhutnahmestellen verweilen müssen. Dies beeinflusst die verfügbaren Kapazitäten negativ und erschwert eine adäquate Unterbringung.

Die Problemlagen der Familien müssen frühzeitig erkannt und Hilfe- und Unterstützungsleistungen angeboten werden, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und die Inanspruchnahme von Leistungen zu verringern. Besonders präventive und niedrigschwellige Angebote für Eltern und junge Menschen können zur Verringerung der Fallzahlen beitragen. Hierfür muss eine Aufklärung zu Ansprechpartnern und bestehenden (Beratungs-)Angeboten über leicht zugängliche und altersgerechte Informationen erfolgen sowie eine Erreichbarkeit für alle Betroffenen ermöglicht werden.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige erfolgte eine Bewertung der Gesamtfallzahlen. In der Betrachtung der Gesamtfallzahlen für die Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige können in den letzten Jahren leichte Schwankungen festgestellt werden. In der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen kann ein Zuwachs in den letzten Jahren abgeleitet werden.

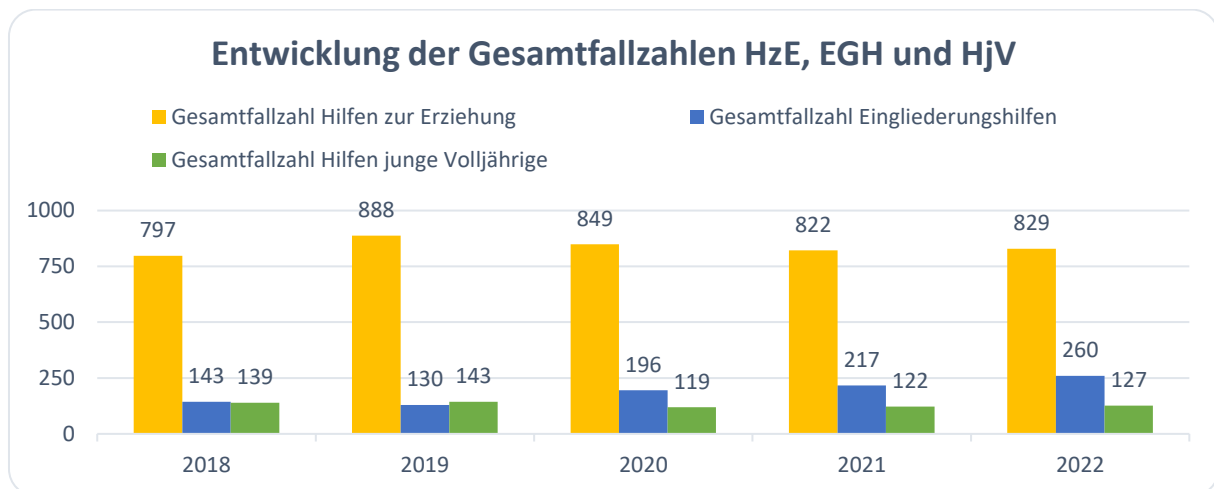


Abbildung 48: Entwicklung der Gesamtfallzahlen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige; eigene Darstellung

Bei der Bewertung der Fallzahlen muss beachtet werden, dass aufgrund personeller Engpässe im ASD des Landkreises Dahme-Spreewald am Ende des Jahres 2022 insgesamt 145 Anträge auf Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen oder Hilfen für junge Volljährige nicht abschließend entschieden werden konnten. Ein damit zusammenhängender Einfluss auf die Fallzahlen kann vermutet werden. Nach Sichtung der Anträge durch den ASD kann insbesondere ein Einfluss auf die Anzahl der Eingliederungshilfen im Bereich der Schulbegleitung gesehen werden.

Die quantitative Bedarfsermittlung ergab, dass die ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie die ambulanten Eingliederungshilfen nicht flächendeckend eingesetzt werden können. Hierfür sind mehrere Gründe zu sehen:

- eine mangelnde Infrastruktur, insbesondere im ländlichen Raum des Landkreises,
- eine unzureichende Verortung der Leistungserbringer im Süden des Landkreises und
- fehlende personelle Ressourcen, besonders im Bereich der Schulbegleitung.

Im Bereich der teilstationären und stationären Hilfen können keine quantitativen Bedarfe an Hilfsangeboten aus der Bewertung der Ergebnisse abgeleitet werden.

Die qualitative Bedarfsermittlung in den Hilfe- und Unterstützungsleistungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ergab, dass die qualitativen Bedarfe durch die bestehenden Angebote zum Teil nicht ausreichend gedeckt werden können. Eine Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibungen sowie eine Anpassung der spezifischen Ausrichtung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten an die Zielgruppen und Bedarfslagen der Familien und jungen Menschen werden als notwendig erachtet.

Die Wirksamkeit der Hilfen und die Zufriedenheit der Eltern und jungen Menschen mit den Hilfen müssen regelmäßig überprüft werden. Die Gründe für die zunehmende Helfedauer, wie in der Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII (siehe Abb. 33), sowie für die zunehmenden Hilfeabbrüche, wie in § 30 SGB VIII, müssen entsprechend evaluiert werden.

Um Hilfen effektiv und nachhaltig durchführen zu können, ist die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern essentiell. Diese wird sowohl durch die Fachkräfte des ASD als auch der Leistungserbringer als abnehmend beschrieben. Um die Eltern stärker zu involvieren und Problemlagen effektiver angehen zu können, ist im Bereich der Elternarbeit Handlungsbedarf zu sehen. Diese sollte mit einer Aufklärung der Eltern über die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfen einhergehen.

Die Problemlagen der jungen Menschen liegen vermehrt im schulischen, psychischen und sozial-emotionalen Bereich. Eine weitere Zunahme ist zudem im Suchtverhalten erkennbar, wobei zusätzlich eine Verjüngung der Klientel erkennbar ist. Eine frühzeitige Aufklärung und Prävention in Verbindung mit einer Vernetzung der Akteure der Jugendhilfe und weiterer Bereiche ist erforderlich, um der Situation entgegen zu wirken.

Die komplexer werdenden Bedarfslagen führen dazu, dass die Inanspruchnahme einer einzigen Hilfe- oder Unterstützungsleistung bei individuellen Einzelfällen nicht ausreicht. Der Einsatz von Parallelhilfen wird dort als notwendig und geeignet angesehen.

In der Ausgestaltung der ambulanten Familienhilfen ist durch die Leistungserbringer vermehrt der Bedarf eines Co-Teams angezeigt worden. Ursächlich sind die zuvor beschriebenen vielfältigen Bedarfslagen. Durch den Einsatz von Co-Teams entsteht ein quantitativer Bedarf an Fachkräften. Im besonderen Bedarfsfall wird dieser durch den ASD gestützt.

Stationäre Hilfen zur Erziehung werden durch junge Volljährige zunehmend und längerfristig in Anspruch genommen. Zum einen erweist sich die Verselbständigung als zunehmend schwierig. Zum anderen fehlen für die jungen Volljährigen bezahlbare Wohnungen mit einer entsprechenden Anbindung an Schulen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten. Eine Nachhaltigkeit der Hilfe wäre nach Beendigung somit nicht gegeben. Damit die jungen Volljährigen bedarfsgerechten Wohnraum nutzen können und die entsprechende Hilfeleistung erfolgreich beendet werden kann, ist es notwendig diesen Wohnraum zu schaffen. Hierfür bedarf es eines Netzwerkes, das eine Kooperation zwischen den Beteiligten der Jugendhilfe, den Eltern und den Wohnungsbaugesellschaften beinhaltet.

Neben den oben beschriebenen quantitativen und qualitativen Bedarfslagen der Eltern und jungen Menschen, gibt es einen weiteren Faktor, der Einfluss auf den bedarfsgerechten Einsatz von Hilfe- und Unterstützungsleistungen nimmt. Dieser betrifft die personellen Ressourcen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und der freien Träger der Jugendhilfe. Auf Seiten des Fachamtes konnten aufgrund der fehlenden personelle und daraus resultierenden zeitlichen Ressourcen innerhalb des ASD nicht das gesamte Aufgabenspektrum der Fachkräfte bedient werden. Anhand einer 2018 eingeführten Prioritätenliste für die Aufgaben des ASD, war es möglich der wichtigsten Aufgabe, der Wahrung des Kindeswohls, nachkommen zu können. Dabei konnte jedoch die individuelle Betrachtung der Einzelfälle nicht vollumfänglich umgesetzt werden, wodurch eine bedarfsgerechte Steuerung der Hilfen nur teilweise möglich war. Um diese Situation im ASD zu verändern und effektiver arbeiten zu können, wurde eine Stellenbemessung durchgeführt und eine daraus folgende personelle Aufstockung des ASD durch den Kreistag beschlossen.

Auf Seiten der Leistungserbringer besteht ebenso ein Fachkräftemangel, der die aktuell zur Verfügung stehenden Kapazitäten beschränkt. Im Zusammenhang mit der fehlenden Steuerung seitens des

Allgemeinen Sozialen Dienstes, kann die subjektive Einschätzung getätigt werden, dass die vorhandenen Kapazitäten in allen Hilfearten die bestehenden Bedarfe nicht ausreichend decken können. Objektiv betrachtet trifft diese Einschätzung nicht auf alle Hilfearten zu, wohl aber auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung und ambulanten Eingliederungshilfen.

## 17. Handlungsempfehlungen

Unsere Gesellschaft wird stetig durch verschiedene Einflussfaktoren verändert, wodurch jeder Einzelne in allen Facetten seines Lebens mit beeinflusst wird. Dadurch befinden sich die Problemlagen der Familien und jungen Menschen ebenfalls immer wieder im Wandel. Das bestehende Spektrum von Aufgaben und Prozessen der Jugendhilfe muss daher regelmäßig auf Aktualität geprüft und angepasst werden.

Die primäre Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist die Sicherstellung des Schutzes des Kindeswohls. Die Analyse der Fallzahlen der Meldungen (siehe Abb. 11 bis 13) macht einen dringenden Handlungsbedarf bei allen Akteuren, die im Kontakt zu jungen Menschen stehen, deutlich. Um die Brisanz der Thematik in allen gesellschaftlichen Bereichen zu vermitteln, muss die präventive Arbeit und Beratung im Rahmen des Kinderschutzes in allen Bereichen frühzeitig beginnen. Die verschiedenen Fachkräfte unterschiedlichster Institutionen müssen stärker sensibilisiert und über Verfahrensweisen aufgeklärt und geschult werden. Dadurch können sie in die Lage versetzt werden, Anzeichen im Verdachtsfall rechtzeitig zu erkennen und anhand entsprechender Handlungsprozesse zu agieren.

Um Eltern und jungen Menschen eine Handlungsoption in akuten Problemlagen anbieten zu können, kann ein niedrigschwelliges Angebot schnelle Unterstützung bieten. Daher ist der Bereich der niedrigschwelligen Angebote auszubauen. Beispielsweise kann die Installation eines Krisentelefon, welches durch die jungen Menschen im Kinderworkshop benannt wurde, zur schnellen Ansprechbarkeit einer Fachkraft eine Möglichkeit darstellen. Die Erreichbarkeit und weitere Informationen hierzu müssen öffentlichkeitswirksam durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie verbreitet werden. Die Träger der freien Jugendhilfe werden angehalten, als Vermittler von Informationen zu agieren.

Die Auswertung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen sowie der Statistik der Inobhutnahmen (siehe Abb. 15) lässt einen quantitativen Bedarf der Kapazitäten von Inobhutnahmeplätzen erkennen. Aufgrund des Mangels an Fachkräften und einem Mangel an Plätzen in Nachfolgeeinrichtungen, kommt es teilweise zu einer sehr langen Verweildauer der Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendnotdienst. Da dieser Umstand bereits eruiert wurde, hat sich der Landkreis Dahme-Spreewald dazu entschlossen, selbst Träger einer geeigneten Einrichtung zu werden. Im Zusammenwirken mit einem freien Träger wird ein Kinderschutzzentrum eröffnet, wodurch unter anderem die Platzkapazitäten für Inobhutnahmen erhöht werden. Durch die Fachkräfte des Kinderschutzzentrums werden Inobhutnahmen durchgeführt sowie die Bedarfe der jungen Menschen ermittelt und festgestellt. Zusätzlich werden sie perspektivisch das Krisentelefon für den Landkreis übernehmen.

Im Kinderworkshop aus 2023 zeigte sich, dass sich die jungen Menschen leicht zugängliche und verständliche Informationen über die aktuellen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wünschen. Damit die Angebote durch Familien und junge Menschen genutzt werden können, bedarf es eines Ausbaus der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Anpassung von Informationen und Formularen mit Hilfe einfacher Sprache. So kann sich das Klientel frühzeitig Unterstützung suchen und Problemlagen können rechtzeitig bearbeitet und die Inanspruchnahme von

Hilfen verringert oder verhindert werden. Eine Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen in und außerhalb der Jugendhilfe sowie die Nutzung digitaler Medien sind hierfür maßgeblich erforderlich. Vor allem Letzteres wird durch die jungen Menschen zunehmend genutzt und wurde ebenfalls im Workshop gefordert. Digitale Medien fließen ebenso in die tägliche Arbeit innerhalb der Jugendhilfe ein, wodurch die digitale Beratung als alternative Methode immer mehr an Stellenwert gewinnt und entsprechend durch alle Leistungserbringer umgesetzt werden sollte.

Vernetzungen und Kooperationen mit Akteuren der Jugendhilfe und anderer Bereiche, wie zum Beispiel Schule und Gesundheit, ermöglichen ein kontinuierliches und ganzheitliches Arbeiten. Durch ein frühzeitiges Eingreifen in Form von Beratung und durch die Einnahme einer Lotsenfunktion durch die jeweilige Fachkraft, kann eine Vorbeugung und Bewältigung von Problemlagen der jungen Menschen realisiert werden. Hierfür werden regelmäßige Fachtage durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie geplant. Mit der Vernetzung einhergehend, ist die Aufklärung der Fachkräfte über bestehende Angebote des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auszubauen und weiter zu entwickeln. Eine entsprechende Angebotsübersicht ist hierfür durch das Fachamt weiterzuentwickeln und zu verteilen.

Um der Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsleistungen generell entgegenzuwirken muss der Bereich der Prävention unter Beachtung verschiedener Aspekte weiter ausgebaut und weiterentwickelt werden. Zum einen müssen präventive Angebote flächendeckend zur Verfügung gestellt werden, wofür Vernetzungen und Kooperationen mit Institutionen in und außerhalb der Jugendhilfe erforderlich sind. Die Nutzung von Mehrgenerationenhäusern als Standort von (Beratungs-)Angeboten durch freie Träger der Jugendhilfe hat sich bis heute bewährt. Hier ist zu prüfen, in wie fern eine solche Kooperation ausgeweitet werden kann. In den Arbeitsgesprächen mit den Leistungserbringern stellte sich heraus, dass insbesondere im Amt Schenkenländchen entsprechende präventive Angebote und Ansprechstellen notwendig sind. Zum anderen spielt die Erreichbarkeit von bestehenden und neu zu entwickelnden Angeboten eine entscheidende Rolle. Besonders junge Menschen fordern für sie erreichbare (wohnnah) (Beratungs-)Angebote und Unterstützung, um auch eine Inanspruchnahme von wohnnahen Angeboten zu ermöglichen.

Zu den Beteiligten in einer Hilfe gehören die Eltern, der junge Mensch und die Familienmitglieder. Um eine effektive und nachhaltige Arbeit zu ermöglichen, ist in vielen Hilfearten die Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft der Beteiligten essentiell. Die Eltern- und Familienarbeit bildet dafür die Grundlage. Zugleich verringert sie Konfliktpotentiale zwischen den Eltern, den jungen Menschen und weiteren Beteiligten. Ein globaler Standard für die Eltern- und Familienarbeit wird seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie als erforderlich erachtet. Die Erarbeitung einer Leistungsbeschreibung unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit Beteiligung der Leistungserbringer muss unter verschiedenen Gesichtspunkten durchgeführt werden.



2021 wurde unter Beteiligung der freien Träger ein Prozess der Erarbeitung und Weiterentwicklung der allgemeinen ambulanten Leistungsbeschreibungen initiiert, um einen bedarfsgerechten Einsatz von Hilfen zu gewährleisten. Folgende Leistungsbeschreibungen können perspektivisch mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses angewendet werden:

- ambulante familienunterstützende Hilfe gemäß § 27 SGB VIII,
- Alltagstraining/ -begleitung gemäß § 27 Absatz 2 SGB VIII,
- pädagogisch-therapeutische Leistungen gemäß § 27 Absatz 3 S. 1 SGB VIII,
- Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §§ 27 Absatz 3 und 34 SGB VIII,
- soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII,
- Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshilfe gemäß § 30 SGB VIII,
- sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII,
- beeinträchtigungsspezifische/ behindertenspezifische Integrationshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben gemäß § 35a SGB VIII,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII.

Aus der Bedarfsfeststellung ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung und Installation der Leistungen eine flächendeckende Erreichbarkeit der Hilfeempfänger beachtet werden muss. Aufgrund einer fehlenden flächendeckenden Verortung der Leistungserbringer der ambulanten Hilfen zur Erziehung (siehe dazu in Kapitel 9.1 die Verortung der Leistungserbringer in den jeweiligen ambulanten Hilfen), können nicht alle Kommunen des Landkreises mit Hilfen bedarfsgerecht bedient werden. In den Ämtern Lieberose/ Oberspreewald und Schenkenländchen stehen insbesondere Hilfen gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII nicht vollumfänglich zur Verfügung. In diesem Bereich ist ein Ausbau der Kapazitäten unter Steuerung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie notwendig.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfüllen für den Landkreis Dahme-Spreewald Leistungen gemäß §§ 16, 17, 18, 27 Absatz 3 und 28 SGB VIII. Im Bereich der aufsuchenden Familienberatung und -therapie können die Anfragen nach Aussage der freien Träger nicht zeitnah und ausreichend gedeckt werden. Dieses Angebot wird aus dem alleinigen Portfolio der EFB'n herausgelöst und nach Verabschiedung der Leistungsbeschreibung durch den Jugendhilfeausschuss für andere freie Träger zugänglich gemacht. Hierdurch kann eine bedarfsgerechte Abdeckung der aufsuchenden Familienberatung und -therapie durch andere Träger ermöglicht werden. Zusätzlich werden personelle Kapazitäten bei den EFB'n gewonnen, wodurch Wartezeiten verkürzt und präventive Angebote ausgeweitet werden können. Durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erfolgte bereits im Jahr 2022 eine ausführliche Bedarfsanalyse. Daraus resultierte eine Erhöhung des Stellenumfangs für die EFB'n. Dabei wurde ein Mindestumfang pro Fachkräftestelle vertraglich festgelegt. In wie fern sich dies auf die Fallzahlen auswirken wird, muss entsprechend evaluiert werden.

Im Bereich der Prävention nimmt der ASD zurzeit eine unterstützende Rolle ein. Auf Grundlage einer Erweiterung der personellen Kapazitäten und einer Erhöhung des Stellenanteils für Prävention soll der ASD perspektivisch eine Steuerungsrolle einnehmen und zusammen mit den verschiedenen Kooperationspartnern präventive Unterstützungs- und Hilfsangebote entwickeln. Dazu gehören beispielweise:

- themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufklärung und Information zu Angeboten im Sozialraum,
- frühzeitige Entlastungs- und Unterstützungsangebote.



Sowohl in den präventiven Angeboten als auch in den Hilfen zur Erziehung ist der Ausbau der Vernetzung und Aufklärung zum Thema Sucht notwendig. Dies zeigte sich zum einen im Kinderworkshop 2023 als auch in den Beteiligungsformaten mit den Fachkräften der Jugendhilfe. Die jungen Menschen wünschen sich beispielsweise öffentliche Veranstaltungen ohne Alkohol. Die Fachkräfte der Leistungserbringer stellten die Zunahme von Suchtproblematiken bei den Eltern als auch bei den jungen Menschen fest. Der ASD sieht ebenfalls eine Ausweitung der Problematik, vor allem in Bezug auf den Drogenkonsum, auf den gesamten Landkreis. Innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald werden präventive Angebote durch unterschiedlichsten Fachkräfte angeboten. Ein Ausbau des präventiven Bereiches ist, unter Berücksichtigung verschiedener Handlungsziele mit einer Vernetzung innerhalb der Jugendhilfe, notwendig. Dadurch können aktiv präventive Angebote in den Sozialräumen und Institutionen ermöglicht werden.

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe ergab die Bedarfsermittlung, insbesondere in der Integrations- und Schulbegleitung, einen quantitativen Bedarf aufgrund der stark zunehmenden Fallzahlen (siehe Abb. 39). Im Rahmen der qualitativen Betrachtung kann die Wirkung dieser Hilfeausgestaltung nicht abschließend eingeschätzt werden. Dafür ist es erforderlich, in die Evaluierung der bereits bewilligten Hilfen hinsichtlich ihrer Wirkung zu gehen. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Lehrkräfte und der Schulbegleitungen sollte hierbei in den Fokus gesetzt werden. Aktuell wird die gesetzliche Möglichkeit der Poolbildung geprüft, um die personellen Kapazitäten zu entlasten und die Stigmatisierung des betroffenen jungen Menschen durch den Einsatz einer Begleitung abzumildern. Durch verschiedene objektive Bedingungen konnte das Angebot nicht flächendeckend installiert werden. Ein Ausbau der vorhandenen Kapazitäten ist unter Steuerung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erforderlich.

In den Gruppenangeboten der verschiedenen Leistungsaspekte zeigen sich vor allem qualitative Bedarfe. Die Ausrichtung der sozialen Gruppenarbeit sowie der Tagesgruppe muss an die spezifischen Bedarfslagen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Sprache und der psychischen Auffälligkeiten der jungen Menschen angepasst werden. Bezüglich der Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zeigte sich, dass ein Gruppenangebot für diese jungen Menschen notwendig ist. Die jungen Menschen weisen ähnliche Bedarfslagen auf. Dazu zählen Thematiken wie Behördengänge, Gesundheit, Finanzen, Wohnungssuche und Integration. Ein entsprechendes Gruppenangebot kann zusätzlich den Bereich des Erziehungsbeistandes entlasten, da diese Hilfe bisher als Unterstützung eingesetzt wird. Insgesamt ist eine regelmäßige Evaluierung und Anpassung bestehender Angebote zusammen mit den freien Trägern notwendig, um den Veränderungen der Zielgruppen sowie den Bedarfslagen der jungen Menschen nachkommen zu können.

Bei der Bewertung der vorhandenen Platzkapazität bei stationären Hilfeformen ist zu beachten, dass ein Betreuungsplatz durch einen jungen Menschen mit oder ohne Eingliederungsbedarf sowie durch einen jungen Volljährigen belegt werden kann. Um den individuellen Bedarfen der jungen Menschen gerecht zu werden, existieren vielfältige Angebotsformen. Die Platzkapazitäten der spezialisierten Angebote haben einen jeweiligen Anteil an den Gesamtkapazitäten. Die Gesamtplatzzahl im Landkreis Dahme-Spreewald, welche den Bedarf an stationärer Unterbringung in Wohngruppen deutlich decken würde, wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die vorhandenen Kapazitäten stehen somit nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Es gibt Einrichtungen, die durch den ASD des Landkreises Dahme-Spreewald nicht belegt werden. Die Arbeit dieser Einrichtungen weicht von den qualitativen Erwartungen des ASD ab. Des Weiteren gibt es Einrichtungen, die durch den ASD nicht genutzt werden können, da die freien Träger ihre Kapazitäten anderweitig vergeben (Fremdbelegung). Zusätzlich wirken sich die Kapazitäten der sogenannten Erziehungsstellen negativ auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten aus. Diese Einrichtungen werden durch freie Träger mit einer sehr geringen Platzanzahl im Landkreis Dahme-Spreewald eröffnet. Die jungen Menschen, die in diesen

Einrichtungen betreut werden, werden durch die freien Träger bereits mitgebracht und stammen in der Regel nicht aus dem Landkreis. Eine Belegung mit jungen Menschen aus dem Landkreis Dahme-Spreewald selbst ist dadurch nicht möglich. Nach aktuellem Stand reduziert sich die Gesamtkapazität von 450 Plätze auf 307 verfügbare Plätze bei voller Personaldecke. Aufgrund fehlender Fachkräfte werden Gruppen geschlossen oder zusammengelegt, was sich weiter auf die Platzkapazitäten auswirkt. Weiterhin berichteten die freien Träger in den Arbeitsgruppen, dass zwei Jahre Hilfedauer zunehmend nicht mehr ausreichend scheint. Dies spiegelt sich in der Hilfedauer beendeter Fälle wider (siehe Abb. 37). Ob die Hilfedauer beendeter Fälle auch zukünftig auf einem ähnlichen Niveau bleibt, muss beobachtet werden. Durch diese längerfristige Bindung von Kapazitäten kann sich ein erhöhter Bedarf an Unterbringungsplätzen ergeben. Um die Zahl der nutzbaren Platzkapazitäten für den Landkreis zu erhöhen, muss zusammen mit den Leistungserbringern ein zeitnaher regelmäßiger Austausch zum Belegungsverhalten und den Qualitätsstandards des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und des jeweiligen Trägers erfolgen. Dadurch können die Qualität der Einrichtungen/ Angebote sowie die für den Landkreis zur Verfügung stehenden Kapazitäten gesteigert werden.

Anhand der Ergebnisse aus den verschiedenen Beteiligungsformaten konnten weitere themenübergreifende Schwerpunkte herausgearbeitet werden:

Die Mobilität von Eltern und jungen Menschen und damit einhergehend die Wahrnehmung von Angeboten der Jugendhilfe und anderer Bereiche muss verbessert werden. Dafür ist die Vernetzung mit anderen Verwaltungsbereichen notwendig, insbesondere dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt, dem Schulverwaltungsamt sowie dem staatlichen Schulamt. Unterstützungsmöglichkeiten müssen gemeinsam geprüft, entwickelt und umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt spielt ebenfalls bei der perspektivischen Übernahme der Eingliederungshilfe für junge Menschen aus dem SGB IX in das SGB VIII eine entscheidende Rolle. Zusätzlich ist die gemeinsame Arbeit mit den Leistungserbringern notwendig, um entsprechende Bedarfe der jungen Menschen sowie Fortbildungsbedarfe der Fachkräfte herausarbeiten und bewältigen zu können.

Die Kinderworkshops zur Beteiligung der jungen Menschen an Jugendhilfe werden auch zukünftig regelmäßig zu verschiedenen Themenbereichen weitergeführt. Durch die letzte Veranstaltung wurde das Interesse der vertretenden Schulen an Kinderworkshops geweckt. Eine eventuelle Durchführung an den Schulen selbst, kann die Vernetzung zwischen den jungen Menschen untereinander sowie zwischen dem Jugendhilfe- und Schulbereich weiter fördern.

Die Bewältigung der beschriebenen Bedarfslagen und Handlungsempfehlungen stellt einen langfristigen, ganzheitlichen Prozess dar und basiert auf vier notwendige Aspekte, die durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien ausgebaut und weiterentwickelt werden müssen:

- der Ausbau von Kapazitäten,
- die Gewinnung, Bindung und Weiterbildung von Fachkräften,
- die Zusammenarbeit der Akteure der Jugendhilfe sowie
- eine zielgerichtete Steuerung der Einzelfälle.

Aus der Bewertung der Arbeitsergebnisse der verschiedenen Beteiligungsformate der Fachkräfte zeigen sich quantitative Bedarfe in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und den ambulanten Eingliederungshilfen. Um die bestehenden Kapazitäten auszubauen und eine bedarfsgerechte Abdeckung zu ermöglichen, sind Kapazitätserweiterungen erforderlich. Dies kann durch Absprachen

mit bestehenden Trägern zur Erweiterung bestehender Kapazitäten erfolgen sowie durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie gesteuerte Trägerakquise. Hierbei muss die Erreichbarkeit der Angebote durch die Familien ebenso wie die Erreichbarkeit ländlicher Gebiete durch die Fachkräfte beachtet werden.

Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten in den jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangeboten werden insbesondere durch die zur Verfügung stehenden Fachkräfte beeinflusst. Die Problematik des Fachkräftemangels besteht sowohl beim öffentlichen als auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe. Der Landkreis Dahme-Spreewald unternimmt verschiedene Bemühungen, neue Fachkräfte zu gewinnen und zu halten. Zur Fachkräftegewinnung begleitet der ASD Studenten im dualen Studiengang „Soziale Arbeit“. Weiterhin wird ein berufsbegleitender Studienabschluss im ASD für bereits ausgebildete Erzieher angeboten. Die Einarbeitung neuer Fachkräfte erfolgt anhand einer standardisierten Anleitung durch erfahrene Fachkräfte des ASD. Die freien Träger versuchen ebenfalls Fachkräfte zu akquirieren, in dem sie sich z.B. an dualen Studiengängen beteiligen oder Fachkräfte selber ausbilden. Durch Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten wird die Bindung der Fachkräfte an die eigene Institution angestrebt. Insgesamt reichen die Bemühungen auf beiden Seiten nicht aus, um ausreichend personelle Ressourcen auszubauen und längerfristig zu halten. Gemeinsam müssen neue Wege gegangen werden, um perspektivisch mehr Personal für den Kinder- und Jugendhilfebereich zur Verfügung zu haben. Ein zielgerichteter Einsatz neuer Fachkräfte wird dadurch möglich. Des Weiteren ist die Weiterbildung der Fachkräfte im Rahmen spezifischer Themenschwerpunkte (z.B. Transgender) und spezifischer Bedarfe (z.B. Umgang mit Beeinträchtigungen) notwendig, um bedarfsgerechte Hilfen installieren zu können. Zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 SGB VIII müssen die spezifischen Themenbereiche herausgearbeitet und in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Der Einsatz der weitergebildeten Fachkräfte als Multiplikatoren muss ebenfalls mit bedacht werden.

Eine kooperative Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern im Zusammenwirken mit der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 SGB VIII ist nicht nur im Bereich der personellen Ressourcen erforderlich. Insgesamt ist für einen bedarfsgerechten Einsatz von Leistungen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Jugendhilfe erforderlich. Sie dient einer transparenten Informationsweitergabe als auch einem fachlichen Austausch und Weiterentwicklung. Beabsichtigt wird die Entwicklung, Überarbeitung und Umsetzung von Leistungsbeschreibungen und Standards. Eine regelmäßige Evaluierung der Angebote kann wiederum zu einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten führen.

Ausreichende quantitative und qualitative Kapazitäten ermöglichen einen bedarfsgerechten Einsatz von Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Abhängigkeit der individuellen Bedarfslage der betroffenen Familien und jungen Menschen. Diese erweisen sich als zunehmend komplexer und äußern sich zum Teil in einer verlängerten sowie einer mehrfachen Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsleistungen. Aufgrund der mangelnden Personalressourcen auf Seiten des ASD sowie den Einschränkungen während der Covid-19-Pandemie, war die individuelle Betrachtung der Einzelfälle nicht vollumfänglich möglich. Um diesen Bedarfen qualitativ gerecht zu werden, ist die Verbesserung der Steuerung der Einzelfälle durch den ASD dringend notwendig. Hierfür müssen die individuellen Bedarfslagen der Einzelfälle stärker in den Fokus gerückt werden, indem die Ausweitung der personellen Ressourcen mit einer qualitativ standardisierten Einarbeitung verknüpft wird. Ebenso muss die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen sowie die Zufriedenheit der Hilfeempfänger mit der Leistung stärker evaluiert werden.

Die zuvor beschriebenen Aspekte müssen als ganzheitliches System betrachtet werden, da sie sich gegenseitig beeinflussen und bedingen. Die Umsetzung der Aspekte und Handlungsempfehlungen beinhaltet kurzfristige und langfristige Aufgaben sowie längerfristige Prozesse, die anhand einer Prioritätenliste geprüft, entwickelt und umgesetzt werden müssen. Für 2024 ist die Entwicklung von Prozessen und Umsetzung folgender Schritte geplant:

- Anpassung des Internetauftritts des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, um schnell und altersgerecht Informationen und Ansprechpartner darstellen zu können,
- Entwicklung von Formularen in einfacher Sprache, um das Verständnis für inhaltliche Aspekte der Leistungen zu erhöhen,
- Eröffnung des Kinderschutzzentrums unter Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, um die Platzkapazitäten für Inobhutnahmen zu erhöhen und zeitliche Ressourcen für Prävention und Steuerung durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu gewinnen,
- Umsetzung der ambulanten Leistungsbeschreibungen für einen bedarfsgerechteren Einsatz von Hilfen.

Die Realisierung der Handlungsempfehlungen durch die Akteure der Jugendhilfe kann einen effektiven und bedarfsgerechten Einsatz von Hilfe- und Unterstützungsleistungen ermöglichen sowie die verfügbaren Kapazitäten erhöhen. Eine quantitative und qualitative Bedarfsdeckung kann somit ermöglicht werden.



Abbildung 49: "Unser Umwelthof"; gestaltet am 26.09.2023



## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätsstörung
AG 78 HzE	Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 SGB VIII
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWVS	Auditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EFB	Erziehungs- und Familienberatungsstelle
FASD	Fetale Alkoholspektrum-Störung
FGH	Familiengerichtshilfe
HzE	Hilfe(n) zur Erziehung
i. V. m.	in Verbindung mit
ION	Inobhutnahme
jM	junger Mensch
jV	junger Volljähriger
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
o. V. m.	ohne Verbindung mit
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
u. Ä.	und Ähnliches
UmA	unbegleitete minderjährige Ausländer
z. B.	zum Beispiel

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsregionen des LDS .....	10
Abbildung 2: Entwicklung der Gesamtbevölkerung im LDS; eigene Darstellung .....	12
Abbildung 3: Entwicklung der Bevölkerung in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung .....	13
Abbildung 4: Bevölkerungsprognose für junge Menschen unter 15 Jahre in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung .....	14
Abbildung 5: Geburtenziffer in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung .....	15
Abbildung 6: Jugendquotient in den Kommunen des LDS; eigene Darstellung .....	15
Abbildung 7: Schulabsolventen/-abgänger nach Abschlüssen; eigene Darstellung .....	16
Abbildung 8: Übersicht Bedarfsgemeinschaften gemäß dem SGB II im LDS; eigene Darstellung .....	18
Abbildung 9: Übersicht nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gemäß SGB II im LDS; eigene Darstellung .....	18
Abbildung 10: Anzahl Ehescheidungen im LDS; eigene Darstellung .....	19
Abbildung 11: Übersicht von Kindeswohlgefährdungsmeldungen im LDS; eigene Darstellung .....	20
Abbildung 12: Ergebnisse der Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdungen im LDS; eigene Darstellung .....	21
Abbildung 13: Gründe für bestätigte Kindeswohlgefährdung - Vergleich 2021 zu 2022; eigene Darstellung .....	21
Abbildung 14: Verortung des Kinder- und Jugendnotdienstes im LDS; eigene Darstellung .....	22
Abbildung 15: Entwicklung der Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII; eigene Darstellung .....	23
Abbildung 16: Entwicklung der Gesamtfallzahl der Hilfen zur Erziehung; eigene Darstellung .....	24
Abbildung 17: Verortung der Träger gemäß § 27 SGB VIII; eigene Darstellung .....	25
Abbildung 18: Entwicklung der Hilfen gemäß § 27 SGB VIII; eigene Darstellung .....	26
Abbildung 19: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 27 SGB VIII; eigene Darstellung .....	26
Abbildung 20: Verortung der Träger gemäß § 28 SGB VIII; eigene Darstellung .....	27
Abbildung 21: Entwicklung der Hilfen gemäß § 28 SGB VIII; eigene Darstellung .....	28
Abbildung 22: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 28 SGB VIII; eigene Darstellung .....	28
Abbildung 23: Verortung der Sozialer Gruppen gemäß § 29 SGB VIII; eigene Darstellung .....	29
Abbildung 24: Entwicklung der Hilfen gemäß § 29 SGB VIII; eigene Darstellung .....	29
Abbildung 25: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 29 SGB VIII; eigene Darstellung .....	30
Abbildung 26: Verortung der Träger gemäß § 30 SGB VIII; eigene Darstellung .....	31
Abbildung 27: Entwicklung der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII; eigene Darstellung .....	31
Abbildung 28: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII; eigene Darstellung .....	32
Abbildung 29: Verortung der Träger gemäß § 31 SGB VIII; eigene Darstellung .....	33
Abbildung 30: Entwicklung der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII; eigene Darstellung .....	33
Abbildung 31: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII; eigene Darstellung .....	34
Abbildung 32: Verortung der Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII; eigene Darstellung .....	35
Abbildung 33: Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Helfedauer beendeter Fälle gemäß § 32 SGB VIII; eigene Darstellung .....	35
Abbildung 34: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 32 SGB VIII; eigene Darstellung .....	36
Abbildung 35: Entwicklung der Hilfen gemäß § 33 SGB VIII; eigene Darstellung .....	37
Abbildung 36: Verortung der Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII; eigene Darstellung .....	38
Abbildung 37: Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Helfedauer beendeter Fälle gemäß § 34 SGB VIII; eigene Darstellung .....	39
Abbildung 38: Regionale Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Helfedauer beendeter Fälle gemäß § 34 GB VIII; eigene Darstellung .....	39
Abbildung 39: Entwicklung der Hilfen und durchschnittlichen Helfedauer beendeter Fälle gemäß § 35a SGB VII; eigene Darstellung .....	41

Abbildung 40: Regionale Entwicklung der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII; eigene Darstellung.....	41
Abbildung 41: Verortung der Träger gemäß § 35a SGB VIII ambulant; eigene Darstellung .....	42
Abbildung 42: Verortung der Tagesgruppen gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 32 SGB VIII; eigene Darstellung .....	43
Abbildung 43: Verortung der Einrichtungen gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII; eigene Darstellung .....	45
Abbildung 44: Entwicklung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII nach Hilfeart; eigene Darstellung.....	46
Abbildung 45: Verortung der Träger gemäß § 18 (3) SGB VIII; eigene Darstellung .....	47
Abbildung 46: Entwicklung der Hilfen gemäß § 18 (3) SGB VIII; eigene Darstellung .....	48
Abbildung 47: Verortung der Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII; eigene Darstellung.....	49
Abbildung 48: Entwicklung der Gesamtfallzahlen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige; eigene Darstellung.....	59
Abbildung 49: "Unser Umwelthof"; gestaltet am 26.09.2023 .....	68